Der Begriff des Vermögens.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Diplomkaufmann

HEINRICH CONZELMANN

aus Tailfingen.

19 37

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Referent: Privatdozent Dr. Erich Preiser

Korreferent: Professor Dr. Eduard Lukas

Tag der mündlichen Prüfung: 4. August 1936

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549601_0051

LITERATUR-VERZEICHNIS

A. Allgemeinwissenschaftliche Literatur:

Rickert, H., Zur Lehre von der Definition, 3. Aufl. Tübingen 1929.
Sigwart, Chr., Logik, 5. Aufl. Tübingen 1924.

B. Rechtswissenschaftliche Literatur:

Ackermann, E., Der Begriff des Vermögens, Diss. Würzburg 1913.
Brauweiler, H., Der Vermögensbegriff im Privat- und Strafrecht, Diss. Erlangen 1910.
Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I, 1. Allgemeiner Teil, 25.—29. Aufl., 11. Bearbeitung 1926 von L. Enneccerus; II, 1. Das Sachenrecht von M. Wolff, 22.—26. Aufl., Marburg 1927.
Fischer, H. A., Subjekt und Vermögen, in: Festschrift für E. Rosenthal, Jena 1923.
v. Gareis, K., Rechtsenzyklopädie und Methodologie, 5. Aufl. Gießen 1921.
Hannach, L., Der Vermögensbegriff in Recht und Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Identitätsproblems, Diss. Freiburg 1922.
Hedemann, J. W., Art. „Eigentum", im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 2. Bd. Berlin und Leipzig 1927.
Kohler, J., Einführung in die Rechtswissenschaft, 6. Aufl. Hrsg. von P. Oertmann und R. Honig, Leipzig 1929.
Merkel, A., Juristische Enzyklopädie, 6. Aufl. Berlin 1920.
Pinoli, R., Der Vermögensbegriff nach dem BGB unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung. Diss. Breslau 1913.
Rümelin, G., Juristische Begriffsbildung, Leipzig 1878.
Stammler, R., Art. „Rechtswissenschaft", im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 4. Bd. Berlin und Leipzig 1927.

C. Wirtschaftswissenschaftliche Literatur:

Amonn, A., Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, 2. Aufl. Leipzig und Wien 1927.
v. Böhm-Bawerk, E., Gesammelte Schriften, hrsg. von F. X. Weiss, Leipzig und Wien 1924.
Le Coutre, W., Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Lehre vom Kapital, in der Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Jahrg. 4, 1927.
Diehl, K., Theoretische Nationalökonomie, 1. Bd. 1916, 2. Bd. 1924, 3. Bd. 1927, 4. Bd. 1933 Jena.
— Art. „Volksvermögen", im Handwörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Bd. 4. Aufl. Jena 1933.
Hahn, A., Art. „Kredit", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 5. Bd. 4. Aufl. Jena 1923.
Hellauer, J., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Berlin und Wien 1928.
v. Komorzynski, J., Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, 2. Aufl. Innsbruck 1909.
Lehr, J., Die Grundbegriffe der Nationalökonomie, 2. Aufl. Leipzig 1901, hrsg. von M. v. Heckel.

Leitner, Fr., Wirtschaftslehre der Unternehmung, 5. Aufl. Berlin 1926.
Lexis, Art. „Vermögen", im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Bd. 3. Aufl. Jena 1911.
— Art. „Volksvermögen", im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Bd. 3. Aufl. Jena 1911.
Liefmann, R., Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1. Bd. 2. Aufl. Stuttgart und Berlin 1920.
Meithner, K., Das Kapital in der Bilanz, in: Die Bilanzen der Unternehmungen, 1 Bd. Berlin und Wien 1933, hrsg. von K. Meithner.
Oppenheimer, F., Theorie der reinen und politischen Ökonomie, 5. Aufl. Jena 1924, in seinem System der Soziologie, 3. Bd.
Osbahr, W., Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 3. Aufl. Berlin 1923, bearb. von H. Nicklisch.
Preiser, E., Grundzüge der Konjunkturtheorie, Tübingen 1933.
— Gestalt und Gestaltung der Wirtschaft, Tübingen 1934.
Rieger, W., Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928.
Saitzew, M., Das Kapital in der Wirtschaftslehre der kapitalistischen Epoche, in: Harms, Kapital und Kapitalismus, 1. Bd. Berlin 1931.
Scheffler, J., Zur Begriffsbildung von Vermögen und Kapital, in der Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Jahrg. 5, 1928.
Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, 4. Aufl. Leipzig 1926.
Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl. Leipzig 1929.
Schmoller, G., Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil, München und Leipzig 1919.
Schumpeter, J., Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 2. Aufl. München 1926.
Schweitzer, R., Art. „Kapital", im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Bd. Stuttgart 1927.
Sombart, W., Der moderne Kapitalismus, 1. Bd. 4. Aufl. München 1921.
Vogel, E. H., Hauptprobleme der theoretischen Volkswirtschaftslehre auf sozialorganischer Grundlage, Berlin 1931.
Wagner, A., Theoretische Sozialökonomik, 1. Abt. Leipzig 1907.
Weyermann, M. R., Sozialökonomische Begriffsentwicklung des Vermögens und Volksvermögens, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 52. Bd. Jena 1916.
— Vermögen und Volksvermögen. Zum Begriff und zur statistischen Erfassung, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 173. Bd. 1. Teil, München und Leipzig 1926.
Wieser, Fr., Art. „Geld", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd. 4. Aufl. Jena 1927.

INHALT.

Literaturverzeichnis.
Einleitung 1

I. Kapitel. Grundlegung. Kriterien der Begriffsbildung . . . 3
1. Das Verfahren der wissenschaftlichen Begriffsbildung 3
2. Das Grundgesetz der wissenschaftlichen Begriffsbildung 6

II. Kapitel. Der Vermögensbegriff in der Wirtschaftswissenschaft . 8
1. Abschnitt. Der Begriff des Vermögens ist ein „sozial-ökonomischer" Begriff 8
1. Die Fragestellung (Betrachtungsweise) der Gesamtwirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre) 10
2. Die Fragestellung (Betrachtungsweise) der Einzelwirtschaftslehre (Betriebswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre) 12
3. Das Verhältnis der Einzelwirtschaftslehre zur Gesamtwirtschaftslehre 16
2. Abschnitt. Systematische Ableitung des Vermögensbegriffes an Hand der Literatur.
Vorbemerkung 18
1. Der Ausdruck „Vermögen" im Sprachgebrauch . . . 19
2. Analyse der allgemeinen Vorstellung „Vermögen" . . 23
a) Das Merkmal „Wertdinge" 23
b) Das Merkmal „Inbegriff" 26
α) Die Subjektsbeziehung als Einheitsmoment . . 27
β) Die Geldveranschlagung als Einheitsmoment . 29
c) Das Merkmal „Verfügungsmacht" 36
α) Das Merkmal „Tauschkraft" 40
β) Das Merkmal „Ertragsfähigkeit" 44
3. Synthese der wesentlichen Merkmale 51
a) Das Problem „Vermögen und Kredit" . . . 51
b) Die Begriffe „Roh-Vermögen" und „Rein-Vermögen" 53
c) Lösung des Problems „Vermögen und Kredit" . . 54
d) Einige Bemerkungen zum Wesen des Vermögens 60

III. Kapitel. Sonderfragen 62
1. Welche allgemeinen Schlüsse lassen sich aus unserer Vermögensauffassung für die Frage der Bewertung ziehen? 62
2. Vermögen und Kapital 65

Exkurs. Der Vermögensbegriff in der Rechtswissenschaft.
Vorbemerkung 72
1. Die Fragestellung (Zweck) des objektiven Rechts und der Rechtswissenschaft. — Die Unterscheidungsmerkmale zwischen der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Definition des Vermögensbegriffes 73
2. Der Begriffsinhalt 76
3. Der Begriffsumfang 78
a) Die Arten der Vermögensrechte 79
b) Die Stellung der Schulden zum Vermögen . . 79
4. Eigentum und Vermögen 80

EINLEITUNG.

Über den Begriff des Vermögens besteht in der Fachliteratur eine große Verschiedenheit der Meinungen, und in fast jeder der zahlreich vorhandenen — mehr oder weniger ausführlichen — Abhandlungen über diesen Begriff wird derselbe in verschiedener Weise definiert. Die Verschiedenheit der Vermögensdefinitionen ist eine Folge der Verschiedenheit der Ausgangspunkte der einzelnen Autoren.

Vorliegende Arbeit ist nun aus dem Bedürfnis entstanden, die Ableitung des Vermögensbegriffes in einer Weise vorzunehmen, welche in der Fachliteratur zwar nicht unberücksichtigt geblieben ist, wie sie aber doch bisher wohl kaum wirklich eingehend zur Durchführung gelangte.

Der Verfasser war sich bewußt, daß die Behandlung eines Begriffes, wenn dieselbe zu brauchbaren Ergebnissen führen soll, vor allem Klarheit über die Begriffsbildung überhaupt voraussetzt. Daher werden im ersten Kapitel die logischen Grundlagen der Begriffsbildung erörtert. Dabei zeigt sich, daß die Begriffsbildung durch Analyse und anschließende rekonstruierende Synthese erfolgt. Für die Begriffsbildung ergibt sich weiterhin, daß die Begriffe einer bestimmten Disziplin deren Fragestellung (Erkenntniszel) entsprechen müssen. Dadurch ist der weitere Gang der Untersuchung wie folgt vorgezeichnet:

Da die Begriffe einer Wissenschaft durch deren Erkenntnisziel bestimmt werden, so müssen jeweils bei den einzelnen Disziplinen die methodologischen Grundlagen derselben untersucht werden. Dabei wird im zweiten Kapitel — aufbauend auf den Preiserschen Gedankengängen — für die Wirtschaftswissenschaft nachgewiesen, daß sowohl Einzelwirtschaftslehre als auch Gesamtwirtschaftslehre „sozialökonomische" Fragestellung haben, woraus zu folgern ist, daß es in der Wirtchaftswissenschaft nur e i n e n Vermögensbegriff geben kann: den „sozial-ökonomischen". Das Bestehen einer Identität der Vermögensbegriffe von Einzelwirtschaftslehre und Gesamtwirtschaftslehre ist in der Literatur bisher nur von wenigen Autoren angedeutet worden.

Der eigentliche Zweck der Untersuchung ist, den „sozial-ökonomischen" Vermögensbegriff an Hand der Literatur systematisch nach den Verfahrensregeln des ersten Kapitels abzuleiten. In ausführlicher Analyse wird die allgemeine Vorstellung „Vermögen" in ihre

Merkmale zerlegt und so, im Zusammenhang mit einer nachfolgenden Synthese der wesentlichen Merkmale, der Vermögensbegriff gebildet.

Eine Ergänzung der bisherigen Ausführungen bildet dann das dritte Kapitel, in welchem einige Sonderfragen erörtert werden, welche sich zwangsläufig aus unserem Untersuchungsobjekt ergeben.

Damit könnten wir eigentlich die vorliegende Untersuchung abschließen, denn wir kennen jetzt den Vermögensbegriff der Wirtschaftswissenschaft. In einem „Exkurs" wollen wir uns jedoch noch mit dem Vermögensbegriff der Rechtswissenschaft befassen.

Die engen logischen Beziehungen, welche zwischen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft bestehen, geben den Anlaß zu diesem Exkurs. Bei der Untersuchung der Fragestellung der Rechtswissenschaft wird sich nämlich zeigen, daß dieselbe — wie diejenige der Wirtschaftswissenschaft — „sozial-ökonomisch" ist. Demnach müßten also die beiden Disziplinen auch denselben Vermögensbegriff haben. — In unserem Exkurs werden wir denn auch zu dem Ergebnis kommen, daß die Vermögensbegriffe der beiden Disziplinen nicht grundsätzlich verschieden sind und daß somit kein Gegensatz besteht zwischen der juristischen und der wirtschaftswissenschaftlichen Vermögensauffassung. Diese beiden Vermögensauffassungen sollen daher auch nicht im Sinne einer Gegenüberstellung behandelt, sondern nur miteinander verglichen werden.

I. Kapitel.

GRUNDLEGUNG.

KRITERIEN DER BEGRIFFSBILDUNG.

Bei einer Untersuchung, welche — wie die vorliegende — einen Begriff zum Gegenstand hat, ist es notwendig, eine grundsätzliche Betrachtung über die wissenschaftliche Begriffsbildung an den Anfang der betreffenden Untersuchung zu stellen. Voraussetzung für jede vorzunehmende Begriffsbildung ist nämlich Klarheit über den Prozeß der wissenschaftlichen Begriffsbildung, und diese Klarheit zu schaffen, ist der Zweck unserer logischen Grundlegung.

1. Das Verfahren der wissenschaftlichen Begriffsbildung.

In der Logik wird gewöhnlich der Begriff der allgemeinen (unbestimmten) Vorstellung untergeordnet[1]). Was bedeutet nun die Aussage, daß eine Vorstellung „allgemein" sei? Sie bedeutet, daß diese Vorstellung noch nicht scharf gegen andere Vorstellungen abgegrenzt ist. Die allgemeinen Vorstellungen sind — wie Rickert sagt — „bereits vorhanden, ehe wir wissenschaftlich zu denken anfangen"[2]). Überhaupt ist ein großer Teil der Begriffe, mit denen die Wissenschaften arbeiten, nicht von ihnen gebildet, sondern schon im praktischen Leben entstanden. Diese allgemeinen Vorstellungen bestehen nach Rickert „aus Komplexen von elementaren Wortbedeutungen, d. h. schon sie enthalten irgendwelche unwillkürlich entstandene Synthesen von Elementen, die Merkmale der unter sie fallenden Objekte sind". Im gleichen Sinne schreibt Sigwart: „Was wir als einheitliche Vorstellung behandeln, und mit einem Worte bezeichnen, ist in der Regel[3]) in eine Mehrheit unterscheidbarer Elemente (= Merkmale; d. Verf.) auflösbar und zeigt sich als ein zusammengesetztes Produkt aus einfacheren, für sich festhaltbaren Vorstellungen"[4]).

Diese einheitlichen oder allgemeinen Vorstellungen sind also unbestimmt, d. h. nicht jeder denkende Mensch wird sie auf dieselbe Weise analysieren. Die Wissenschaft kann aber mit solchen unbestimmten Vorstellungen nicht arbeiten; es muß vielmehr, bevor sie zum wissenschaftlichen Gebrauch geeignet sind, ihre Bedeutung genau festgestellt werden. Die Begriffe sollen nämlich den Zwecken

1) Vgl. Sigwart, Logik, 1. Bd. 5. Aufl. 1924, S. 58, wo es heißt, die Allgemeinheit einer Vorstellung sei mit ihrer Unbestimmtheit gegeben.

2) Rickert, Zur Lehre von der Definition, 3. Aufl. 1929, S. 28.

3) In der Regel bedeutet hier so viel wie: nicht immer. Es sind in der Tat nicht alle Vorstellungen in Merkmale auflösbar, so beispielsweise die Vorstellung der Zahl.

4) Sigwart a.a.O. S. 335.

der Erkenntnis dienen, es muß daher vor allem Klarheit und Übereinstimmung über den Gehalt eines Begriffes herrschen; „alle diejenigen, welche in der Gemeinschaft des Denkens stehen, sollen dieselben Vorstellungen mit denselben Wörtern verbinden“ [5]).

Das wissenschaftliche Denken nun hat aus diesen unbestimmten Vorstellungen bestimmte Begriffe zu bilden. Eine Vorstellung ist nämlich nur dann ein Begriff im logischen Sinne, wenn sie durchgängig konstant, vollkommen bestimmt, allgemein übereinstimmend und unzweideutig sprachlich bezeichnet ist [6]). Das Wesentliche des logischen Begriffs besteht nach Sigwart „in der Konstanz und allseitigen Unterscheidung eines mit einem bestimmten Worte bezeichneten Vorstellungsgehaltes“ [7]).

Wie geht nun die Begriffsbildung vor sich? — Die Vorstellungen sind, wie wir soeben festgestellt haben, in der Regel zusammengesetzt, d. h. sie sind eine durch das natürliche Denken entstandene Synthese von Merkmalen. Die Fixierung des Gehaltes dieser Vorstellungen kann nach Sigwart nur „durch eine bewußte Fixierung ihrer Elemente (Merkmale, Teilvorstellungen) und der Art ihrer Synthese“ vollzogen werden. „Jede begriffliche Bestimmung des Gehalts einer Vorstellung setzt also vor allem eine Analyse in einfache, nicht weiter zerlegbare Elemente voraus, welche zugleich die Form ihrer Synthese festzustellen hat“. Die Elemente (Merkmale) werden nach Sigwart in dem Begriffe gedacht und bilden seinen Inhalt. Mit der Analyse in Merkmale ist auch die Forderung der Unterscheidung erfüllt, denn — so schreibt Sigwart — die Merkmale sind nach allgemeiner Auffassung das, wodurch verschiedene Vorstellungen sich unterscheiden [8]).

Die Analyse allein genügt aber nicht zur Bildung des Begriffes. Analyse ohne Synthese ist undenkbar. Eine allgemeine Vorstellung enthält, wie wir wissen, schon eine Synthese. Durch die Analyse dieser allgemeinen Vorstellung werden die Merkmale derselben fixiert. Die nachfolgende rekonstruierende Synthese setzt aus diesen Merkmalen den Begriff nach bestimmten Prinzipien wieder zusammen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Voraussetzung jeder Begriffsbildung „einerseits die Analyse in einfache, nicht weiter zerlegbare Elemente und andererseits die rekonstruierende Synthese aus diesen Elementen“ [9]) ist.

So, wie wir es eben geschildert haben, verfahren die analytischen Wissenschaften bei der Begriffsbildung [10]). Die Aufgabe der ana-

---

5) ebd. S. 340.
6) ebd. S. 323.
7) ebd. S. 333.
8) ebd. S. 337.
9) ebd. S. 340.
10) Die Logik unterscheidet je nachdem, ob die Begriffsbildung mit einer Analyse oder mit einer Synthese beginnt, zwischen analytischen und synthetischen Wissenschaften. Nach Rickert (a.a.O. S. 28) gehören weitaus die meisten Wissenschaften zu den analytischen Wissenschaften.

lytischen Wissenschaften besteht nun — wie schon angedeutet wurde — eben darin, aus allgemeinen Vorstellungen bestimmte Begriffe zu bilden. Diese Wissenschaften können deshalb die in den Vorstellungen bereits enthaltenen Synthesen „nicht nur als gegeben hinnehmen", sondern sie müssen „über das Zusammensein ihrer Bestandteile Rechenschaft ablegen. Sie analysieren sie daher, um dann das, was ihnen wesentlich scheint, mit dem Bewußtsein des Grundes seiner Zusammengehörigkeit wieder zusammenzufügen" [11]).

Dieses Verfahren nennt man Abstraktion, „weil dabei von denjenigen Merkmalen der Dinge abstrahiert wird, die nur bei einzelnen Objekten als individuelle vorkommen" [12]). Diese individuellen Merkmale werden auch als „zufällige" oder „unwesentliche" Merkmale bezeichnet. Diejenigen Merkmale dagegen, „aus denen der Begriff gebildet wird, und welche in seiner sprachlich formulierten Definition anzugeben sind, werden die wesentlichen Merkmale genannt" [12]).

Wir sagten oben, der Begriff werde nach bestimmten Prinzipien wieder zusammengesetzt. Welches sind diese Prinzipien? Allgemeiner ausgedrückt: Welches Kriterium haben wir, um zu erkennen, welche Merkmale einem Begriff wesentlich sind, und welche nicht? — Rickert schreibt zu dieser Frage, die Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Merkmale wäre hinfällig, wenn man eine Universalmethode der wissenschaftlichen Erkenntnis hätte, für welche alles in der Welt gleich wesentlich wäre. Eine solche sei jedoch nicht vorhanden, vielmehr habe jede Wissenschaft ihre eigene Methode, „die sie sich selbst schafft, und die ihren Zielen und Absichten angemessen sein muß". Für jede dieser Sonderwissenschaften seien daher deren Ziele (Aufgaben) bestimmend für die Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Merkmale [13]).

Rickert will mit seinen Ausführungen zeigen, daß die Fragestellung einer Wissenschaft bestimmend ist für die Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Merkmale. Wir werden auf diese Frage anschließend genauer eingehen. Vorläufig sei folgendes festgehalten: „Ohne ein Prinzip der Auswahl verliert die Trennung des Wesentlichen vom Unwesentlichen ihren Sinn, und ohne diese Trennung gibt es keine Wissenschaft" [14]).

Im übrigen ist für die Abstraktion zu beachten, daß die Merkmale nicht alle unabhängig sind voneinander, sondern einander teilweise voraussetzen. Diese gegenseitige Abhängigkeit der Merkmale beeinflußt nach Sigwart [15]) den Gang der Abstraktion.

Mit der Synthese der wesentlichen Merkmale ist der Denkprozeß der wissenschaftlichen Begriffsbildung abgeschlossen. Dieser Denkprozeß bedarf nun noch der sprachlichen Formulierung, und diese be-

---

11) Rickert a.a.O. S. 28.
12) ebd. S. 29.
13) ebd. S. 31.
14) ebd. S. 40.
15) a.a.O. S. 357.

sorgt die Definition. Auch Rickert schreibt, das wissenschaftliche Arbeiten zerfalle „in das Aufsuchen der Wahrheit und ihre sprachliche Formulierung zum Zwecke der Mitteilung an andere“ [16]).

Die Definition ist nach Sigwart „ein Urteil, in welchem die Bedeutung eines einen Begriff bezeichnenden Wortes angegeben wird“. Sie ist also eine Worterklärung und keine Begriffserklärung; „sie ist der Begriff selbst, nicht etwas vom Begriff Verschiedenes“ [17]).

Durch die Definition soll der Inhalt eines bestimmten Begriffes vom Inhalt anderer Begriffe geschieden werden; eine Vorstellung ist definiert, bedeutet soviel wie: „sie ist scharf gegen andere Bedeutungen oder Vorstellungen abgegrenzt“. Der Wert der Definition als der Begrenzung beruht nach Rickert eben darauf, „daß sie den Geltungsbereich des Begriffes genau bestimmt“ [18]).

2. *Das Grundgesetz der wissenschaftlichen Begriffsbildung.*

In den bisherigen Ausführungen ist schon angedeutet worden, welches das Grundgesetz der Begriffsbildung ist. Es hat sich gezeigt, daß die Fragestellung bestimmend ist für die Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Merkmale eines Begriffes. Daraus geht hervor, daß die Fragestellung entscheidend ist für die Begriffsbildung überhaupt. Die folgenden Ausführungen werden die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung bestätigen.

Bei der Begriffsbildung einer Disziplin kommt es also auf die Fragestellung an: die Begriffe müssen der Fragestellung (Erkenntnisziel) entsprechen, sie müssen ihr „adäquat sein“ [19]). Dies ist das Grundgesetz der wissenschaftlichen Begriffsbildung. Wenn wir daher im Verlaufe dieser Untersuchung die Vermögensbegriffe von Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft festlegen wollen, so müssen wir jeweils zunächst die Fragestellung der betreffenden Disziplinen erforschen. Nur wenn wir so vorgehen, ist die Gewähr gegeben, daß unsere Begriffsbildung richtig ist, und nur so können wir auch vermeiden, daß wir am Ende allgemeine und nichtssagende Definitionen erhalten.

Von welcher Seite wir auch die Begriffsbildung betrachten mögen, so werden wir immer die Geltung des oben angegebenen Grundgesetzes bestätigt erhalten. Nehmen wir einmal das Moment der Fruchtbarkeit des Begriffes. — Bei der Begriffsbildung ist vor allem

---

16) Rickert a.a.O. S. 8. — Rickert (a.a.O. S. 21) schreibt, das Wort Definition werde heute für den logischen Denkprozeß und den sprachlichen Ausdruck zugleich verwendet. Er bezeichnet „den logisch sinnvollen Denkakt“, der den Begriff bildet, als „eigentliche Definition“. Die Definition als sprachlicher Ausdruck sei nur eine Worterklärung. (Hierin stimmt Rickert mit Sigwart überein.) — Wir schließen uns Sigwart an, welcher unter Definition die sprachliche Formulierung des vorangegangenen Denkprozesses versteht.

17) vgl. Sigwart a.a.O. S. 379.

18) Rickert a.a.O. S. 27.

darauf zu achten, daß der Begriff fruchtbar werde für die Lösung der Probleme. Der Begriff muß so gefaßt werden, daß auf Grund der Definition die mit dem Begriff verknüpften Probleme geklärt werden können. Diese Fruchtbarkeit des Begriffes wird nun gerade dadurch erreicht, daß man ihn der Fragestellung entsprechend bildet.

Auch in den jetzt folgenden Ausführungen wird die Bedeutung der Fragestellung für die Begriffsbildung klar zutage treten. — Der Zweck der wissenschaftlichen Begriffsbildung ist Erkenntnis des Wesens der Dinge. Was heißt nun: das Wesen einer Sache erkennen? Kann man überhaupt zwischen „Begriff" und „Wesen" eine Trennung vornehmen? Drückt nicht vielmehr schon der Begriff das Wesen einer Sache aus?

Um diese Fragen beantworten zu können, muß zunächst klargelegt werden, was man unter „Wesen" gewöhnlich versteht. — Unter dem Wesen einer Sache versteht man allgemein den Inbegriff von deren wesentlichen Merkmalen. Andererseits wird — wie wir oben (S. 5) festgestellt haben — auch der Begriff einer Sache aus deren wesentlichen Merkmalen gebildet. Daraus ist zu schließen, daß der Begriff zugleich das Wesen einer Sache angibt.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen — um nur einige Autoren zu nennen — Rickert, Sigwart und Überweg. Rickert schreibt, die Definition (= Denkprozeß der Begriffsbildung; d. Verf.) habe die Vorstellungen in der Weise zu bearbeiten, daß sie „die wesentlichen Merkmale der Objekte zu bestimmen und aus ihnen den Begriff zu bilden" [20]) habe. Dies sei in der Logik die vorherrschende Auffassung. Der Begriff aber „soll" das Wesen einer Sache ausdrücken [21]). — Sigwart meint zwar, daß der Unterschied wesentlicher und unwesentlicher Merkmale „seine Bedeutung und sein Recht zuerst im Gebiete der Zweckbegriffe" [22]) habe. Das kann uns aber in unserer Auffassung nur bestärken, weil gerade auch diejenigen Wissenschaften, deren Vermögensbegriffe wir hier untersuchen, nämlich Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft zu den Zweckwissenschaften, und damit ihre Begriffe zu den Zweckbegriffen gehören. — Überweg endlich versteht unter einem Begriff „diejenige Vorstellung, in welcher die Gesamtheit der wesentlichen Merkmale oder das Wesen der betreffenden Objekte vorgestellt wird" [23]).

Wenn wir nun Begriff = Wesen setzen, das Kriterium für die Bestimmung der wesentlichen Merkmale aber die Fragestellung ist, so kann man daraus folgern: 1. daß die Untersuchung der Fragestellung im Grunde genommen schon die Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Dinge in sich schließt; 2. daß wir dann, wenn wir den Begriff des Vermögens abgeleitet haben, auch die Erkenntnis des Wesens des Vermögens besitzen.

---

19) vgl. Preiser, Gestalt und Gestaltung der Wirtschaft, 1934, S. 8.
20) Rickert a.a.O. S. 29.
21) vgl. ebd. S. 61.
22) Sigwart a.a.O. S. 364.
23) zit. bei Rickert a.a.O. S. 25.

II. Kapitel.

DER VERMÖGENSBEGRIFF IN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT.

Aus der Überschrift geht bereits hervor, daß in diesem zweiten Kapitel der Vermögensbegriff in der Wirtschaftswissenschaft als Ganzes untersucht wird. Es wird also nicht der Vermögensbegriff der Einzelwirtschaftslehre (Betriebswirtschaftslehre) und, davon getrennt, derjenige der Gesamtwirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre) betrachtet. Mit anderen Worten: Der Verfasser vertritt im folgenden die Ansicht, daß es in der Wirtschaftswissenschaft nur einen Vermögensbegriff geben kann, d. h. daß die Vermögensbegriffe von Einzelwirtschaftslehre und Gesamtwirtschaftslehre identisch sein müssen.

Der Gang der Untersuchung in diesem Kapitel ist demnach folgender:

Im ersten Abschnitt soll die Richtigkeit der oben vertretenen Auffassung nachgewiesen werden. Dort wird gezeigt, daß sowohl Einzelwirtschaftslehre als auch Gesamtwirtschaftslehre dieselbe, nämlich „sozial-ökonomische" Fragestellung haben, woraus sich dann mit Notwendigkeit ergibt, daß die beiden Disziplinen auch denselben Vermögensbegriff — eben den „sozial-ökonomischen" — haben müssen.

Im zweiten Abschnitt werden wir — aufbauend auf der im ersten Abschnitt geschaffenen Grundlage — den „sozial-ökonomischen" Vermögensbegriff nach den im ersten Kapitel herausgearbeiteten Verfahrensregeln der Begriffsbildung systematisch an Hand der Literatur ableiten.

1. Abschnitt.

Der Begriff des Vermögens ist ein „sozial-ökonomischer" Begriff.

In diesem Abschnitt haben wir — wie schon angedeutet wurde — unsere Auffassung, daß Einzelwirtschaftslehre und Gesamtwirtschaftslehre denselben Vermögensbegriff haben, zu begründen.

Wenn wir nun behaupten, daß diese beiden Disziplinen denselben Vermögensbegriff haben, so setzen wir damit voraus, daß sie auch die gleiche Fragestellung haben. Wir müssen daher im folgenden zeigen, daß und in welcher Beziehung diese Voraussetzung gegeben ist. Bei unserer Beweisführung werden wir uns an die von Preiser im ersten Kapitel seines Buches „Gestalt und Gestaltung der

Wirtschaft" zu demselben Gegenstand gemachten Ausführungen anlehnen.

Es wurde soeben angedeutet, daß die Fragestellungen von Einzelwirtschaftslehre und Gesamtwirtschaftslehre nur in bestimmter Beziehung gleich sind. Daß dies der Fall ist, wird sich bei der Untersuchung der Fragestellungen der beiden Disziplinen erweisen. Jetzt soll nur kurz dargelegt werden, in welchem Sinn man überhaupt von einer Verschiedenheit der Fragestellungen sprechen kann.

„Fragestellung" ist ein unbestimmter Ausdruck. „Fragestellung" ist — wie wir hier vorwegnehmen wollen — einmal gleichbedeutend mit „Sachgebiet", andererseits aber auch gleichbedeutend mit „Betrachtungsweise", „Standpunkt".

Im zuerst genannten Sinne müssen die Fragestellungen der beiden Disziplinen notwendig verschieden sein, eben weil ihre Gegenstände (Erkenntnisobjekte) verschieden sind. Die Fragestellung im zuletzt genannten Sinne dagegen ist bei beiden Disziplinen dieselbe, weil sie die gleiche Betrachtungsweise, den gleichen Standpunkt haben. Gerade auf die Gleichheit der Fragestellungen in diesem Sinne kommt es bei der Wirtschaftswissenschaft an, denn diese untersucht ja die „Wirtschaft", und der Standpunkt von Einzelwirtschaftslehre und Gesamtwirtschaftslehre ist insofern derselbe, als beide Disziplinen dieselbe Grundvorstellung von „Wirtschaft" bzw. „Wirtschaften" haben, auch wenn sie dabei verschiedene Seiten (Sachgebiete) untersuchen.

Dies alles wird uns im Laufe der folgenden Ausführungen klar werden. Bevor wir jedoch in die Klärung der Fragestellungen der verschiedenen Disziplinen selbst eintreten, müssen wir die Stellung dieser Disziplinen im System der Wirtschaftswissenschaft genauer kennen lernen.

Nach Preiser gliedert sich die Wirtschaftswissenschaft in „historische und theoretische Ökonomik". Letztere läßt sich untergliedern in die „Allgemeine Wirtschaftstheorie" und die „Lehre von der Gesellschaftswirtschaft" oder „Sozialökonomik". Die Sozialökonomik wiederum zerfällt nach Preiser in Einzelwirtschaftslehre und Gesamtwirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre) [1]).

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß in der Einzelwirtschaftslehre sich zwei Richtungen gegenüber stehen, deren Auffassung vom Wesen ihrer Disziplin grundverschieden ist: die Betriebswirtschaftslehre und die Privatwirtschaftslehre. Bezüglich des Erkenntnisobjekts stimmen sie weitgehend überein, aber ihre Fragestellungen sind gänzlich verschieden. Diese Verschiedenheit der Fragestellungen werden wir bei der Untersuchung der Fragestellung der Einzelwirtschaftslehre nur andeuten, denn sie ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

---

1) Preiser a.a.O. S. 52 f.

1. Die Fragestellung (Betrachtungsweise) der Gesamtwirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre).

Gegenstand der Forschung der Wirtschaftswissenschaft ist die „Wirtschaft". Vom Grundbegriff der Wirtschaft bzw. des Wirtschaftens haben wir daher bei der Klärung der Fragestellung der Gesamtwirtschaftslehre auszugehen.

Wirtschaften ist nach Preiser „eine Tätigkeit des Einzelnen". Der Einzelne braucht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse „äußere Mittel, deren Beschaffung etwas „kostet" ", denen er daher Wert beilegt. Den Inhalt des Wirtschaftens bildet demgemäß die Beschaffung von „Wertdingen" [2]).

Bei der Untersuchung der verschiedenen Arten der Beschaffung ergibt sich „eine für die Wirtschaftswissenschaft grundlegende Unterscheidung". Der Einzelne beschafft Wertdinge einmal dadurch, daß er der Natur die begehrten Produkte abringt; das andere Mal beschafft er Wertdinge dadurch, daß er sich mit den anderen Gliedern der Wirtschaftsgesellschaft auseinandersetzt, in deren Besitz die von ihm begehrten Produkte sich befinden. Preiser nennt die eine Art der Beschaffung „naturale", die andere „soziale Beschaffung", und unterscheidet dementsprechend zwei grundverschiedene Betrachtungsweisen: die „natural-ökonomische" und die „sozial-ökonomische" Betrachtungsweise. Bei der ersteren untersucht man „den Kampf des Einzelnen oder der ganzen Wirtschaftsgesellschaft mit der Natur", bei der letzteren die beim Wirtschaften sich ergebenden zwischen-menschlichen Beziehungen [3]). Die grundlegende Bedeutung dieser Unterscheidung wird uns sogleich offenbar werden, wenn wir nunmehr die beiden Arten der Beschaffung einer genaueren Betrachtung unterziehen.

Die naturale Beschaffung ist nach Preiser „der Inbegriff aller Wirtschaftshandlungen, durch die der Mensch auf die Natur einwirkt". Man nennt sie gewöhnlich „Produktion". Die Begriffe „Produktion" und „Produktionsmittel" sind demnach natural-ökonomisch. Wenn sich auch die Wirtschaftswissenschaft vorwiegend mit den sozialen Beziehungen beschäftigt, so sind doch nach Preiser natural-ökonomische Untersuchungen „teils als Grundlage, teils als Ergänzung der sozial-ökonomischen Betrachtung unentbehrlich" [4]).

Die entscheidenden Probleme aber — so heißt es bei Preiser — werfe erst die „sozial-ökonomische" Fragestellung auf. Wirtschaft sei ein gesellschaftlicher Prozeß, d. h. der Einzelne sei in seiner wirtschaftlichen Betätigung Glied eines übergeordneten Ganzen. Das Wirtschaftssubjekt stelle nicht mehr selbst die von ihm begehrten Produkte her, es bestehe vielmehr Arbeitsteilung in der Weise, daß alle zusammen das Sozialprodukt erzeugen.

2) Preiser a.a.O. S. 9. — Der Ausdruck „Wertdinge" wird auch von Oppenheimer gebraucht (Oppenheimer, Theorie der reinen und politischen Ökonomie, 5. Auflage 1924. S. 402).

3) Vgl. Preiser Preiser a.a.O. S. 11.

4) ebd. S. 12.

Die Produkte des Einzelnen gehen also im Sozialprodukt unter. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Sozialprodukt unter die Wirtschaftssubjekte aufzuteilen. Der Einzelne muß sich die begehrten Wertdinge „in der Auseinandersetzung mit den anderen Gliedern der Gesellschaft" beschaffen. „Neben und vor die naturale tritt die soziale Beschaffung", die „Appropriation". Wirtschaften bedeutet also jetzt Produzieren und zugleich Appropriieren[5]).

Den beiden Disziplinen der Wirtschaftswissenschaft bieten nun gerade die mit der Appropriation zusammenhängenden Fragen das Hauptgebiet ihrer Forschung. Was von der Gesamtheit aus gesehen als Verteilung (Distribution) des Sozialprodukts erscheint, ist vom Einzelnen aus gesehen, Appropriation von Wertdingen. — Damit wissen wir auch, inwiefern die beiden Disziplinen die gleiche Grundvorstellung von „Wirtschaft" und demgemäß auch die gleiche — eben „sozial-ökonomische" — Betrachtungsweise haben.

Wir haben nun im ersten Kapitel festgestellt, daß für die Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Merkmale bei den Begriffen einer Disziplin deren Fragestellung bestimmend ist. Um nun zu erfahren, was für die Begriffe der Wirtschaftswissenschaft wesentlich ist, müssen wir die Appropriation (bzw. Distribution) genauer untersuchen.

Die Produktion und insbesondere die Appropriation (bzw. Distribution) müssen irgendwie geregelt sein. Die Art der Produktion und der Distribution hängt ab von der jeweiligen sozialen Ordnung. Heute haben wir den Zustand des Privateigentums, d. h. der privaten Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel. Die Volkswirtschaftslehre hat sich daher —neben dem Problem der Steuerung des ganzen Wirtschaftsprozesses — mit den Verteilungsverhältnissen zu befassen, welche sich daraus ergeben, daß den Privateigentümern freie Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel zusteht[6]). Dieser Fragestellung entsprechend müssen auch die Begriffe der Volkswirtschaftslehre — soweit sie der Lehre von der Distribution zuzuordnen sind — gebildet werden.

Es bleibt uns nun noch übrig, uns etwas eingehender mit der Appropriation zu befassen, und insbesondere die Gründe anzugeben, warum ihr eine weit größere Bedeutung zukommt, als der Produktion.

Preiser gibt dafür zwei Gründe an[7]). Einmal sei die Produktion abhängig von der Bewertung der Leistung durch den Markt, daher entscheide dessen Nachfrage über Art und Größe der Produktion. Die wichtigste Aufgabe des Wirtschaftssubjekts sei deshalb die Anpassung der Produktion an den Gesamtbedarf. — Gerade dies ist auch der Grund, warum sich Einzelwirtschaftslehre und Gesamtwirtschaftslehre vorwiegend mit den Fragen der Appropriation beschäftigen.

5) ebd. S. 12 ff.
6) So auch Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd. S. 3 ff.
7) vgl. Preiser a.a.O. S. 14 f.

Die Bedeutung der Appropriation wird nach Preiser aber „noch gesteigert durch die Tatsache, daß sie sich völlig von der Produktion lösen kann". Bei den gegebenen Verteilungsverhältnissen sei in gewissen Fällen Appropriation ohne eigene Produktion möglich, nämlich dann, wenn man eine „Machtposition" besitze. Als solche seien heute insbesondere die großen Vermögen zu betrachten.

Dieser zweite Grund ist offensichtlich sehr wichtig für unsere Untersuchung; er führt uns schon zu dem hier in Frage stehenden Problem hin. Es wird aber noch gezeigt werden, daß nicht jedes Vermögen Appropriation ohne eigene Produktion erlaubt.

2. Die Fragestellung (Betrachtungsweise) der Einzelwirtschaftslehre (Betriebswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre).

Zum Verständnis der folgenden Ausführungen muß erst dargelegt werden, wie Preiser[8]) die Marktwirtschaft gliedert. Die Marktwirtschaft zerfällt grundsätzlich in „Erwerbswirtschaften" und „Haushalte". Appropriation ist nur möglich mit Hilfe des Geldes; es ist also jedes Wirtschaftssubjekt gezwungen, Geld zu erwerben. Daher ist jeder wirtschaftende Mensch „Inhaber" einer Erwerbswirtschaft, welche ihre Ergänzung findet in der „Konsumwirtschaft (Haushalt)".

Für das vorliegende Problem interessieren uns nur die Erwerbswirtschaften. Preiser gliedert sie in drei Gruppen, wobei als Unterscheidungsmerkmal „der bei den einzelnen Erwerbswirtschaften ganz verschiedene Einsatz sachlicher Mittel im Wirtschaftskampf" dient. Fast jede wirtschaftliche Tätigkeit erfordere — „natural-ökonomisch gesehen" — neben geistiger und körperlicher Arbeit die Anwendung „sachlicher Hilfsmittel der Produktion"; sozial-ökonomisch heiße die Verfügungsgewalt über solche Hilfsmittel „Vermögen". Wenn man die Erwerbswirtschaften nach dem Vermögenseinsatz gruppiere, dann könne man „in der gegenwärtigen Wirtschaft" drei Gruppen unterscheiden[9]).

Von diesen drei Gruppen sind in diesem Zusammenhang nur die „kapitalistischen Erwerbswirtschaften" wichtig; wir müssen aber auch die übrigen Gruppen wenigstens dem Wesen nach kennzeichnen, damit der Charakter der ersteren Gruppe deutlicher hervortritt.

„Die zahlenmäßig weitaus größte Gruppe" bilden die „unselbständigen Dienstleistenden". Sie müssen ohne eigenes Sachvermögen wirtschaften und sind daher auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen.

Die zweite Gruppe sind die „nichtkapitalistischen Erwerbswirtschaften". Ihr Sachvermögen ist die unentbehrliche Grundlage ihrer Wirtschaftsführung.

---

8) a.a.O. S. 16 ff.
9) vgl. ebd. S. 37 ff.

Die „an Bedeutung gegenwärtig wichtigste Gruppe" sind die „kapitalistischen Erwerbswirtschaften" bzw. die „kapitalistischen Unternehmungen". Der Inhaber einer solchen tritt „nur mit seinem Sachvermögen" in den Wirtschaftskampf ein; er beschränkt sich auf die Bereitstellung der Produktionsmittel für andere [9]).

Damit ist uns die Struktur der heutigen Marktwirtschaft im wesentlichen klar, und wir können nunmehr an die Untersuchung der Fragestellung der Einzelwirtschaftslehre herantreten.

Objekt der einzelwirtschaftlichen Forschung ist hauptsächlich die kapitalistische Unternehmung. Sie ist die größte und komplizierteste Erwerbswirtschaft; mit ihr befassen sich daher in der Hauptsache sowohl die Betriebswirtschaftslehre, als auch die Privatwirtschaftslehre.

Der Gegenstand der Untersuchung ist also bei den beiden Richtungen der Einzelwirtschaftslehre weithin derselbe, aber ihre Fragestellungen sind völlig verschieden, und darin liegt der tiefe Gegensatz zwischen Betriebswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre.

Die Verschiedenheit der Fragestellungen besteht in folgendem: Die Betriebswirtschaftslehre hält die gemeinsame Betrachtung a l l e r Einzelwirtschaften für möglich und richtig und betrachtet daher das Gewinnstreben als unwesentlich; die Privatwirtschaftslehre dagegen lehnt eine solche gemeinsame Betrachtung ab, weil nur wirklich gleichartige und nach dem gleichen Ziele strebende Einzelwirtschaften einer einheitlichen Betrachtung zugänglich seien. Die Privatwirtschaftslehre betrachtet demgemäß die Erwerbswirtschaften aller Art und dabei insbesondere die Unternehmung. Da nun das Wesen der privaten Unternehmung im Gewinnstreben liegt, so hat man der Privatwirtschaftslehre den Vorwurf gemacht, sie sei „eine Lehre vom Profitmachen" [10]).

Rieger, der Hauptvertreter der Privatwirtschaftslehre, weist eine solche Kennzeichnung des Wesens dieser Disziplin als „völlig unzutreffend" zurück; die Privatwirtschaftslehre habe sich vielmehr die Aufgabe gestellt, „die Einzelwirtschaft als Glied und Bestandteil der Volkswirtschaft zu erforschen und zu beschreiben, insbesondere die Unternehmung als vornehmsten und wichtigsten Typ" [11]). — Die Privatwirtschaftslehre interessiert sich also hauptsächlich dafür, wie die Einzelwirtschaften in die Gesamtwirtschaft eingegliedert sind. Das ist nach Rieger „das Grundproblem" [11]), und so wird es auch von Preiser dargestellt.

Die Einzelwirtschaft als Glied der Gesamtwirtschaft betrachten, bedeutet aber nichts anderes, als daß man sie „sozial-ökonomisch" betrachtet. Damit ist die Gleichheit der Fragestellungen (Betrachtungsweisen) von Einzelwirtschaftslehre und Gesamtwirtschaftslehre deutlich erwiesen, zugleich aber auch die Verschiedenheit der Probleme: das Grundproblem der Gesamtwirtschaftslehre ist — neben der Distribution — die Steuerung des Gesamtprozesses, dasjenige

10) Vgl. auch Preiser a.a.O. S. 45 f.
11) Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 1928, S. 72.

der Einzelwirtschaftslehre dagegen die Betrachtung der Einzelwirtschaft als Glied des Ganzen. Die Einzelwirtschaftslehre „kann den Gesamtprozeß nicht untersuchen; aber sie arbeitet vor, wenn sie die Einzelwirtschaft als Teil, als Glied, als Organ des Ganzen betrachtet“ [12]).

Nun zur Betriebswirtschaftslehre. Sie will — einige Autoren ausgenommen — die Einzelwirtschaft „natural-ökonomisch“ betrachten, d. h. nicht als Glied des Ganzen, „sondern als unabhängiges, autonomes Gebilde“; sie will also nicht die „Einzelwirtschaft“ untersuchen, sondern die „Wirtschaftseinheit“, den „Betrieb“. Schmalenbach bezeichnet sie daher auch als „Lehre von der wirtschaftlichen Verwaltung“ [13]).

Für Schmalenbach ist der Betrieb „ein planmäßig gestalteter Organisationskomplex“, welcher nach dem wirtschaftlichen Prinzip geführt werden muß. Um die „Rationalität der inneren Betriebsführung“ messen zu können, führt Schmalenbach, da die Preise, weil marktbedingt, hierzu nicht geeignet sind, die sog. „Verrechnungspreise“ ein. Hier liegt nun nach Preiser die Gefahr nahe, „daß sich marktmäßige (sozial-ökonomische) Begriffe und Vorstellungen in die rein auf die innere Organisation abgestellte Untersuchung einschleichen“ [13]). Dieser Gefahr sei die Betriebswirtschaftslehre nicht entgangen, denn sie spreche von „Wertschöpfung im Betriebe“.

Preiser bezeichnet diesen Gedanken mit Recht als „Rückfall in längst überwundene Vorstellungen“ [13]). Wir wissen, daß die Einzelwirtschaft mit ihrer Produktion vom Markte abhängig ist, und daß daher der Wert erst vom Markt verliehen wird, und zwar in Form von Preisen. Ein anderer Wert existiert in der Marktwirtschaft nicht.

Wenn daher die Betriebswirtschaftslehre von „Wertschöpfung“ spricht, so geht sie über die Grenzen ihrer Fragestellung hinaus. Ihre Fragestellung ist nach Preiser nicht natural-ökonomisch, sondern „betriebstechnisch“, weil sich eine in die Gesamtwirtschaft eingeordnete Einzelwirtschaft gar nicht natural-ökonomisch betrachten lasse. Damit seien der Betriebswirtschaftslehre enge Grenzen gesetzt, weil gerade die marktmäßigen Fragen, wie Buchführung und Bilanz von der Untersuchung ausgeschlossen seien [14]).

Zu dem Ergebnis, daß die Fragestellung der Betriebswirtschaftslehre betriebstechnisch ist, muß man notwendig dann kommen, wenn man die Einzelwirtschaft als „Betrieb“ bzw. als „Organisationskomplex“ betrachtet. In diesem Fall sind natürlich alle marktmäßigen Fragen ausgeschlossen.

Der Schmalenbachschen Auffassung wollen wir jedoch kurz die Auffassungen zweier anderer betriebswirtschaftlicher Autoren gegenüberstellen, welche ihre Wissenschaft nicht lediglich als eine Lehre von der wirtschaftlichen Verwaltung betrachten.

12) Preiser a.a.O. S. 47.
13) ebd. S. 29 ff.
14) ebd. S. 34.

Bei Hellauer heißt es, die Betriebswirtschaftslehre sei nicht „eine Lehre vom Betriebe als solchem", sondern die Lehre „vom Wirtschaften mit Hilfe von Betrieben". Dieses Wirtschaften aber sei Sache der Unternehmungen [15]). — Hellauer bringt damit zum Ausdruck, daß die Betriebswirtschaftslehre sich nicht auf die Betrachtung des Betriebes an sich beschränken kann, d. h. daß ihre Probleme nicht vorwiegend betriebstechnische sind.

Ganz privatwirtschaftlich ist aber in dieser Beziehung die Theorie von Schmidt. Die Betrachtungsweise von Schmidt ist die „organische"; er betrachtet die Unternehmung als „Zelle der Gesamtwirtschaft" [16]). Es ist nach Schmidt ein Fehler, wenn man die Unternehmung „isoliert, d. h. ohne ihre lebenswichtigen Beziehungen zur Gesamtwirtschaft" [17]) betrachtet, und diesen Fehler will Schmidt vermeiden. Schmidt faßt die Unternehmung organisch auf, d. h. „als Teil der Gesamtwirtschaft, von deren Gestaltung sie selbst bedingt ist, deren Entwicklung sie jedoch ihrerseits als wesentlicher Teil des Ganzen lebhaft beeinflußt" [18]).

Die „organische" Betrachtungsweise von Schmidt ist in dieser Beziehung offensichtlich identisch mit der „sozial-ökonomischen" Betrachtungsweise von Preiser: Beide Autoren stimmen darin überein, daß man die Unternehmung nicht isoliert, d. h. losgelöst von ihrer Verflochtenheit in die Gesamtwirtschaft betrachten kann.

Aus unseren bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die Fragestellung der Betriebswirtschaftslehre ganz verschieden ist, je nachdem, ob man die Einzelwirtschaft isoliert oder als Glied der Gesamtwirtschaft betrachtet. Im ersteren Falle ist die Fragestellung „betriebstechnisch", im letzteren Falle dagegen „sozial-ökonomisch". Wir haben aber gesehen, daß die Einzelwirtschaft sich nicht isoliert betrachten läßt. Im Mittelpunkt der Einzelwirtschaftslehre steht das Rechnungswesen, „das den Ertrag ausweist und die Grundlagen für die Steuerung der Einzelwirtschaft im Markte abgibt" [19]). Die Fragestellung der Einzelwirtschaftslehre kann daher nur sozial-ökonomisch sein. Gerade das wollten wir hier beweisen.

Damit ist auch der Beweis erbracht, daß sowohl Einzelwirtschaftslehre als auch Gesamtwirtschaftslehre sozial-ökonomische Betrachtungsweise haben. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß beide Disziplinen identischen, nämlich sozial-ökonomischen Vermögensbegriff haben.

Zu den gleichen Ergebnissen wie hier gelangen wir bei der nun folgenden Untersuchung des Verhältnisses der Einzelwirtschaftslehre zur Gesamtwirtschaftslehre.

---

15) Hellauer, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 1928 S. 20.
16) Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl. 1929, Vorwort.
17) ebd. S. 1.
18) ebd. S. 358.
19) Preiser a.a.O. S. 35.

3. *Das Verhältnis der Einzelwirtschaftslehre zur Gesamtwirtschaftslehre.*

Preiser bezeichnet den ersten Versuch, „das Erkenntnisobjekt beider Disziplinen abzugrenzen und zu bestimmen", als „Brillentheorie". Diese sei entstanden „im Anschluß an die programmatischen Ausführungen von Weyermann-Schönitz". Letztere betrachteten die Privatwirtschaftslehre als Teildisziplin der Sozialökonomie. Bei der Bestimmung des Objekts der Privatwirtschaftslehre kämen sie zu ähnlichen Ergebnissen wie Preiser: Objekt der Privatwirtschaftslehre sei „die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte zur Erzielung eines gewissen Ertrages". Nach ihrer Auffassung seien die Klassiker wie die modernen Nationalökonomen „Privatwirtschaftler im guten Sinne; Denken und Handeln der privaten Wirtschaftssubjekte stehe im Mittelpunkt ihrer Theorien". Die Aufgabe einer besonderen Privatwirtschaftslehre sei, „die verschiedenen Typen von Wirtschaftsmenschen und das ihnen entsprechende, jeweils ganz verschiedene Verhalten festzustellen".

Der Gegensatz zwischen beiden Disziplinen werde von Weyermann-Schönitz nun als der „Unterschied zweier Betrachtungsarten" dargestellt, der „sozialökonomischen" und der „privatökonomischen". Bei der ersteren untersuche man „die Erscheinungen, die sich aus der ökonomischen Verkettung der Einzelwirtschaften ergäben", bei der letzteren „diese Einzelwirtschaften selbst, die man als Zellen innerhalb des Gesamtorganismus ansehen könne. Einzelwirtschaftliche Untersuchungen habe zwar auch die historische Schule schon angestellt; aber immer sei man vom Ganzen ausgegangen und habe die Einzelwirtschaft lediglich durch die Brille der Gesamtheit gesehen. Demgegenüber müsse man sich in Milieu und Situation der Einzelwirtschaft hineinversetzen ..., man müsse die ökonomischen Erscheinungen unter dem Gesichtswinkel des Interesses der zur Untersuchung stehenden Einzelwirtschaft betrachten".

In dieser „unglücklichen" Formulierung ist nach Preiser der Grundgedanke der „Brillentheorie" enthalten. Diese bezeichne die Nationalökonomie als die Lehre vom „Volkswohlstand", welche den Wirtschaftsprozeß „vom Standpunkt" der Volkswirtschaft aus betrachte; beide Disziplinen hätten also dasselbe Untersuchungsobjekt, „verschieden sei nur die Art der Betrachtung, das eine Mal durch die Brille der Einzelwirtschaft, das andere Mal durch die der Gesamtheit".

Preiser hält diese Anschauung für „gänzlich verfehlt"; der Fehler sei, „daß sie Theorie und Politik verwechselt". Eine Sache „vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus" betrachten, könne unter anderem bedeuten, daß man die betreffende Sache „nicht s o z i a l - ökonomisch, sondern n a t u r a l - ökonomisch" betrachtet. In diesem Falle liege wirklich eine Verschiedenheit des Standpunkts, der Betrachtungsart vor. Preiser zeigt das anschaulich am Begriff des Kapitals: man unterscheide zwischen dem „Kapital als Einkommensquelle"

(Kapital im privatwirtschaftlichen Sinne) und dem „Kapital als Produktionswerkzeug" (Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne). An diesem Beispiel werde deutlich, „daß die „privatwirtschaftliche" Betrachtungsweise mit der sozial-ökonomischen zusammenfällt und die „volkswirtschaftliche" mit der natural-ökonomischen". — Dies ist, wie sich sogleich zeigen wird, eine für die Begriffsbildung in der theoretischen Ökonomik sehr bedeutsame Erkenntnis.

Der Gegensatz sozial-ökonomischer und natural-ökonomischer Betrachtungsweise sei aber bei der Brillentheorie nicht gemeint. Ihr „volkswirtschaftlicher Standpunkt" besage vielmehr, daß sie einen Vorgang „im Hinblick auf ein ganz bestimmtes wirtschaftspolitisches Ideal" betrachte, und prüfe, „ob und wie weit er mit diesem Ideal übereinstimmt". — Preiser gibt die Möglichkeit einer solchen Fragestellung zu, aber sie sei „nicht die Fragestellung der ökonomischen Theorie, sondern die der Wirtschaftspolitik". Der Fehler der Brillentheorie sei nun, daß sie den volkswirtschaftlichen Standpunkt als einen theoretischen Begriff ansehe. Theoretisch sei die Volkswirtschaft „nichts anderes als ein Inbegriff von Beziehungen". Sie stelle wohl einen Organismus dar, aber man dürfe sie deshalb noch lange nicht personifizieren. Sie habe „keinen Willen und keinen Standpunkt", und könne darum auch „keine Brille tragen, durch die sie hindurchschauen könnte".

Aus dem Gesagten folgert Preiser, daß die Brillentheorie für die Abgrenzung der Einzelwirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre „gänzlich ungeeignet" ist. „Denn auch die volkswirtschaftliche Theorie geht notwendig und stets von den Erwägungen und Handlungen der privaten Wirtschaftssubjekte aus. Gerade darin liegt ihre Stärke." [20])

Preiser hat damit nachgewiesen, „daß es für die Theorie nur e i n e n Standpunkt gibt". Das ist nach Preiser von Bedeutung auch „für die Frage der B e g r i f f s b i l d u n g in der theoretischen Ökonomik". Man könne nicht „privatwirtschaftliche" und „volkswirtschaftliche" Begriffe unterscheiden, denn das sei nichts als eine Folgerung aus der von ihm widerlegten Brillentheorie. Dagegen sei die Unterscheidung von „natural-ökonomischen" und „sozial-ökonomischen" Begriffen zulässig, und diese seien „im Wesen voneinander verschieden", weil hier wirklich „eine ganz verschiedene Betrachtungsweise" zugrunde liege. Das zeige sich deutlich an dem oben genannten Beispiel vom Kapitalbegriff. Aber — so schreibt Preiser — „i n n e r h a l b der sozial-ökonomischen Betrachtung kann es nur einheitliche — eben sozial-ökonomische — Begriffe geben" [21]). — Das bedeutet allgemein, daß Einzel- und Gesamtwirtschaftslehre einheitliche Begriffe haben, und — auf unser Problem angewendet —, daß es für beide Disziplinen nur e i n e n Vermögensbegriff geben kann.

---

20) Preiser a.a.O. S. 59.
21) ebd. S. 60.

Die vorstehenden Ausführungen sind also eine Bestätigung für die Richtigkeit der bei der Untersuchung der Fragestellungen von Einzel- und Gesamtwirtschaftslehre erzielten Ergebnisse. Hier wurde eingehend begründet, warum die beiden Disziplinen die gleiche Fragestellung (Betrachtungsweise) und demgemäß auch einheitliche Begriffe haben.

Wir haben andererseits festgestellt (oben S. 9 und S. 13), daß die beiden Disziplinen verschiedene Sachgebiete behandeln. Gerade diese Verschiedenheit der Sachgebiete bestimmt die Abgrenzung und das Verhältnis zwischen beiden Disziplinen. Der Unterschied zwischen den beiden Disziplinen besteht nach Preiser darin, „daß die Einzelwirtschaftslehre Bau und Leben der Einzelwirtschaft betrachtet, während die Volkswirtschaftslehre den Gesamtprozeß der Wirtschaft, wie er sich aus dem Zusammenwirken der Individuen ergibt, zum Gegenstand hat“ [22]).

Damit ist die in diesem ersten Abschnitt gestellte Aufgabe erfüllt: es wurde der Nachweis erbracht, daß Vermögen ein „sozial-ökonomischer“ Begriff ist. Wir haben hiermit auch die Grundlagen geschaffen für die weiteren Untersuchungen, und können nunmehr an die Lösung des eigentlichen Problems dieses Kapitels herantreten: an die systematische Ableitung des sozial-ökonomischen Begriffes „Vermögen“.

2. Abschnitt.

Systematische Ableitung des Vermögensbegriffes an Hand der Literatur.

Vorbemerkung.

Wir wollen zunächst den Gang der Untersuchung in diesem Abschnitt kurz erläutern.

Die hier vorzunehmende Ableitung des Vermögensbegriffes erfolgt nach den im ersten Kapitel herausgearbeiteten Verfahrensregeln der wissenschaftlichen Begriffsbildung. Die Begriffe — so haben wir dort festgestellt — werden gebildet durch Analyse der allgemeinen Vorstellungen und anschließende Synthese der wesentlichen Merkmale. Es wäre also zunächst die allgemeine Vorstellung „Vermögen“ zu analysieren.

Wir schicken nun der Analyse eine Untersuchung der Bedeutung der allgemeinen Vorstellung „Vermögen“ im Sprachgebrauch voraus, um so die Anhaltspunkte zu gewinnen für die Durchführung der Analyse.

Die Analyse insbesondere, und auch die Synthese sollen sodann an Hand der Literatur vorgenommen werden. Der Grund für ein

22) ebd. S. 64.

solches Vorgehen ist folgender: Der Vermögensbegriff gehört zu den typisch ökonomischen Begriffen — manche Autoren wie z. B. Diehl, Lehr und Adolf Wagner betrachten ihn als Grundbegriff —, wir finden daher in fast allen Lehrbüchern der Wirtschaftswissenschaft mehr oder weniger große Abhandlungen über diesen Begriff. Dabei weichen die Vermögensauffassungen der einzelnen Autoren oft stark voneinander ab. Aber, in jeder von diesen verschiedenen Ansichten steckt etwas, was geeignet ist, uns bei der Ableitung des Vermögensbegriffes einen Schritt weiter zu führen, und insofern ist es daher durchaus angebracht, wenn wir auf die von anderen Autoren erarbeiteten und durch fremde Kritik geläuterten Erkenntnisse zurückgreifen.

Es können jedoch hier nicht alle die vielen verschiedenen Vermögensauffassungen berücksichtigt werden; sie sollen vielmehr nur soweit herangezogen werden, als dies bei einer systematischen Ableitung des Vermögensbegriffes möglich ist. Das Auswahlprinzip, nach welchem die anderen Vermögensauffassungen herangezogen werden, ist demgemäß dieses, daß bei der Erörterung eines bestimmten Merkmals jeweils auf diejenigen Autoren eingegangen wird, welche eben dieses Merkmal als Einheitsmoment beim Vermögensbegriff betrachten.

Die Art und Weise in welcher wir die Auffassungen anderer Autoren auswerten, ist folgende: An eine kurze Wiedergabe der Hauptgedanken wird sich in der Regel eine immanente Kritik der Auffassung des betreffenden Autors anschließen. Diese Kritiken sollen mit dazu beitragen, unsere Vermögensauffassung klarer hervortreten zu lassen. In den meisten Fällen wird es außerdem notwendig sein, auch auf die Lehrmeinung der betreffenden Verfasser einzugehen, da jeder Begriff nur aus einer ganzen Theorie, aus einem ganzen System heraus zu verstehen ist, und daher — wie Hannach richtig schreibt — „der Grundgedanke und Ausgangspunkt des ganzen Systems" auch über den Wert der Problemlösung entscheidet[23]).

Dies ist, in großen Zügen umrissen, der Verlauf der Untersuchung im zweiten Abschnitt, dem wichtigsten Teil der vorliegenden Abhandlung.

1. Der Ausdruck „Vermögen" im Sprachgebrauch.

Wenn wir zu Beginn der Untersuchungen im zweiten Abschnitt den Sprachgebrauch heranziehen, so soll das keineswegs bedeuten, daß wir ihn zur Grundlage unserer Begriffsbildung machen wollen; er soll vielmehr, wie schon angedeutet wurde, nur als Ausgangspunkt gewertet werden. In ähnlichem Sinne hält auch Hannach[24]) die Heranziehung des Sprachgebrauches in wissenschaftlichen Unter-

23) Hannach, Der Vermögensbegriff in Recht und Wirtschaft, Diss. 1922, S. 46.

24) ebd. S. 4.

suchungen für möglich. Dem Sprachgebrauch — so heißt es bei Hannach — sei zwar von Amonn der Vorwurf der Ungenauigkeit gemacht worden, weil er mit ein- und demselben Ausdruck die verschiedenartigsten Erscheinungen bezeichne, und so die ursprüngliche Bedeutung der Worte verwische. Die Sprache bezeichne nämlich auch „die geistige Aufnahmefähigkeit eines Menschen als sein Erkenntnisvermögen, die Fähigkeit zu sehen, als Sehvermögen etc.". Der Vorwurf Amonns sei also durchaus berechtigt; es sei auch richtig, wenn Amonn und die anderen Vertreter dieser Ansicht daraus gefolgert hätten, „daß der Sprachgebrauch nicht zur Grundlage eines wissenschaftlichen Beweises gemacht werden dürfe". Aber — so meint Hannach — „es würde unzweifelhaft zu weit gehen, wenn man aus diesem Grunde jegliche Heranziehung des Sprachgebrauches im wissenschaftlichen Beweise unterließe". Man müsse sich freilich darüber klar sein, daß der Sprachgebrauch „keine völlige Gültigkeit" verdiene und „nur im Sinne einer Parallelerscheinung" gewertet werden dürfe.

Nachdem wir uns nun Gewißheit darüber verschafft haben, daß die Heranziehung des Sprachgebrauches innerhalb gewisser Grenzen möglich und zulässig ist, wollen wir auf den Sprachgebrauch selbst genauer eingehen.

Es ist in der Tat so, daß das Wort „Vermögen" in den verschiedensten Zusammensetzungen und Bedeutungen gebraucht wird. Man spricht von Sehvermögen, Arbeitsvermögen, Erkenntnisvermögen usw. In diesen Zusammensetzungen drückt das Wort „Vermögen" eine menschliche Fähigkeit aus. Das wird sofort klarer werden, wenn wir jetzt untersuchen, welches die Grundbedeutung von „Vermögen" ist.

„Vermögen" im allgemeinsten Sinne ist dasjenige, was jemand „vermag"[25]). Wollte man sich nun bei der Ableitung des Vermögensbegriffes an der Etymologie orientieren, dann müßte man alle menschlichen Fähigkeiten, wie z. B. Arbeitsvermögen, Sehvermögen usw. in das Vermögen einbeziehen. Daß diese Fähigkeiten aber nicht Vermögensbestandteile sein können, wird im weiteren Verlauf der Untersuchung noch deutlich werden[26]).

Nicht alles, was jemand vermag, gehört also zu seinem Vermögen. Es leuchtet wohl ohne weiteres ein, daß der Sprachgebrauch dort, wo er von Erkenntnisvermögen, Sehvermögen usw. spricht, das Wort „Vermögen" in einem für die Wirtschaftswissenschaft allzu weiten Sinn verwendet.

---

25) vgl. auch Sombart, Der moderne Kapitalismus, I, 2, 4. Aufl. 1921, S. 581: „In prachtvoller Sinnfälligkeit drückt das deutsche Wort Vermögen eine Menge verschiedenartiger Zustände der Macht aus: es umfaßt alle Möglichkeiten, in denen jemand etwas vermag."

26) vgl. unten S. 24. — Weyermann ist daher zuzustimmen, wenn er schreibt, „der ominöse Weg der etymologischen Begriffsherleitung" wäre im vorliegenden Falle von Anfang an fruchtlos (vgl. Weyermann, Vermögen und Volksvermögen, 1926, S. 101 f.).

Was aber versteht der Sprachgebrauch unter Vermögen im ökonomischen Sinne? Was bedeutet es, wenn man von jemand sagt, er besitze ein Vermögen? — Das bedeutet, daß die betreffende Person über wirtschaftliche Mittel verfügen kann. Wenn man die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Vermögen" hier sinngemäß anwendet, dann kann man auch sagen: Vermögen im ökonomischen Sinn ist dasjenige, was jemand auf wirtschaftlichem Gebiete vermag. Mit Vermögen als ökonomischem Phänomen bezeichnet der Sprachgebrauch also die wirtschaftliche Potenz eines Subjekts, welche auf der Verfügungsgewalt über äußere Mittel beruht. Je nach dem Ausmaß dieser Potenz spricht man dann von kleinen, mittleren und großen Vermögen.

Im einzelnen ist also folgendes festzuhalten: Der Sprachgebrauch bezeichnet mit „Vermögen" die wirtschaftliche Macht eines Subjekts, nicht aber das bloße Vorhandensein eines Gütervorrates. Ein Gütervorrat an sich ist nicht Vermögen, er wird erst dann zum Vermögen, wenn er in der Verfügungsgewalt einer bestimmten P e r s o n steht. Vermögen ist ein subjektives Machtverhältnis in Bezug auf Güter.

Ähnlich wie wir es soeben getan haben, wird die Bedeutung des Ausdruckes „Vermögen" im Sprachgebrauch auch von Ackermann und Komorzynski dargestellt.

Ackermann[27]) schreibt, der Sprachgebrauch fasse den Vermögensbegriff „durchweg als unsichtbare, nicht als körperlich wahrnehmbare Einheit, die auch nur als Häufung von Sachgütern denkbar wäre". Die Vorstellung eines Sachgütervorrates und der realen Existenz von Gütern trete aber hinter der Vorstellung „eines Berechtigten und einer ihm erwachsenden sozialen Macht" ganz zurück. Schließlich weist Ackermann ganz richtig darauf hin, daß im Sprachgebrauch niemals von der Besichtigung oder Aufbewahrung eines Vermögens die Rede sei.

Ganz in unserem Sinne lautet die Auffassung Komorzynskis. Das deutsche Wort Vermögen — so heißt es bei Komorzynski — weise deutlich darauf hin, „daß Vermögen immer ein privates ökonomisches Machtverhältnis bedeutet", denn es setze ein Subjekt voraus, welches „vermag". Gerade diese subjektive Macht erfordere eine bestimmte Bezeichnung; das bloße objektive Vorhandensein von Nutzbarkeit könne schon mit dem Ausdruck „Gütervorrat" bezeichnet werden[28]).

Vermögen in dem in den vorstehenden Ausführungen gekennzeichneten Sinne, also im Sinne von persönlichem oder Privatvermögen ist — wie nach dem im ersten Abschnitt Gesagten ohne weiteres erhellt — ein Begriff, welcher auf bestimmt geartete soziale Beziehungen der wirtschaftenden Menschen zutrifft, d. h. ein „sozialökonomischer" Begriff.

27) Ackermann, Der Begriff des Vermögens, Diss. 1913, S. 63.
28) Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, 2. Aufl. 1909, S. 126.

Nun kennt aber der Sprachgebrauch neben dem Privatvermögen auch noch den Begriff des Volksvermögens; ferner unterscheidet er zwischen Gebrauchsvermögen und Erwerbsvermögen, zwischen Anlagevermögen und Betriebsvermögen usw.

Wie lassen sich diese verschiedenen Vermögensarten unter den oben dargestellten Vermögensbegriff (sozusagen den Oberbegriff „Vermögen") des Sprachgebrauches subsumieren? — Es ist bei allen genannten Arten —mit Ausnahme des Volksvermögens — ohne weiteres möglich, denn diese sind in Wirklichkeit nur Unterarten des „persönlichen" (d. h. einer physischen oder juristischen Person zustehenden) Vermögens, und je nach ihrem Verwendungszweck verschieden bezeichnet.

Was aber den Begriff des Volksvermögens anbetrifft, so ist klar, daß es, wenn man unter Vermögen ein privates ökonomisches Machtverhältnis versteht, ein Volksvermögen in diesem Sinne nicht geben kann. — Diese Ansicht besteht auch in der nationalökonomischen Literatur, und kommt dort besonders deutlich bei Diehl zum Ausdruck. Wenn man — so etwa argumentiert Diehl — unter Vermögen die Verfügungsmacht einer Person über Güter verstehe, so sei ohne weiteres einzusehen, daß es ein Volksvermögen „im wahren Sinne dieses Wortes" nicht gebe; denn das Volk als solches habe kein Vermögen. „Nur einzelne Personen haben Vermögen." [29])

Aus diesen Ausführungen ist zu folgern, daß der Begriff des Volksvermögens einer ganz anderen Kategorie von Begriffen zugehören muß, als derjenige des Privatvermögens. Um aber feststellen zu können, welcher Kategorie von Begriffen „Volksvermögen" einzureihen ist, muß man zuerst wissen, was Volksvermögen überhaupt ist.

Der wissenschaftliche Sprachgebrauch versteht unter Volksvermögen die Summe der Einzelvermögen in einem Volke. So definiert beispielsweise Diehl das Volksvermögen als die „Summe der Einzelvermögen der physischen und juristischen Personen, die zu einem Volke gehören". — Volksvermögen ist demnach ein Summenbegriff, und als solcher wird es auch von Diehl bezeichnet. Der Begriff des Volksvermögens — so heißt es bei Diehl weiter — könne zwar in vierfachem Sinne aufgefaßt werden, aber für die theoretische Nationalökonomie komme allein der Begriff Volksvermögen in der oben angegebenen Bedeutung, also „im Sinne einer Zusammenfassung der Individualvermögen" in Betracht [30]).

---

29) Diehl, Art.: Volksvermögen, im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl. 1933, S. 787 ff. — Lexis (Art.: Volksvermögen, im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. 1911, S. 1223) sagt, man könne wohl von einem Staats-Vermögen, aber nicht in einem eigentlichen Sinne von Volks-Vermögen sprechen, da ein Vermögen immer auf ein bestimmtes Rechtssubjekt zu beziehen sei. — Liefmann (Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1. Bd. 2. Aufl. 1920, S. 643) meint ebenfalls, man könne nur im übertragenen Sinne von Volksvermögen sprechen, weil der Vermögensbegriff immer „eine Wirtschaft" voraussetze.

30) Diehl, Volksvermögen, S. 787 f.

Es ergibt sich demnach, daß „Volksvermögen" einen Vorrat von Gütern bezeichnet, d. h. daß es ein „natural-ökonomischer" Begriff ist. Für die Begriffe Privatvermögen und Volksvermögen gilt also dasselbe, was oben (S. 16) zum Kapitalbegriff gesagt wurde: beide sind im Wesen voneinander verschieden, weil jeweils eine ganz verschiedene Betrachtungsweise zugrunde liegt.

Wir haben nun oben im ersten Abschnitt als Objekt der vorliegenden Untersuchung den sozial-ökonomischen Vermögensbegriff festgelegt, und nur mit diesem befassen wir uns hier. Der natural-ökonomische Begriff „Volksvermögen" scheidet also von vornherein aus unseren Betrachtungen aus. Damit ist unser Untersuchungsobjekt genau abgegrenzt, zugleich sind aber auch schon die darin enthaltenen Probleme angedeutet worden. Bei der jetzt folgenden Auflösung der allgemeinen Vorstellung „Vermögen" in ihre Merkmale wird sich zeigen, ob der Sprachgebrauch diese Probleme richtig sieht.

2. Analyse der allgemeinen Vorstellung „Vermögen".

Bei der nunmehr vorzunehmenden Begriffsbildung gelangen die oben im ersten Kapitel niedergelegten Verfahrensregeln zur Anwendung. Demnach haben wir im folgenden die Aufgabe, aus der allgemeinen, d. h. unbestimmten, noch nicht abgegrenzten Vorstellung „Vermögen" durch Analyse derselben (und anschließende rekonstruierende Synthese) den genau bestimmten Begriff des Vermögens zu bilden.

Die Analyse erfolgt — wie wir wissen — in der Weise, daß die „allgemeine Vorstellung" in ihre Merkmale aufgelöst wird. Dabei werden durch Abstraktion die unwesentlichen Merkmale ausgeschieden. Aus den wesentlichen Merkmalen wird in rekonstruierender Synthese, deren Form nach Sigwart die Analyse zugleich festzustellen hat (s. o. S. 4), der Begriff gebildet. Daß die Fragestellung der Wirtschaftswissenschaft bestimmend ist dafür, was als wesentliche Merkmale für ihre Begriffe in Betracht kommt, ist uns bekannt.

Für die folgende Analyse ist schließlich noch zu beachten, daß die Merkmale nicht alle unabhängig sind voneinander; auch können gewisse Merkmale aus den anderen durch Schlußfolgerung abgeleitet werden. — Damit ist im wesentlichen der Gang der Analyse dargelegt, und wir können jetzt an diese selbst herantreten.

a) Das Merkmal „Wertdinge".

Wenn wir die in der Erfahrungswelt gegebene Problemerscheinung „Vermögen" zu analysieren versuchen, so ergibt sich als ein erstes wesentliches Merkmal, daß das Vermögen sich aus Gütern zusammensetzt. Man verbindet mit Vermögen die Vorstellung einer Gesamtheit von Gütern, über welche ein Subjekt verfügen kann. — Um was für Güter handelt es sich nun beim Vermögen? Was ist hier unter „Gütern" zu verstehen?

Nach allem, was bisher über die Fragestellung der Wirtschaftswissenschaft gesagt wurde, ist ohne weiteres klar, daß nur wirtschaftliche Güter Vermögensbestandteile sein können. Es erscheint uns deshalb überflüssig, wenn einige Autoren [31]) dies in ihren Vermögensdefinitionen besonders hervorheben. Die freien Güter sind niemals Vermögensbestandteile.

Damit ist der Kreis der im Vermögensbegriff zusammengefaßten Güter grundsätzlich eindeutig abgegrenzt. Noch nicht geklärt ist aber die Frage, was unter (wirtschaftlichen) „Gütern" zu verstehen sei. Es muß also jetzt der Begriff der Güter näher umschrieben werden. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, kurz auf die Fragestellung der Wirtschaftswissenschaft zurückzugreifen. — Den Inhalt des Wirtschaftens bildet — wie wir oben (S. 10) gesehen haben — die Beschaffung von „Wertdingen".

Wertdinge sind — wie oben (S. 10) festgestellt wurde — äußere Mittel, deren Beschaffung etwas „kostet". Auf Grund der vorhergegangenen Ausführungen können wir den Begriff der Wertdinge allgemein auch wie folgt charakterisieren: Wertdinge sind alle äußeren Mittel, welche seitens der menschlichen Gesellschaft eine Wertschätzung [32]) erfahren und auf dem Markte einen Preis erhalten.

Zum Zwecke der genaueren Abgrenzung des Umfanges des Begriffes der Wertdinge wollen wir im folgenden die gegebene Definition kurz analysieren.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß unter „Wertdingen" nur äußere Mittel zu verstehen sind. Daher scheiden von vornherein alle sogenannten „inneren" Güter und Fähigkeiten, wie z. B. das Arbeitsvermögen aus dem Kreise der Vermögensgegenstände aus.

Im übrigen gehören zu den Wertdingen — und sind somit Vermögensbestandteile — alle äußeren Mittel, welche eine Wertschätzung erfahren und einen Preis haben. An erster Stelle sind hier die Sachgüter zu nennen, einschließlich des allgemeinen Tauschgutes, des Geldes. Das Geld ist heute ein wichtiges Mittel der Vermögensbildung und daher eine wichtige Erscheinungsform der privaten Vermögen. — Nach Sombart ist das Geldvermögen „das Vermögen in abstrakter Gestalt, sofern im Gelde alle beliebigen Güter symbolisch dargestellt werden" [33]).

Wertdinge — so haben wir oben gesagt — sind alle äußeren Mittel. Das bedeutet, daß nicht nur Sachgüter als Wertdinge zu gelten haben; eine Tatsache, die ohne weiteres einleuchtet, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Beiträge der Einzelnen zum Sozialprodukt nicht lediglich in Sachgütern bestehen, sondern daß vielmehr

31) Vgl. die Vermögensdefinitionen von Böhm-Bawerk, Lexis, Schmoller und Wagner unten S. 28 f., sowie von Weyermann unten S. 40.

32) Auch Weyermann (Sozialökonomische Begriffsentwicklung des Vermögens und Volksvermögens, S. 188 ff.) schreibt, aus dem Erfahrungsobjekt des Vermögensproblems ergebe sich, daß die gesellschaftliche Wertschätzung Voraussetzung sei dafür, daß ein Gegenstand als Vermögen erscheine.

33) Sombart a.a.O. S. 585.

auch Leistungen und Dienste verschiedenster Art „produziert" werden. — Im Zuge des modernen Wirtschaftsverkehrs entstehen weiterhin Forderungen und Ansprüche der Wirtschaftssubjekte gegen einander. Solche Leistungen und Dienste, sowie Forderungen und Ansprüche stellen Vermögenswerte dar. Es müssen lediglich die Voraussetzungen erfüllt sein, daß sie eine Wertschätzung erfahren und einen Preis haben. — Folgendes Beispiel möge dies verdeutlichen: Arbeitsleistungen und andere „Dienste" können heute gekauft werden wie die sonstigen äußeren Mittel. Solche Arbeitsleistungen sind d a n n als Vermögensbestandteil zu betrachten, wenn sie vorausbezahlt sind. Diese vorausbezahlten Arbeitsleistungen erscheinen in der Bilanz als transitorische Aktivposten; sie stellen eine Forderung dar auf noch zu leistende Dienste.

Schließlich ist noch eine dritte Kategorie von Wertdingen (äußeren Mitteln) zu erwähnen — die „Machtpositionen". Unter diesen Begriff fallen beispielsweise der Besitz von Wertpapieren und die Verfügung über geldwerte Rechte aller Art. Die geldwerten Rechte, wie z. B. Patentrechte, Markenrechte und Lizenzen werden wohl allgemein als Vermögensbestandteile anerkannt[34]). — Neben den geldwerten Rechten gibt es aber noch andere immaterielle Güter, welche als Machtpositionen bezeichnet werden müssen. Das soll im folgenden kurz erläutert werden.

In der Betriebswirtschaftslehre wird allgemein anerkannt, daß der Gesamtwert einer Unternehmung nicht lediglich gleich der Summe der einzelnen konkreten Vermögensteile ist, daß vielmehr solche immateriellen Werte, wie Firma, Kundschaft, Ruf, gute Organisation usw. bei der Bewertung einer Unternehmung als Ganzes einbezogen werden müssen[35]). — Diese Werte sind in der Tat Vermögensbestandteile, denn sie erfüllen sehr wohl die oben genannten Voraussetzungen (Wertschätzung, Preis).

Damit haben wir einen Überblick gegeben über die verschiedenen Arten von Wertdingen bzw. Vermögensbestandteilen. Jetzt wollen wir noch kurz betrachten, welche Ansicht in der Fachliteratur zu der Frage der Vermögensbestandteile besteht.

Auch in der nationalökonomischen Literatur werden zu den Vermögensbestandteilen allgemein die Wertdinge gerechnet. Wenn auch nicht alle Autoren direkt den Ausdruck „Wertdinge" gebrauchen,

34) § 261 a HGB schreibt der Aktiengesellschaft die Aktivierung der Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnlichen Rechte vor. — Auch Diehl (Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd. S. 77) versteht unter „Gütern", die im Vermögensbegriff zusammengefaßt werden, Güter, „in dem weiten Sinne, daß darunter nicht nur Sachgüter, sondern auch gewisse immaterielle Güter fallen." So würden geldwerte Rechte z. B. Firmenrechte zum Vermögen gerechnet.

35) So schreibt auch Weyermann (Begriffsentwicklung, S. 183), „die Vermögensbedeutung eines Fabrikunternehmens" sei nicht gleich dem Inventar an Immobilien und Mobilien. — Auch der Gesetzgeber gestattet in 261 Abs. 4 HGB die Einsetzung eines Aktivpostens für den Geschäfts- oder Firmenwert, allerdings nur im Fall der Übernahme eines Unternehmens mit Firma.

sondern zum größten Teil von „wirtschaftlichen Gütern" sprechen, so meinen sie damit die Wertdinge, denn als solche sind alle wirtschaftlichen Güter zu betrachten. Manche Autoren zielen allerdings ausdrücklich auf die „Wertdinge" ab. So sind beispielsweise für Lehr [36]) Vermögensgegenstand „alle Dinge, welche in Geld veranschlagt werden können...", d. h. also: alle Dinge, welche einen Wert, einen Preis haben. — Wenn weiterhin Vogel [37]) als Vermögensgegenstand alles betrachtet, „was Gegenstand des Einzelbesitzes und Gegenstand selbständiger Geldbewertung zu sein vermag", so bedeutet das nichts anderes, als daß er nur Wertdinge als Vermögensbestandteile anerkennt.

b) Das Merkmal „Inbegriff".

Beim Vermögen handelt es sich, wie schon angedeutet wurde, um eine Gesamtheit, einen Inbegriff von Wertdingen, die einem Subjekt zur Verfügung stehen. — Die Juristen betrachten ebenfalls — wie noch zu zeigen sein wird — das Vermögen als einen Inbegriff, und als solcher wird es auch von den meisten nationalökonomischen Autoren angesehen. So definieren — um nur einige Autoren [38]) zu nennen — Böhm-Bawerk, Diehl und Schmoller das Vermögen als einen „Inbegriff"; Lexis spricht von einer „Gesamtheit", und Weyermann schließlich von einem „Komplex" von wirtschaftlichen Gütern.

Wenn die genannten Autoren das Vermögen als einen Inbegriff (Komplex, Gesamtheit) bezeichnen, so wollen sie damit zum Ausdruck bringen, daß im Vermögen eine Summe von — in der Regel verschiedenartigen — Gütern zusammengefaßt wird. Ein Inbegriff ist ja nichts anderes, als die Zusammenfassung einer Reihe von Dingen zu einer übergeordneten Einheit. Dabei muß natürlich ein bestimmtes Moment vorhanden sein, welches die Vermögensbestandteile zur Einheit verbindet.

In der Fachliteratur sind sich nun zwar die Autoren darüber einig, daß der Vermögensbegriff ein bestimmtes vereinigendes Moment bedingt; welches aber dieses Einheitsmoment ist, darüber weichen die Ansichten stark voneinander ab. „Die Verschiedenheit dieses vereinigenden Momentes" — so stellt Hannach ganz richtig fest — „ergibt ebenso viele verschiedene Vermögensdefinitionen." [39]).

Von den meisten Autoren wird allerdings aus naheliegenden Gründen die Person als Einheitsmoment beim Vermögensbegriff betrachtet. Andere Autoren wiederum sehen — im Zeichen der heutigen Geldwirtschaft — in der Geldveranschlagung das vereinigende

36) Lehr, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie, 2. Aufl. 1901, S. 203.

37) Vogel, Hauptprobleme der theoretischen Volkswirtschaftslehre auf sozialorganischer Grundlage, 1931, S. 440.

38) vgl. dazu die Vermögensdefinitionen dieser Autoren unten S. 28 f. und S. 40.

39) Hannach a.a.O. S. 46. — Damit ist auch ein Merkmal gegeben für die Unterscheidung der verschiedenen Definitionen: wir unterscheiden sie danach, was darin als vereinigendes Moment zu betrachten ist.

Moment. Es erscheint zunächst sehr einleuchtend, gerade die Geldveranschlagung als Einheitsmoment zu betrachten; wir werden aber, wenn wir im folgenden die beiden Einheitsmomente „Subjektsbeziehung" und „Geldveranschlagung" genauer untersuchen, nachweisen, daß die letztere gar nicht Einheitsmoment sein kann.

Neben diesen beiden charakteristischen Auffassungen vom Einheitsmoment begegnen wir dann noch den verschiedensten Ansichten. So betrachtet beispielsweise Weyermann die „Tauschkraft", und Komorzynski die Fähigkeit des Vermögens, Einkommen abzuwerfen, als Einheitsmoment. Die Ansichten dieser Autoren werden später, jeweils an passender Stelle herangezogen.

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen: Die Einheit, der Inbegriff des Vermögens wird nach herrschender Meinung konstituiert durch die Subjektsbeziehung, nach einer anderen Auffassung dagegen durch die Geldveranschlagung. Diese beiden Einheitsmomente sollen jetzt einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

α) Die Subjektsbeziehung als Einheitsmoment.

Als Einheitsmoment beim Vermögensbegriff kann nur die Subjektsbeziehung in Betracht kommen. Das geht aus den bisher gemachten Ausführungen eindeutig hervor. Wir haben dort unser Untersuchungsobjekt genau abgegrenzt und als solches den „sozialökonomischen" Begriff des persönlichen oder Privat-Vermögens festgestellt. Beim Vermögensbegriff — es gibt ja, wie uns bekannt ist, nur e i n e n — kann somit nur die Beziehung aller Vermögensbestandteile auf e i n Subjekt Einheitsmoment sein. Die Subjektsbeziehung ist daher ein wesentliches Merkmal des Vermögensbegriffes. — Im übrigen sei hier auf die Erörterung des Merkmals „Verfügungsmacht" verwiesen, bei welcher erst die volle Bedeutung der Subjektsbeziehung klar hervortreten wird.

Was heißt es nun, wenn oben gesagt wird, die Einheit des Vermögens bestehe in der Beziehung aller Vermögensbestandteile auf ein Subjekt? Das bedeutet, daß die Einheit, der Inbegriff des Vermögens immer einem bestimmten Subjekte gehört[40]). Unter „Subjekt" sind dabei keineswegs nur physische Personen zu verstehen, sondern auch juristische Personen, jedenfalls aber immer wirtschaftende Personen. (Hier wird wiederum deutlich, daß die Begriffe persönliches Vermögen und Volksvermögen auf zwei verschiedenen Ebenen liegen, denn das Volk ist keine wirtschaftende Person. Das Staatsvermögen und das Vereinsvermögen beispielsweise, lassen sich aber sehr wohl dem Begriff des persönlichen Vermögens unterordnen.)

In der Fachliteratur betrachten, wie schon gesagt wurde, die meisten Autoren die Person als Einheitsmoment. Wir zitieren nachstehend einige von den bekannteren Autoren:

40) Böhm-Bawerk, Gesammelte Schriften, 1924, S. 68.

Böhm-Bawerk definiert: „Vermögen ist der Inbegriff der einem wirtschaftenden Subjekte zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Güter“ [40]).

Diehl definiert das Vermögen als den „Inbegriff der Güter, die einer Person zu ihrer freien Verfügung stehen“ [41]).

Eine Bestätigung unserer oben dargelegten Auffassung sehen wir in besonderem Maße in derjenigen von Komorzynski. Nach Komorzynski ist in dem Worte „Volksvermögen“ nur „eine uneigentliche Ausdrucksweise“ zu erblicken, denn der Vermögensbegriff schließe immer schon die Beziehung auf eine bestimmte Person ein. Das Volk im Ganzen aber sei nicht das Rechtssubjekt, dem jenes „Volksvermögen“ zugehörig wäre. „Das Vermögen“ — so fährt Komorzynski fort — „ist seinem Begriffe nach immer privates Vermögen im Sinne von Sondervermögen“. Auch das „öffentliche“ Vermögen des Staates und der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Verbände erscheine in diesem Sinne als „privates“ Vermögen [42]).

Nach Lehr sind „je nach der rechtlichen Stellung der Person, welcher das Vermögen gehört, und den rechtlichen Beziehungen der Mitglieder einer juristischen Personeneinheit zu diesem Vermögen“ zu unterscheiden „Einzelvermögen und Kollektivvermögen, jenes einer einzelnen Person, dieses einer Gesamtheit gehörig“ [43]).

Lexis versteht unter Vermögen „die Gesamtheit der im Eigentum einer physischen oder juristischen Person stehenden wirtschaftlichen Güter und der ihr zustehenden sonstigen Rechte von privatwirtschaftlichem Wert“ [44]).

Scheffler hebt besonders stark die Subjektsbeziehung hervor. Er versteht unter einem Inbegriff „ein Zusammenfassen gleichgearteter, meist aber heterogener Güter, deren — nicht Eigenschaft — aber Beziehung zueinander darin liegt, daß sie alle in derselben Art der Verfügung, dem Besitz einer Person unterstellt sind“. Demgemäß sieht Scheffler in der Zusammenfassung auf eine Person den „Schwer- und Brennpunkt“ des Vermögens. Zugleich ergebe sich „eine gewisse oder überhaupt die Abstraktheit des Begriffs aus der Vereinigung heterogenster Dinge unter einem einzigen Begriff“. Zur „Konzentration und Kristallisation“ diene dabei die Person. Nach Scheffler ist also nicht das Geld der Generalnenner, sondern die Person, welche er als „das sichtbare Mittel der Zusammenfassung“ betrachtet [45]).

---

41) Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd. S. 77.

42) Komorzynski a.a.O. S. 126.

43) Lehr a.a.O. S. 202.

44) Lexis, Art.: Vermögen, im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. 1911, S. 1169. — Vermögen — so fügt Lexis hinzu — „ist ein Begriff, der nicht einfach gewisse Objekte als solche bezeichnet, sondern zugleich eine Beziehung dieser Objekte auf ein bestimmtes Rechtssubjekt mit einschließt“.

45) Scheffler, Zur Begriffsbildung von Vermögen und Kapital, Zeitschrift für Betriebswirtschaft (= ZfB.) 1928, S. 763.

46) Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil 1919, S. 193.

Schmoller versteht unter Vermögen den „Inbegriff wirtschaftlicher Güter, über welche einzelne oder Korporationen in ihrem Interesse verfügen können“ [46]).

Vogel betrachtet als „wichtigstes Merkmal“ des Vermögensbegriffes „die rechtliche Zugehörigkeit von Gütern oder geldwerten Berechtigungen, bzw. Geld als dauernder Besitzkomplex zu einem physischen oder juristischen Subjekte als Wirtschaftseinheit“ [47]).

Wagner schließlich definiert den „Vermögensbesitz“ oder „das persönliche Vermögen“ als „einen zur rechtlichen Verfügung (meist im Eigentum) einer Person stehenden Vorrat wirtschaftlicher Güter“ [48]).

Bei den Autoren der Betriebswirtschaftslehre wird die Beziehung des Vermögens auf ein einheitliches Rechtssubjekt als selbstverständlich vorausgesetzt, denn wenn sie von Vermögen reden, so meinen sie damit gewöhnlich das Vermögen der wirtschaftlichen Einheit „Unternehmung“.

Es zeigt sich, daß alle hier genannten Autoren unter Vermögen das einer (physischen oder juristischen) Person zustehende Vermögen verstehen. Sie gebrauchen in ihren Definitionen allerdings immer auch das Wort „verfügen“ oder „gehören“. Daraus ist zu schließen, daß der Vermögensbegriff auch eine rechtliche Seite hat. Daß, und in welcher Weise dies zutrifft, wird bei der Erörterung des Merkmals „Verfügungsmacht“ zu klären sein.

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen: Die Ausführungen über die Subjektsbeziehung haben ergeben, daß diese ein wesentliches Merkmal des sozial-ökonomischen Vermögensbegriffes ist. Bei „sozial-ökonomischer“ Betrachtung und innerhalb bestimmt geregelter sozialer Beziehungen kann nur die Person das Einheitsmoment beim Vermögensbegriff sein.

Die nun folgende Untersuchung des Merkmals „Geldveranschlagung“ wird diese Ergebnisse bestätigen.

β) Die Geldveranschlagung als Einheitsmoment.

Als Hauptvertreter der Auffassung, daß die Geldveranschlagung die Vermögensbestandteile zur Einheit verbinde, ist Liefmann zu nennen. Nach Liefmann ist Vermögen „die Geldveranschlagung aller Güter, über die jemand für die Zwecke seiner Bedarfsbefriedigung dauernd und letztlich verfügen kann“ [49]).

Zum Verständnis dieser Definition ist es notwendig, kurz auf die Grundgedanken der Liefmannschen Theorie einzugehen. Liefmann bezeichnet seine Theorie als eine „psychisch-realistische“ (im Gegensatz zu den anderen, „objektivistisch-materialistischen“). Er hat eine völlig neue Auffassung vom Wirtschaften: Wirtschaften ist für ihn

47) Vogel a.a.O. S. 437.
48) Wagner, Theoretische Sozialökonomik, 1. Abtlg. 1907, S. 30.
49) Liefmann a.a.O. S. 638.

nicht Beschaffung von Mitteln, sondern „eine psychische Tätigkeit, ein Vergleichen von Zwecken und Mitteln, welches in Nutzen- und Kostenerwägungen zum Ausdruck kommt“ [50]).

Als Hauptaufgabe seines Werkes bezeichnet Liefmann „die Erklärung des Mechanismus des heutigen Tauschverkehrs in seinen Grundlagen“ [50]). Dieser Problemstellung entsprechend bildet er denn auch seinen Vermögensbegriff.

Bei der Ableitung des Vermögensbegriffes geht Liefmann zunächst davon aus, daß man den Grundbegriff des wirtschaftlichen Gutes nicht sachlich definieren könne. Deshalb könne man wohl „auch nicht bestimmte Arten von Gütern aufzählen, welche Vermögen darstellen“. Wenn Weyermann für den Vermögensbegriff „bestimmt qualifizierte Befriedigungsmittel, die vollkommen disponierbar sein müssen“ fordere, so spiele dieser Gesichtspunkt wohl eine gewisse Rolle, aber die Fragestellung sei verkehrt. Man müsse nicht nach den Arten der Güter, welche Vermögen bilden, fragen, sondern „nach dem Zweck, dem der Vermögensbegriff im Wirtschaftsleben dient“ [51]). Bei dieser Fragestellung erkenne man — aber nur wenn man sich von der technisch-materialistischen Auffassung der Wirtschaft losgemacht habe —, „daß dieser Begriff keineswegs bestimmte Arten von Gütern bezeichnet, sondern daß er sie unter einem besonderen, der heutigen Wirtschaftsordnung eigentümlichen Gesichtspunkt zusammenfaßt“. Das Vermögen sei „eine Geldrechnungsform, eine geldliche Veranschlagung, ein Hineinbeziehen gewisser Güter in die besondere Geldrechnung, die geldliche Nutzen- und Kostenvergleichung“ [52]), welche Liefmann als ein Charakteristikum der in den Tauschverkehr verflochtenen Erwerbswirtschaften betrachtet.

Liefmann geht dann etwas ausführlicher darauf ein, was „der Zweck des Vermögensbegriffes, der Grund seiner Entstehung“ sei. Er bezeichnet als solchen „den Wunsch, auch für die Gütermengen, die zum Genuß verfügbar sind, kurz für alles, worüber der Mensch für seine Bedarfsbefriedigung verfügen kann, einen Geldausdruck zu haben“. Zwar könne die Geldveranschlagung der Genußgüter den Nutzen, der immer etwas Psychisches sei, nicht ausdrücken. Aber die Geldrechnung sei heute so allgemein und greife dadurch, „daß die Konsumwirtschaften ein Geldeinkommen ihrer Bedarfsbefriedigung zugrunde legen, auch so weit in die Erwägungen der Konsumwirtschaften ein, daß es nahe lag, für den ganzen Komplex von Gütern und Forderungen aller Art, über den eine Konsumwirtschaft verfügen kann, einen einheitlichen Geldausdruck zu erstreben. Und das leistet der Vermögensbegriff, das ist sein Zweck“ [53]).

---

50) ebd. Vorwort.

51) ebd. S. 635. — Liefmann bezeichnet — wie auch wir dies (o. S. 7) getan haben — die Nationalökonomie als „eine Wissenschaft von Zwecken“. Ihre Hauptbegriffe seien demnach Zweckbegriffe und nicht Objektsbegriffe. Die bisherige materialistische Betrachtungsweise frage nur „nach Umfang und Inhalt der Begriffe, niemals aber nach ihrem Zweck“.

52) Liefmann a.a.O. S. 636.

Bezüglich des Umfanges des Vermögensbegriffes schließlich ist Liefmann der Ansicht, daß der Vermögensbegriff den Kapitalbegriff einschließe [53]).

Dies ist, in kurzen Zügen dargelegt, die Vermögensauffassung Liefmanns. Für die nun folgende kritische Betrachtung derselben ist zu beachten, daß Liefmanns Definition des Vermögens nur aus seinem ganzen System heraus zu verstehen ist.

Was zunächst seine Auffassung vom Wirtschaften als einer psychischen Tätigkeit betrifft, so ist dazu zu bemerken, daß das Wirtschaften sich keineswegs in dieser psychischen Tätigkeit erschöpft. Diese ist vielmehr nur die Vorstufe zum eigentlichen Akt des Wirtschaftens: zur Beschaffung von Wertdingen. Bevor jemand die von ihm zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benötigten Wertdinge beschafft, stellt er — um mit Liefmann zu sprechen — „Nutzen- und Kostenerwägungen" an, d. h. er überlegt sich, wie er am vorteilhaftesten beschaffen kann. Diese psychische Tätigkeit stellt also zwar das Leitmotiv für das Wirtschaften dar, sie ist aber nur ein Teilvorgang desselben. Liefmann kommt daher mit seiner Auffassung nur teilweise an die Verhältnisse der Wirklichkeit heran.

Nun zur Liefmannschen Vermögensdefinition selbst: Die Heranziehung der Geldveranschlagung als Einheitsmoment durch Liefmann ist — wie schon angedeutet wurde — die logische Folgerung aus seiner Problemstellung. Liefmann will durch seine Definition des Vermögens als einer „Geldveranschlagung" die Einbeziehung jenes Begriffes in „den allgemeinen Nexus der Preisbildung, d. h. des Tauschverkehrs" [54]) ermöglichen. Daraus ist es auch zu verstehen, wenn Liefmann meint, „nur das Wirtschaften mit Geldausdrücken" führe zum Vermögensbegriff, und dieser habe „außerhalb der Sphäre der Geldrechnungen" keine Berechtigung [55]).

Wir sehen: die Vermögensdefinition von Liefmann ist infolge seines Ausgangspunktes einseitig geldlich orientiert. Aus Liefmanns Vermögensdefinition muß notwendig gefolgert werden, daß der Vermögensbegriff erst mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft gebildet wurde und daß es also vorher diesen Begriff nicht gab. Weil die Geldrechnung heute so allgemein sei — so sagt Liefmann selbst — hätte sich das Bedürfnis nach einem Begriff herausgebildet, welcher die einer Person verfügbaren Gütermengen in einem Geldausdruck zusammenfasse. Dies sei der Grund für die Entstehung des Vermögensbegriffes.

Dazu ist folgendes zu bemerken: Der Vermögensbegriff besteht zwar — und darin ist Liefmann zuzustimmen — in der Zusammenfassung von Gütern verschiedener Art zu einer Einheit, einem Inbegriff. Als Zweck des Vermögensbegriffes würden wir ferner — ähnlich wie Liefmann — d e n bezeichnen, der Ausdruck der Verfü-

53) ebd. S. 637.
54) ebd. S. 642.
55) ebd. S. 636.

gungsmacht eines bestimmten Subjektes im Wirtschaftsverkehr zu sein. Nur ist es u. E. für den Vermögensbegriff nicht entscheidend, daß diese Verfügungsmacht gerade in Geld ausgedrückt wird. Es ist auch in einer Nicht-Geldwirtschaft möglich, daß private Verfügungsgewalt über Güter vorhanden ist, d. h. es kann auch in einer Natural-Wirtschaft Vermögen geben. Daraus folgt, daß es irrig ist, den Vermögensbegriff als einen „Geldausdruck" zu bezeichnen und damit die Geldveranschlagung als das wesentliche Merkmal des Vermögensbegriffes zu betrachten. Die Geldveranschlagung ist nur ein zufälliges, eben durch die heutige Wirtschaftsverfassung bedingtes Merkmal des Vermögensbegriffes. Sie kommt denn auch als Einheitsmoment nicht in Betracht, weil in der Marktwirtschaft (= Geldwirtschaft) alles in Geld veranschlagt wird und diese Tatsache also viel zu allgemein ist, um für die Erklärung des Vermögens-Problems herangezogen zu werden.

Wenn nun Liefmann sagt, nur der Generalnenner des Geldes ermögliche es, Güter verschiedener Art zu einer Einheit zusammenzufassen[56]), so ist dem insoweit zuzustimmen, als die Vermögensbestandteile in der Tat nur durch Veranschlagung in Geld addiert werden können. Die Addition der Vermögensbestandteile, d. h. die Zusammenfassung derselben in einem Geldausdruck ist aber — wie wir soeben gezeigt haben — nicht das Entscheidende[57]). Die Geldveranschlagung ist vielmehr nur der Maßstab für die Größe des Vermögens. Die Messung des Vermögens aber erfolgt erst in zweiter Linie[58]) und nur für besondere Zwecke, wie z. B. für die Besteuerung, oder für den Vergleich verschiedener und verschieden angelegter Vermögen. In diesen Fällen wird das Vermögen in Geld veranschlagt, d. h. es wird eine Bewertung des Vermögens vorgenommen.

Die kritische Betrachtung der Vermögensauffassung Liefmanns führt also zu dem Ergebnis, daß trotzdem, ja gerade weil wir heute Geldwirtschaft haben, die Geldveranschlagung nicht Einheitsmoment beim Vermögensbegriff ist.

Es dürfte nicht uninteressant sein, wenn im folgenden der Liefmannschen Auffassung diejenige von Diehl gegenübergestellt wird, und zwar deshalb, weil dieselbe in direktem Gegensatz zu der erstgenannten steht. Die Ansicht Diehls über das Vermögen ist etwa folgende[59]): Obwohl das Vermögen in der Geldwirtschaft „regelmäßig in Geldsummen angegeben" werde, spreche er absichtlich in seiner Vermögensdefinition von einem Komplex von Gütern, nicht aber

---

56) Liefmann a.a.O. S. 636.

57) Scheffler ist daher zuzustimmen, wenn er schreibt, es tue dem Vermögenscharakter keinen Eintrag, wenn die Geldveranschlagung, die ja nur eine „Nuance" sei, unterbleibe (Scheffler a.a.O. S. 765).

58) So schreibt auch Scheffler a.a.O. S. 766: „Die Messung des Vermögens, auf welchem Wege sie auch geschehen mag, z. B. in Geldeinheiten, ist erst ein zweiter Vorgang, welcher der Bildung des Inbegriffs zumeist folgt, bzw. ihm die oft erwünschte klare und leicht verständliche Zahlenmäßigkeit verleiht".

59) Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd. S. 77 f.

von einer Geldsumme, denn es komme beim Vermögensbegriff, der auf eine „wirtschaftliche Potenz" abziele, nicht in erster Linie auf die Geldform an, in welcher das Vermögen regelmäßig angegeben oder geschätzt werde. „Weil die Feststellung des Vermögens in einem Zeitpunkt erfolgen muß" — so argumentiert Diehl — „ist die in Geld angegebene Summe wegen des schwankenden Geldwertes für das Ausmaß des Vermögens nicht entscheidend". Andernfalls müßte, wie Diehl meint, bei einem Vergleich des Vermögens einer Person in zwei verschiedenen Zeitpunkten eine Vermehrung oder Verminderung desselben festgestellt werden, während sich tatsächlich nur der Geldwert geändert haben könne und die Vermögenssubstanz unverändert geblieben sei. Daraus folgert Diehl, daß es beim Vermögensbegriff nicht auf den Geldwert ankomme, sondern auf den Sachwert.

Dazu ist folgendes zu sagen: Aus unseren oben (S. 31 f.) gemachten Ausführungen geht klar hervor, daß die Frage, ob der Geldwert oder der Sachwert entscheidend sei, beim Vermögensbegriff als solchem nicht im Vordergrund steht. Der Vermögensbegriff bezeichnet allgemein die wirtschaftliche Macht eines Subjekts; die Feststellung der Größe dieser Macht ist — wie wir gesehen haben — eine zweite Frage. Wo eine solche Feststellung notwendig ist, dort muß der Wert des Vermögens ermittelt werden. Die Bewertung kann aber nur vorgenommen werden, indem man alle Vermögensbestandteile in Geld veranschlagt. Demnach kommt es also hier auf den Geldwert an, weil es einen anderen Bewertungsmaßstab gar nicht gibt. (Auf welchen Wert es ankommt, wird unten im dritten Kapitel gezeigt.)

Im übrigen ist zu den Ausführungen von Diehl zu bemerken, daß die Geldwertschwankungen in normalen Zeiten keine Rolle spielen.

Wir sind oben zu dem Ergebnis gekommen, daß die Geldveranschlagung nicht Einheitsmoment, sondern nur Maßstab des Vermögens ist. Diese Auffassung findet sich auch bei den betriebswirtschaftlichen Autoren, von welchen das Vermögensproblem gewöhnlich im Zusammenhang mit den Bilanzierungsfragen behandelt wird. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß das Vermögen der Unternehmung in der Bilanz dargestellt werden muß. Für die Unternehmung besteht eine gesetzliche Pflicht zur jährlichen Aufstellung einer Bilanz. Die Bilanz ist also die Vermögensrechnung der Unternehmung und bezweckt die Darstellung des Vermögens in einer Geldsumme. Die Messung des Vermögens steht daher bei der Unternehmung im Vordergrund. Daraus ist es auch zu verstehen, wenn manche Autoren sagen, Vermögen sei eine „Geldwertsumme". Das soll aber nicht heißen, daß sie die Geldveranschlagung als Einheitsmoment betrachten, denn wir wissen, daß sie mit „Vermögen" immer das Vermögen der Unternehmung meinen. Wenn also diese Autoren das Geldliche betonen, so bedeutet das noch nicht, daß es einen besonderen betriebswirtschaftlichen Vermögensbegriff gibt.

Betrachten wir einmal die Vermögensdefinitionen einiger betriebswirtschaftlicher Autoren, und zwar zunächst diejenige von Schmalenbach.

Über den Begriff des Vermögens schreibt Schmalenbach etwa folgendes: HGB und Steuergesetze hätten besonders unklare Vermögensbegriffe. Konkrete und abstrakte Vorstellungen seien dort anzutreffen; es sei dort in dreifachem Sinne von Vermögen die Rede: 1. Vermögen als Aktiv-Vermögen, 2. Vermögen als Rein-Vermögen und 3. Vermögen „als Inbegriff der Aktiva und Passiva". Im kaufmännischen Sprachgebrauch werde im allgemeinen das Vermögen als Reinvermögen angesehen. Vermögen im Sinne von Reinvermögen sei „der Gesamtwert der einem Eigentümer gehörenden aktiven und passiven Vermögensstücke"; bei der Addition seien die letzteren natürlich „mit Minuszeichen zu versehen" [60]).

Schmalenbach versteht also unter Vermögen nur das Reinvermögen. Im übrigen weist auch er darauf hin, daß der Wert des Vermögenskomplexes, welchen die Unternehmung als wirtschaftliche Einheit darstelle, sich nicht ermitteln lasse durch eine Addition der Werte aller Einzelteile dieses Komplexes. Dieser Grundsatz sei in der Reichsabgabenordnung § 137 Abs. 2 niedergelegt.

Wenn Schmalenbach unter Vermögen den Gesamtwert einer Vermögensmasse versteht, so meint er damit den in Geld gemessenen Inbegriff der Vermögensgegenstände. Schmalenbach bringt hier zum Ausdruck, daß für die Unternehmung die Geldveranschlagung des Vermögens charakteristisch ist und daß der Kaufmann mit „Vermögen" gewöhnlich die Vorstellung des Gesamtwertes der Vermögensteile verbindet.

Von den betriebswirtschaftlichen Autoren ist weiterhin Leitner zu nennen, weil bei ihm ganz deutlich wird, daß die Geldveranschlagung nicht Einheitsmoment ist.

Leitners Auffassung vom Vermögen lautet etwa so: Wirtschaften setze Mittel voraus, mit denen gewirtschaftet wird. Die Erwerbswirtschaft benötige Erwerbsmittel, d. h. „Mittel zwecks Erzielung eines Ertrages". Diese Mittel seien bei der Unternehmung das Vermögen. Das Vermögen einer Unternehmung ist nach Leitner „eine wirtschaftliche Einheit: durch Eigentumszugehörigkeit, durch die einheitliche Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammenge-

60) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 4. Aufl. 1936, S. 81 f. — Schmalenbach hält allerdings die Bilanz nicht für geeignet zur Berechnung des Vermögens, weil sie in erster Linie der Erfolgsermittlung diene. Für die Berechnung des Vermögens würde Schmalenbach eine besondere Bilanz „mit besonderen, den Zwecken angepaßten Grundsätzen" aufstellen. —

Interessant ist, daß von den volkswirtschaftlichen Autoren Weyermann für die Preissumme des Vermögens — da die Bedeutng der einfachen Preissumme für die Theorie eine erhebliche sei — die Bezeichnung „Vermögen im engeren Sinn" einführt. Unter Vermögen im engeren, „bilanzmäßigen" Sinn versteht Weyermann „die tunlichst ermittelte gegenwärtige Preissumme eines Komplexes dauerbarer Wirtschaftsgüter" (Weyermann, Begriffsentwicklung, S. 214).

hörigkeit im Rahmen der Unternehmungsform". Der Inbegriff des Vermögens als wirtschaftliche Einheit sei für seine Wertermittlung von besonderer Bedeutung[61]). (Mit diesem letzteren Satze spielt Leitner auf § 137 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung an.)

Wir sehen, daß bei Leitner die Beziehung des Vermögens auf eine Unternehmung im Vordergrund steht. Das geht weiter daraus hervor, daß er sagt, der Vermögensbegriff lasse sich „nur unter Heranziehung der Rechtswissenschaft" formulieren: er weise stets auf das Privateigentum hin[62]). Leitner faßt also offensichtlich das Vermögen als „sozial-ökonomischen" Begriff auf.

Was nun die Geldveranschlagung betrifft, so schreibt Leitner, der Vermögensbegriff weise stets auf die Geldform hin. Leitner meint dies nur in Bezug auf die Bewertung. Die buchführungspflichtigen Unternehmungen — so fügt nämlich Leitner erläuternd hinzu — verzeichnen ihr Vermögen in der Bilanz. Durch die Bewertung der einzelnen Teile des Vermögens in Geld würden „die verschiedenen, ihrer sachlichen Natur nach nicht vergleichbaren Vermögensarten" untereinander meßbar[62]).

Bei Leitner kommt ganz klar zum Ausdruck, daß das Geld nur Maßstab des Vermögens ist, und daß die Geldveranschlagung gerade beim Vermögen der Unternehmungen sehr wichtig ist.

Wenn wir hier zu diesen Ergebnissen kommen, so halten wir es für zu weit gegangen, wenn Le Coutre, der ja mit seinen Ausführungen gerade das Vermögen der Unternehmung meint, den Geldcharakter des Vermögens zugunsten des Sachcharakters völlig leugnet.

Le Coutre nimmt hinsichtlich des Vermögensbegriffes eine Sonderstellung ein; seine Auffassung lautet etwa wie folgt: Le Coutre reserviert den Vermögensbegriff für den „konkreten Sachgütervorrat" der Unternehmung. Das ist die Folgerung daraus, daß er die Bilanz als eine „reine Kapitalrechnung" bezeichnet. Was auf der Aktivseite der Bilanz steht und gewöhnlich Vermögen genannt wird, stellt — wie Le Coutre meint — die „Kapitalformen" dar, während auf der Passivseite die „Kapitalquellen" verzeichnet seien. Auf dieser Grundlage basiert dann die Forderung Le Coutres, daß der Vermögensbegriff aus der Bilanz vollständig zu verschwinden habe. Es erscheine „sowohl für das Verständnis, wie insbesondere auch für die Erkenntnis zweckmäßig, alle Posten der Bilanz durchgehend als Kapitalposten zu bezeichnen". Damit erfolge keine Herabwürdigung des Vermögensbegriffes; im Gegenteil, dieser sei sehr zweckmäßig. Nur müsse er ganz eindeutig in dem angegebenen Sinne gebraucht

---

61) Leitner, Wirtschaftslehre der Unternehmung, 5. Aufl. 1926, S. 26 ff. — Leitner unterscheidet zwischen dem „wirtschaftlichen Begriff Vermögen einer Unternehmung" und dem „engeren (öffentlich- und zivil-) rechtlichen". Die öffentlich-rechtlichen Vermögensbegriffe seien zweckbestimmte Sonderbegriffe, welche Vermögen gleich Eigentum setzen.

62) ebd. S. 28.

werden; er solle das Gegenstück sein zum Kapitalbegriff, eben „die Verkörperung des reinen Sachgutes“ [63]).

Zu der Auffassung Le Coutres ist folgendes zu bemerken: Im Hinblick darauf, daß allgemein die linke Seite der Bilanz als Vermögens-Seite, die rechte Seite als Kapital-Seite bezeichnet wird, erscheint es sehr fraglich, ob es zweckmäßig ist, alle Posten der Bilanz als Kapitalposten zu bezeichnen. Gerade im betriebswirtschaftlichen Sprachgebrauch wird ja bekanntlich unter „Vermögen“ gewöhnlich der Gesamtwert des Vermögens verstanden.

Wenn ferner Le Coutre den Vermögensbegriff nur für Sachgüter gebraucht, so würde sich aus seiner Vermögensdefinition — wie Scheffler zutreffend bemerkt — die Notwendigkeit ergeben, „das in Gestalt von Geld, Forderungen sowie in anderer Form vorhandene Vermögen unter einem neuen Namen zusammenzufassen“ [64]).

Der Hauptfehler bei Le Coutres Definition des Vermögens als eines konkreten Sachgütervorrats ist aber der, daß diese Auffassung vom Vermögen rein natural-ökonomisch ist. Wir wissen jedoch, daß Vermögen ein sozial-ökonomischer Begriff ist, und haben schon wiederholt angedeutet, daß nicht die Güter Vermögen sind, sondern die Verfügungsmacht darüber.

Abschließend ist zu den Betrachtungen über die Geldveranschlagung folgendes zu sagen: Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß es einseitig ist, wenn man das Vermögen als eine „Geldveranschlagung“ definiert, daß es aber ebenso einseitig ist, das Vermögen als „Sachgütervorrat“ zu definieren. Keine von diesen beiden Definitionen trifft den Inhalt des Vermögensbegriffes.

c) Das Merkmal „Verfügungsmacht“.

Aus der Synthese der Merkmale „Inbegriff“ und „Subjektsbeziehung“ ergibt sich ein weiteres, wesentliches Merkmal des Vermögensbegriffes. Was heißt es, wenn wir oben (S. 27) gesagt haben, der Inbegriff des Vermögens „gehöre“ immer einem bestimmten Subjekte? — Das bedeutet, daß die Wertdinge, welche das Vermögen ausmachen, dem Vermögenssubjekte verfügbar sind, d. h. daß der betreffenden Person die Verfügungsmacht über ihr Vermögen zusteht.

Warum ist nun „Verfügungsmacht“ ein wesentliches Merkmal? — Vermögen ist bekanntlich ein sozial-ökonomischer Begriff. Bei sozial-ökonomischer Betrachtungsweise werden zwischenmenschliche Beziehungen untersucht. Diese setzen immer eine Regelung voraus; wir erinnern hier an die früher (o. S. 11) gemachte Feststellung, daß die Appropriation bzw. Distribution immer irgendwie geregelt sein müssen. Mit anderen Worten ausgedrückt: es muß eine Rechtsordnung da sein, welche bestimmt, wie weit die Verfügungsmacht im

63) Le Coutre, Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Lehre vom Kapital, ZfB. 1927, S. 341 ff.

64) Scheffler a.a.O. S. 766.

einzelnen reicht. Heute gilt — wie schon gesagt wurde — der Zustand des Privateigentums, d. h. der freien Verfügungsmacht über die Wertdinge. Die Fragestellung der Volkswirtschaftslehre ist nun, wie uns bekannt ist, auf die menschlichen Beziehungen beim Wirtschaften gerichtet, welche sich aus dieser freien Verfügungsmacht ergeben. Daher ist „Verfügungsmacht" ein wesentliches Merkmal.

Gerade die Institution des Privateigentums ermöglicht erst das Vorhandensein von Vermögen; zum Vermögensbegriff gehört nach Diehl „die Voraussetzung einer Wirtschaftsordnung, welche die private Verfügungsgewalt über ökonomische Güter rechtlich statuiert" [65]) — Dies ist die rechtliche Seite des Vermögensbegriffes, von der wir oben (S. 29) gesprochen haben.

Aus der Tatsache der privaten Verfügungsmacht über Wertdinge ergibt sich für das Vermögenssubjekt eine bestimmte ökonomische Machtstellung. Daraus erhellt, daß nicht die Güter selbst Vermögen sind, sondern die Verfügungsmacht darüber. Wenn wir keine private Verfügungsmacht über Wertdinge hätten, dann gäbe es auch kein Vermögen (wir meinen ja hier mit Vermögen immer nur das persönliche Vermögen). Gerade diese subjektive Macht in Bezug auf Wertdinge erfordert — wie schon oben (S. 21) angedeutet wurde — eine bestimmte Bezeichnung.

Die hier vorgebrachte Ansicht findet sich auch in der Fachliteratur; es seien hier nur einige Autoren genannt, bei welchen sie besonders deutlich zum Ausdruck kommt.

An erster Stelle ist Komorzynski zu nennen, welcher — wie oben (S. 28) gezeigt wurde — den Begriff des Vermögens ausschließlich im Sinne von „Privat- oder Sondervermögen" gebraucht. Auch er gibt zu erkennen, daß die mit dem Vermögen verliehenen Machtbefugnisse rechtlich sanktioniert sind. Er faßt nämlich das Vermögen als „ein dem Einzelnen rechtlich zukommendes Machtverhältnis" auf und sagt, daß der Vermögensbegriff „neben seinem ökonomischen Inhalte immer auch eine rechtliche Seite" aufweise [66]).

Gelegentlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der nationalökonomischen Literatur über den Vermögensbegriff zeigt dann Komorzynski, worin sich sein Vermögensbegriff von den meisten anderen Begriffsbestimmungen unterscheidet. Er übt berechtigte Kritik daran, „daß zumeist nicht die subjektive Macht und Berechtigung in Rücksicht auf Güter als Vermögen aufgefaßt wird, sondern die letzteren selbst als das Vermögen gelten". Freilich liege der Fehler oft nur im sprachlichen Ausdruck, denn auch wenn man von den einem Subjekte verfügbaren Gütern spreche, sei wohl an die subjektive Macht gedacht. — Nicht in den Gütern selbst ist nach Komorzynski Vermögen gelegen, sondern „in der einer bestimmten Wirtschaft über Güter zustehenden Verfügungsgewalt". Das Vermögen dürfe

65) Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd. S. 84.
66) Komorzynski a.a.O. S. 114.

also nicht mit den Gütern identifiziert werden, sondern es sei „ein subjektives Machtverhältnis in Rücksicht auf Güter". Nur bei dieser Auffassung könne auch das Gütereigentum mit den übrigen Rechtsformen des Vermögens in einer gemeinsamen Ansicht vom Vermögen vereinigt werden [67]).

Weiterhin ist Sombart [68]) zu zitieren, welcher zwar zwischen „Individual-Vermögen" und „Sozial-Vermögen" [69]) unterscheidet. Unter ersterem versteht er ein persönliches Können; mit letzterem dagegen meint er das Privatvermögen. Beim Sozial-Vermögen nun setzt Sombart vollkommen richtig die Verfügungsmacht an die leitende Stelle der Begriffsbestimmung. (Wir sagten oben, daß die meisten Autoren den Ausdruck „verfügen" gebrauchen, aber der Fehler der betreffenden Autoren ist fast ausnahmslos der, daß sie diesen Ausdruck sozusagen erst an die zweite Stelle ihrer Definitionen setzen.) — Sombart schreibt nämlich, das soziale Sachvermögen beruhe „in der durch die Gesellschaft (Staat) gewährleisteten Verfügungsgewalt einer Person über Sachgüter". — Wenn Sombart hier davon spricht, daß das Vermögen durch den Staat gewährleistet werde, so will er damit zum Ausdruck bringen, daß der Staat mittels einer bestimmten Rechtsordnung den Vermögensbesitz gewährleistet und — das muß noch hinzugefügt werden — auf der anderen Seite aber auch beschränkt. Das geht bei Sombart schon daraus hervor, daß er sagt, das Sozial-Vermögen schließe stets ein Rechtsverhältnis ein. Auch Sombart bemerkt dabei — wie Komorzynski — ausdrücklich, daß mit „Rechtsverhältnis" hier nicht nur das Eigentum gemeint sei, sondern alle Rechtsverhältnisse des Sachen- und des Obligationenrechts. In allen handle es sich immer darum, daß eine Person die Verfügungsgewalt über eine bestimmte Menge von Sachgütern habe.

Aus dem Gesagten geht ohne weiteres hervor, daß eine Begriffsbestimmung des Vermögens als der im Eigentum einer Person stehenden Güter zu eng wäre. Es gibt neben dem Eigentum noch viele verschiedene Arten der rechtlichen Verfügung (vgl. dazu die Ausführungen unter „Eigentum und Vermögen" u. S. 80 ff.).

Eine solche Begriffsbestimmung wäre aber noch aus einem anderen Grunde unrichtig. Es sind nämlich nicht alle im Eigentum einer Person stehenden Güter auch zu deren Vermögen zu zählen, wenn auch bei Sachgütern das Eigentum an denselben Voraussetzung dafür ist, daß die betreffenden Güter Vermögen einer Person sein können. Das Eigentum an einer Sache haben, bedeutet aber noch nicht, daß die betreffende Sache auch zum Vermögen des Eigentümers gehört. Insofern wäre also die genannte Begriffsbestimmung zu weit.

---

67) vgl. ebd. S. 123 f.
68) vgl. Sombart a.a.O. S. 582 ff.
69) Als eigentliches Gebiet des Sozial-Vermögens bezeichnet Sombart die Sachbeherrschung. Wir haben aber schon dargelegt, daß eine solche Beschränkung des Vermögensbegriffes nicht angebracht ist.

Diese Ausführungen zeigen deutlich, daß es beim Vermögen nicht auf das Eigentumsrecht ankommt. Daß dies tatsächlich der Fall ist, wird leicht ersichtlich, wenn wir hier kurz die Frage „Vermögen und Kredit" anschneiden. Der Kredit bewirkt nämlich — wie noch näher darzulegen sein wird — ein Auseinanderfallen von Vermögen und Eigentum, d. h. der Kreditnehmer erwirbt Eigentum an dem Kredit. Ob Kredit aber auch eine Vermögenszunahme bedeutet, das soll später untersucht werden. Vorläufig wollen wir vom Kreditproblem abstrahieren, um die Analyse der Vorstellung „Vermögen" rein zu Ende führen zu können. Nur soviel kann schon hier gesagt werden: Beim Vermögensbegriff ist nicht das Eigentumsrecht ausschlaggebend, sondern die letzte Verfügungsmacht.

Ähnlicher Ansicht ist auch Diehl. Weil der Vermögensbegriff eine „ökonomische Potenz" bezeichne — so argumentiert Diehl[70]) — komme es dabei nicht auf das Eigentumsrecht an, sondern „auf die freie wirtschaftliche Verfügbarkeit". Diehl versucht, seine Auffassung an Hand folgender Beispiele plausibel zu machen: Ein Hausbesitzer könne das Eigentum an seinem Haus haben und dennoch das Vermögen am Hause nicht besitzen, oder nur insoweit, als nicht Hypotheken oder sonstige Belastungen darauf ruhen. Ferner meint Diehl, ein Darlehen gehe zwar in das Eigentum des Darlehensnehmers über, es gehöre aber nicht zu dessen Vermögen.

Schließlich kommt auch Hannach zu dem Ergebnis, daß die Sachen als solche nicht Vermögensbestandteile sein können, auch nicht das Eigentumsrecht an ihnen; ausschlaggebend ist für Hannach lediglich „die Verfügungsmacht über die Gegenstände"[71]).

Wenn wir nunmehr die Ausführungen über das Merkmal „Verfügungsmacht" kurz zusammenfassen, so ergibt sich folgendes: Das Vermögen ist nicht identisch mit den unter diesem Begriff zusammengefaßten Gütern, entscheidend ist vielmehr die Verfügungsmacht über die Güter. Diese gehört an die leitende Stelle der Begriffsbestimmung. „Verfügungsmacht" ist also sozusagen das wesentliche Merkmal des Vermögensbegriffes. Die Form der Synthese der Merkmale steht daher im Grunde jetzt fest.

Noch ist allerdings die Analyse nicht vollständig durchgeführt. Aus dem wesentlichen Merkmal „Verfügungsmacht" lassen sich zwei weitere, in diesem enthaltene Merkmale des Vermögensbegriffes ableiten, indem man die Frage aufwirft: Worin äußert sich die Verfügungsmacht? Diese äußert sich — wie im folgenden darzulegen ist — einmal darin, daß der Vermögensbesitzer über Tauschkraft verfügt; zum andern darin, daß er aus seinem Vermögen Einkommen (Ertrag) beziehen kann. Gerade aus diesen Gründen stellt das Vermögen wirtschaftliche Macht dar.

Es sind also jetzt die abgeleiteten Merkmale „Tauschkraft" und „Ertragsfähigkeit" einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

---

70) vgl. Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd. S. 78.
71) Hannach a.a.O. S. 39.

α) Das Merkmal „Tauschkraft".

Das Vermögen setzt sich — wie wir wissen — aus einem Inbegriff von Wertdingen zusammen. Der Ausdruck „Wertdinge" besagt, daß die unter dem Vermögensbegriff zusammengefaßten wirtschaftlichen Güter eine Wertschätzung seitens der Gesellschaft erfahren. Das bedeutet, daß diese Wertdinge veräußerlich sind. Aus dieser Tatsache ergibt sich im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit, daß das Vermögen gewissermaßen ein verfügbares Quantum Tauschkraft darstellt. Der Vermögensbesitzer kann im tauschwirtschaftlichen Verkehr durch Veräußerung von Wertdingen, welche ihm zur Verfügung stehen — normale Wirtschaftsverhältnisse vorausgesetzt — jederzeit andere, von ihm begehrte Wertdinge in seine Verfügung bringen. In der heutigen Marktwirtschaft ist die Möglichkeit des Tausches durch das Vorhandensein des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, sehr erleichtert.

Man denkt, wenn man von Tausch spricht, in erster Linie an Sachgüter, weil hier der Tausch besonders leicht durchzuführen ist. Aber die Möglichkeit des Tausches erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Vermögen. Die Eigenschaft, veräußerlich zu sein, müssen alle Wertdinge haben, weil sie ja sonst gar keine Wertdinge darstellen würden. „Tauschkraft" ist aber trotzdem kein neues, selbständiges Merkmal des Vermögensbegriffes, sondern es steckt schon in dem Merkmal „Verfügungsmacht" drin.

In Abweichung von dem hier vertretenen Standpunkte sieht Weyermann in der Tauschkraft das vereinigende Moment beim Vermögensbegriff. Weyermann versteht unter Vermögen „einen unter dem Gesichtspunkt der Tauschkraft gedanklich zusammengefaßten Komplex dauerbarer Wirtschaftsgüter" [72]).

Untersuchen wir einmal, wie Weyermann zu dieser Begriffsfassung kommt. Es ist von vornherein zu beachten, daß er die Begriffe Vermögen und Volksvermögen gemeinsam betrachtet. Weyermann gibt zunächst einen Überblick über den Stand des Problems und stellt fest, daß eine große Begriffsverwirrung herrsche. Er versucht, da die Theorie des Volksvermögens „bereits in dem Mangel im System der Grundbegriffsbildung gescheitert ist" [73]), eine eigene theoretische Fundierung und beschäftigt sich daher zuerst allgemein mit der Begriffsbildung, d. h. er beginnt, wie auch wir dies getan haben, mit der methodologischen Seite.

Ausgangspunkt der Untersuchung sind für ihn ebenfalls „die in der Erfahrungswelt gegebenen bestimmten Problemerscheinungen". So könne man, um „zur wirtschaftswissenschaftlichen Feststellung" des Vermögensbegriffes zu gelangen, von folgendem ausgehen: „Im heutigen sozialen Verkehre haben bestimmte Individuen oder Gemeinschaften eine Vorzugsstellung gegenüber anderen derart, daß sie in der Lage sind, alsbald mit dem Auftreten eines Bedürfnisses

72) Weyermann, Begriffsentwicklung, S. 194.
73) ebd. S. 150.

dieses zu befriedigen durch Hingabe (im weitesten Sinne) von Befriedigungsmitteln, welche zu ihrer Verfügung bereitstehen". Dabei handle es sich allerdings um „ganz bestimmt qualifizierte" Befriedigungsmittel: „sie müssen zur Benutzung derart bereitstehen, daß sie in ihrem vollen Inhalt, in ihrem gesamten Wesen zu dem gedachten Zwecke eingesetzt, hingegeben, verbraucht, vertauscht werden können"; sie müssen kurz gesagt, „vollkommen disponierbar" sein. Damit sei ein wichtiges Inhaltsmerkmal für den Vermögensbegriff gewonnen [74]).

Seine Definition des Vermögensbegriffes als „Komplex dauerbarer Wirtschaftsgüter" begründet Weyermann in einem besonderen Abschnitt [75]), in welchem er die Frage nach dem Verhältnis des rechtlichen zum ökonomischen Vermögensbegriff untersucht. Er ist dort der Auffassung, daß Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft verschiedene Vermögensbegriffe hätten, und zwar deshalb, weil ihr Erkenntnisobjekt verschieden sei. Die Rechtswissenschaft fasse zu ihrem Vermögensbegriff „die Faktoren der äußeren Regelung" zusammen, welche die bedingende Form seien für die sozialökonomische Erscheinung „Vermögen"; die Volkswirtschaftslehre dagegen setze allgemein die juristische Formregelung als gegeben voraus und strebe danach, „diejenigen Güter nach ihrem Inhalt und Umfang scharf abzugrenzen, welche, kraft der sozialen Beziehungen der Menschen untereinander und zur Naturwelt, die Eigenschaft bzw. Fähigkeit haben, Grundlagen der oben berührten wirtschaftlichen Machtstellung zu sein".

Weyermann meint dann, daß es beim sozialökonomischen Vermögensbegriff gar nicht darauf ankomme, „daß einem betreffenden Güterkomplexe gerade ein einheitliches Rechtssubjekt gegenüberstehe". Bei der sozialökonomischen Begriffsfassung des Vermögens — so argumentiert Weyermann — stehe nicht mehr das formal Regelnde im Vordergrund, sondern „die rechtlich geregelte Materie selbst, und unter diesem leitenden Gedanken darf das Vermögen fraglos in beliebigen Komplexen zusammengefaßt werden ohne Rücksicht auf ein etwaiges Auseinanderfallen der Rechtssubjekte für die einzelnen Teile" [76]).

Diese Behauptung — so meint Weyermann — werde umso mehr gebilligt werden, wenn man bedenke, daß die Volkswirtschaftslehre nicht eine konkrete Wirtschaft zum Gegenstand habe, sondern „eine lediglich gedankliche Zusammenfassung der verschiedensten durch eine soziale Verfassung verknüpften, im übrigen aber nach Subjekt und Objekt getrennten Wirtschaftseinheiten". Die Volkswirtschaft stelle einen Sammelbegriff in dem angegebenen Sinne dar, und das

---

74) ebd. S. 153 f. — Der Ausdruck „disponierbar" ist — wie Liefmann (a.a.O. S. 638) treffend bemerkt — „leicht mißverständlich", weil ausgeliehene Gegenstände zum Vermögen des Kreditgebers gehören, aber „momentan" seiner Verfügung entzogen seien.(vgl. dazu unten S. 55).

75) ebd. S. 161 ff.

76) ebd. S. 167.

sei maßgebend „sowohl für ihre Grundbegriffslehre im allgemeinen, wie für ihre Lehre vom Vermögen und vom Volksvermögen im besonderen“ [77]).

Auf dieser Grundlage fußt nun Weyermanns Auffassung vom Vermögen als einem „Komplex oder Vorrat von Gegenständen, über die irgendwelche Glieder der menschlichen Gesellschaft frei verfügen können“.

In den bisherigen Ausführungen handelte es sich — wie Weyermann sagt — darum, darzulegen, „daß Vermögen einen realen Komplex bedeutet, wobei allerdings nicht das Naturobjekt den Begriff ausfüllt, sondern eine bestimmte Beziehung der sozial verknüpften Menschen zu diesem Objekte als wesentlich hinzutritt“ [78]).

Damit ist jedoch der Inhalt des Vermögensbegriffes, so wie Weyermann ihn faßt, noch nicht erschöpfend gekennzeichnet. Weyermann geht für die endgültige Bestimmung des Begriffsinhaltes vom „allgemeinen Vermögensproblem“ aus, welches er ganz ähnlich darstellt, wie wir dies getan haben. Das Vermögensproblem laute so, „daß der Mensch u. U. in der Gesellschaft über gewisse Dinge verfügen kann, welchen ebendiese Gesellschaft, in größerem oder kleinerem Kreise, eine hinlänglich überschaubare Bedeutung beimißt (Wertschätzung), so daß infolgedessen jene zu untersuchenden Dinge unter rechtlichen und anderen sozialen Einflüssen dem Verfügenden eine bestimmte ökonomische Vorzugsstellung vermitteln“. Man müsse also, um zum Vermögensbegriff zu gelangen, fragen: „Wie sieht das Ding aus, welches dem verfügenden Menschen eine bestimmt sich äußernde, allgemeine Machtstellung in der Gesellschaft verleiht?“ — Aus dem Erfahrungsobjekt des Problems ergebe sich, daß nur Wirtschaftsgüter als Gegenstand des Vermögens in Frage kommen. Der Vermögensbegriff lasse sich daher stützen auf den Begriff des Wirtschaftsgutes „unter Beifügung gewisser Sondermerkmale“ [79]).

Ein erstes Sondermerkmal ist für Weyermann „Dauerhaftigkeit“, weil die soziale Vorzugsstellung, welche das Vermögen gewähre, nur bestehen könne, wenn „die Wirtschaftsgüter nicht alsbald nach Entstehung ihrer Wirtschaftsgutseigenschaft wieder aus dem Wirtschaftsgüterkreise verschwinden“. Die Dauerbarkeit des Objektes sei tatsächlich „für die Zuerkennung der Vermögensqualität seitens der Gesellschaft von so wesentlicher Bedeutung, daß regelmäßig wiederkehrende und für die Zukunft gesichert erscheinende Erträge (Dauer-Erträge) in weitem Umfange mit irgendeinem Faktor kapitalisiert zu Vermögen gerechnet werden“ [80]).

Bis jetzt lasse sich also — so schreibt Weyermann — das Vermögen definieren als „ein Komplex dauerbarer Wirtschaftsgüter“. Es fehle aber noch ein Sondermerkmal, um den gesuchten Begriff

77) ebd. S. 168.
78) ebd. S. 169.
79) ebd. S. 188 ff.
80) ebd. S. 192.

klar hervortreten zu lassen. „Der besondere Gesichtspunkt", der einem solchen Komplex den Charakter des Vermögens beilegt, ist nach Weyermann „der Gedanke der Verfügbarkeit im sozialen Verkehr bzw. deren Effekt". Für den Vermögensbegriff spiele das „Disponieren" eine noch wesentlich größere Rolle, als für den Begriff des Wirtschaftsgutes. Bei den Wirtschaftsgütern, als Vermögen betrachtet, werde „nicht nur allgemein die physische Verfügbarkeit" vorausgesetzt, sondern man betrachte sie überhaupt „lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß man durch ihre Hingabe im gesellschaftlichen Verkehr jederzeit einen Effekt auslösen kann, welcher der eigenen Wirtschaftslage dient. Als Vermögen stellen dauerbare Wirtschaftsgüter ein disponibeles generelles Quantum Befriedigungsmöglichkeit dar". Dieses Merkmal nun bezeichnet Weyermann als „generelle Tauschkraft" [81]).

Dies ist, in ihren wesentlichen Zügen dargelegt, die Vermögensauffassung Weyermanns. — Grundsätzlich ist dazu folgendes zu bemerken: Wenn Weyermann die Volkswirtschaft als einen Sammelbegriff auffaßt, so ist daran zwar richtig, daß jene sich aus einzelnen Wirtschaftseinheiten zusammensetzt. Sie stellt aber nicht einen Sammelbegriff dar im Sinne einer bloßen Zusammenfassung der Wirtschaftseinheiten, sondern sie ist eine diesen übergeordnete Einheit. Daher kann auch Weyermanns Schlußfolgerung in Bezug auf die Begriffsbildung nicht anerkannt werden.

Was nun Weyermanns Vermögensbegriff selbst anbetrifft, so ist darin die „Verfügbarkeit im sozialen Verkehr" bzw. die „Tauschkraft" als das vereinigende Moment zu betrachten. An diesem Punkte wollen wir unsere immanente Kritik gegen Weyermann ansetzen.

Was versteht Weyermann unter „Verfügbarkeit im sozialen Verkehr"? — Aus seinen oben wiedergegebenen Ausführungen ist zu entnehmen, daß er bei den Vermögensgegenständen allgemein deren „physische Verfügbarkeit" voraussetzt. Das bedeutet, daß Weyermann den Vermögenscharakter nur solchen „Wirtschaftsgütern" zuerkennt, welche dem Vermögenssubjekte in jedem Augenblick „physisch" verfügbar sind.

Ist eine solche Auffassung gerechtfertigt? — Daß sie es nicht ist, läßt sich an Hand des Kreditproblems leicht nachweisen. Ein Kredit, welcher dem Kreditnehmer vom Kreditgeber zur Verfügung gestellt wurde, ist diesem nicht mehr „physisch" verfügbar. Trotzdem wird es niemandem einfallen, etwa den gewährten Kredit nun als zum Vermögen des Kreditnehmers gehörig zu betrachten, bloß weil jetzt ihm die „physische Verfügbarkeit" darüber zusteht. — Diese Ausführungen zeigen deutlich, daß beim Vermögen nicht die „physische Verfügbarkeit" entscheidend ist, sondern die letzte (rechtliche) Verfügungsmacht.

---

81) ebd. S. 194.

Gegen Weyermanns Auffassung, daß den „Wirtschaftsgütern" erst der Gesichtspunkt der „Tauschkraft" den Charakter des Vermögens beilege, ist weiterhin einzuwenden, daß der Vermögensbesitzer gewöhnlich gar nicht die Absicht hat, durch „Hingabe" von Vermögensgegenständen „im gesellschaftlichen Verkehr" einen für seine Wirtschaftslage günstigen „Effekt" auszulösen. Mit anderen Worten: Der Vermögensbesitzer *will* in der Regel die dem Vermögen innewohnende Tauschkraft gar nicht realisieren. Daraus ist zu schließen, daß das Merkmal „Tauschkraft" nicht das vereinigende Moment beim Vermögensbegriff sein kann.

Wenn ferner Weyermann das Vermögen definiert als einen „Komplex dauerbarer Wirtschaftsgüter", so müßte man dieser Definition — bei oberflächlicher Betrachtung — entnehmen, daß — nach Weyermann — die Güter den Vermögensbegriff ausfüllen. Nun sagt zwar Weyermann, daß nicht das „Naturobjekt" den Vermögensbegriff ausfülle, sondern eine bestimmte Beziehung der Menschen zu den Objekten als wesentlich hinzutrete. Da jedoch — wie uns bekannt ist — die wesentlichen Merkmale einen Begriff bilden, so müßte Weyermann, wenn er die Beziehung der Menschen zu den Objekten als „wesentlich" bezeichnet, dieses Merkmal auch in seiner Vermögensdefinition ausdrücklich angeben. Das unterläßt aber Weyermann; man kann auch aus seiner gütermäßig orientierten Definition keineswegs entnehmen, daß die genannte Beziehung wesentlich ist.

Abschließend ist noch eine Bemerkung zu machen bezüglich der Hervorhebung des Merkmals „Dauerhaftigkeit" durch Weyermann. Es erscheint uns überflüssig, dieses Merkmal besonders hervorzuheben, denn — so fragen wir Weyermann — welches Gut ist nicht dauerbar? — Die Frage nach der Dauerhaftigkeit ist beim Vermögensbegriff gar nicht entscheidend. Das Vermögen wird bekanntlich immer in einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt und alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wertdinge — das Kreditproblem wird hier unberücksichtigt gelassen — sind Vermögen.

Wenn wir nunmehr die Ergebnisse zusammenfassen, so läßt sich folgendes feststellen: Die „Tauschkraft" kommt als Einheitsmoment beim Vermögensbegriff nicht in Betracht, sie ist vielmehr eine notwendige Eigenschaft der Vermögensbestandteile und muß — weil aus dem Merkmal „Verfügungsmacht" abgeleitet — bei der Erklärung des Wesens des Vermögens herangezogen werden.

β) Das Merkmal „Ertragsfähigkeit".

Die mit dem Vermögen einem Subjekt in die Hand gegebene Verfügungsmacht äußert sich — wie schon angedeutet wurde — neben der Tauschkraft weiterhin darin, daß der Verfügende aus seinem Vermögen regelmäßiges Einkommen oder periodische Erträge beziehen kann.

Schon die gewöhnlich übliche Unterteilung des Vermögens nach seinem Verwendungszwecke in Gebrauchs-Vermögen einerseits, und Erwerbs-Vermögen andererseits, besagt, daß gewisse Teile des Gesamtvermögens einer Person lediglich dem Zwecke der Ertragsschaffung dienen. In welcher verschiedenen Weise das Vermögen diesem Zwecke dient, wird sogleich gezeigt werden.

Aus der oben erwähnten Unterteilung des Vermögens geht jedoch andererseits auch hervor, daß nicht alle Vermögensbestandteile Ertrag abwerfen. Das Gebrauchs-Vermögen, welches zum Genuß und Verbrauch bestimmt ist, bringt in der Regel keinen Ertrag[82]). Da mithin das Merkmal der Ertragsfähigkeit nicht allen Objekten, welche Vermögensbestandteile sind, gemeinsam ist, sondern nur auf einen Teil davon zutrifft, so ist dieses Merkmal ein zufälliges Merkmal des Vermögensbegriffes.

Zur Klärung der Frage, in welcher verschiedenen Weise das Vermögen der Einkommensschaffung dient, müssen wir auf die (oben S. 12 f. dargestellte) Struktur der heutigen Marktwirtschaft zurückkommen. Wir haben gesehen, daß Preiser dieselbe in Haushalte und Erwerbswirtschaften gliedert, und bei letzteren — nur sie interessieren uns hier — nach dem Vermögenseinsatz drei Typen unterscheidet. Diese drei Typen haben wir kurz charakterisiert; es hat sich dabei gezeigt, daß die erste Gruppe, die „unselbständigen Dienstleistenden" ohne eigenes Sachvermögen wirtschaften müssen. Nicht Vermögen ist die Quelle ihres Einkommens, sondern ihre Arbeitskraft; ihr Einkommen ist demgemäß Arbeitseinkommen. Es sind natürlich Ausnahmefälle denkbar, in denen einem Angehörigen dieser Gruppe auf Grund von Vermögensbesitz Einkommen bzw. Ertrag zufließt. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn er ein Grundstück besitzt. Dieses wird ihm — gleichgültig, ob er es selbst bewirtschaftet oder verpachtet — einen Ertrag[83]) bringen. Genau dasselbe gilt auch von dem Wohnhaus, welches einem Vertreter dieser ersten Gruppe gehört. Falls er es selbst bewohnt, so ist die freie Wohnung, die er dadurch genießt, seinem Einkommen zuzurechnen[84]). — Dies sind Beispiele dafür, wie das Vermögen Einkommen

---

82) Es gibt Ausnahmefälle, in welchen auch das Gebrauchs-Vermögen Ertrag bringt. Ein solcher Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn man eine Wohnung möbliert vermietet. — Dieses Beispiel besagt zwar nichts gegen die grundsätzliche Richtigkeit der Unterscheidung zwischen Gebrauchs-Vermögen und Erwerbs-Vermögen, es zeigt aber, daß diese Unterscheidung — wie schon bemerkt wurde — nur funktionell gemacht werden kann. Man kann also nicht bestimmte Arten von Vermögensgegenständen aufzählen und sagen, diese seien Gebrauchs-Vermögen, jene Erwerbs-Vermögen. Entscheidend ist vielmehr der Verwendungszweck: Gewisse Vermögensgegenstände können jemandem — je nach der Art ihrer Verwendung — Gebrauchs-Vermögen oder Erwerbs-Vermögen sein.

83) vgl. auch Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd. S. 78: „Das Vermögen des Besitzers eines landwirtschaftlichen Grundstücks beruht auf dem dauernden Ertragsfonds, den das Grundstück darstellt".

84) Gleicher Ansicht Diehl a.a.O. S. 77.

schaffen kann auch bei einer Gruppe, bei welcher Vermögensbesitz nicht die Regel ist.

Bei der zweiten Gruppe — den „nichtkapitalistischen Erwerbswirtschaften" — bildet, wie schon festgestellt wurde, deren Sachvermögen die unentbehrliche Grundlage ihrer Wirtschaftsführung, welche die selbständige Produktion von Gütern oder Leistungen zum Ziele hat. Das Vermögen eines Angehörigen dieser Gruppe bildet somit die Grundlage von dessen Einkommen. Einige Beispiele mögen dies erläutern: Ein Handwerker benötigt zur Ausübung seines Berufes als „sachliche Unterlage seiner Produktion" [85]) eine Werkstatt mit dazugehörigen Maschinen und Werkzeugen. Diese stellen sein Vermögen dar, ohne welches ihm die Produktion von Gütern nicht möglich ist. — Oder: Ein Arzt braucht für seine Wirtschaftsführung, in welcher Leistungen produziert werden, eine entsprechende Einrichtung (Apparate, Instrumente usw.).

Diese Beispiele zeigen, daß auch das Einkommen dieser Gruppe noch Arbeitseinkommen, genauer ausgedrückt: mit Hilfe von Vermögensbesitz erarbeitetes Einkommen ist. Dieses wird in der Regel höher sein, als dasjenige der Angehörigen der ersten Gruppe, und zwar ist das Mehreinkommen der zweiten Gruppe zu einem gewissen Teil (vgl. insbesondere den Fall des Handwerkers) eben auf deren Vermögensbesitz zurückzuführen.

Die dritte und wichtigste Gruppe sind, wie wir gesehen haben, die „kapitalistischen Unternehmungen", deren Inhaber — „im reinen Fall" [86]) — ihr Sachvermögen nicht als Unterlage eigener Produktion benutzen, sondern denen es eine „Rentenquelle" [86]) ist. Das Vermögen dient hier nicht der eigenen Arbeit, die Produktion wird vielmehr von anderen ausgeführt. Die Angehörigen dieser Gruppe erstreben nicht Arbeitseinkommen, sondern „Besitzeinkommen" [86]). Auch dann, wenn der Inhaber einer solchen Unternehmung durch Übernahme der Leitung derselben mitarbeitet, ist nicht Arbeitseinkommen sein Hauptziel, sondern Besitzeinkommen. Wir haben hier den Typus, bei welchem das Vermögen unmittelbar zur Einkommensquelle wird. Nur dieser Gruppe ist Appropriation ohne eigene Produktion möglich.

Wir sehen also, daß das Einkommen der Vertreter dieser Gruppe im reinen Fall ausschließlich aus deren Vermögensbesitz stammt, und dann nichts anderes ist, als „Vermögensrente" [87]).

Damit haben wir einen Überblick gegeben über die verschiedenen Arten, in denen das Vermögen heute hauptsächlich der Einkommens- bzw. Ertragsschaffung dient.

Daß die Fähigkeit, Einkommen abzuwerfen, dem Vermögen eigentümlich ist, wird in der nationalökonomischen Literatur von einigen Autoren besonders stark hervorgehoben. Wenn beispielsweise Hermann das Vermögen definiert als „dauernde Grundlage

85) Preiser a.a.O. S. 38.
86) ebd. S. 39.
87) ebd. S. 41.

einer Nutzung, die Geldwert hat“ [88]), so klingt hier schon sehr deutlich der Ertragsgedanke an.

Bemerkenswert ist aber in dieser Beziehung insbesondere die Auffassung Komorzynskis vom Vermögen. Komorzynski leitet den Vermögensbegriff etwa in folgender Weise ab [89]): Er faßt die Volkswirtschaft als ein System von „nach ihren Zielen und nach ihren Mitteln von einander abgesonderten“, im übrigen aber durch den privatwirtschaftlichen Verkehr kooperativ miteinander verknüpften Sonderwirtschaften auf. Die Aufgabe des „privatwirtschaftlichen oder sonderwirtschaftlichen Verkehrs“ sei, die einzelnen Sonderwirtschaften „miteinander kooperativ zu vereinigen“. Das Vorhandensein dieser Sonderwirtschaften führt Komorzynski vollkommen richtig auf die Institution des Privateigentums zurück. Dieses trenne die Menschen in ihrer Wirtschaftsführung voneinander, indem es für jede einzelne Wirtschaft „Sonderverfügungsgewalt über die für menschliche Zwecke nutzbaren Kräfte“ begründe; es schaffe also „Sonderwirtschaften, von welchen jede ihre besonderen Zwecke mit Aufgebot der ihr zugehörigen Mittel anstrebt“.

Das kooperative Moment bei den Sonderwirtschaften sieht Komorzynski darin, daß jede einzelne Wirtschaft auf Zusammenarbeit mit den anderen angewiesen sei. Durch diese Zusammenarbeit werde der Gesamtertrag der menschlichen Wirtschaftsführung gesteigert. Innerhalb der Wirtschaftsgesamtheit aber strebe die einzelne Wirtschaft „ihre persönlichen Zwecke immer als letztes Ziel“ an, und „das Maß erreichbarer Befriedigung“ sei bestimmt und begrenzt durch das ihr zugeteilte Ausmaß an Vermögensberechtigungen.

Aus dem Gesagten ist zu folgern, daß Komorzynski Vermögen als einen Begriff auffaßt, welcher alles in sich schließt, was innerhalb des privatwirtschaftlichen Verkehrs die Verwirklichung der persönlichen Zwecke ermöglicht. Er versteht denn auch unter Vermögen „dem Wesen nach die Macht, Einkommen zur Erfüllung persönlicher Zwecke in aller Wiederkehr zu erlangen“ [90]).

Wie kommt nun Komorzynski zu dieser Begriffsfassung? — Er beschäftigt sich in seinem Buche mit dem Problem des Kredits, und hält, um das Wesen des Kredits völlig verstehen zu können, eine Loslösung des ökonomischen Vermögensbegriffes von der Rechtsform des Eigentums für notwendig.

Den Begriff des Eigentums gebraucht Komorzynski stets „in einem weiteren Sinne als rechtliche Sonderverfügung über konkrete Güter welcher Art immer“. Diese Sonderverfügungsgewalt (Güterbesitz) sei — juristisch gesehen — „ein bloßes rechtliches Herrschaftsverhältnis“; sie erlange ökonomischen Inhalt und werde „zu privater Vermögensmacht nach ökonomischem Betrachte“, wenn die Güter

88) zit. bei Scheffler a.a.O. S. 764.
89) vgl. für die folgende Darstellung Komorzynski a.a.O. S. 3 ff.
90) ebd. S. 99.

vom Eigentümer „zur Mehrung seines wiederkehrenden Einkommens verwendet" und so in den Dienst seiner persönlichen Zwecke gestellt würden [90]).

Erst der Beitrag der Güter zur Einkommensschaffung für den Eigentümer macht also nach Komorzynski das Eigentum zum Vermögen. Das ist bei Komorzynski der Kerngedanke. Güterbesitz — so meint Komorzynski — bedeute privates Vermögen nicht schon darum, weil er ein Herrschaftsverhältnis bilde, sondern „im Grunde erst der wirtschaftlichen Vorteile wegen", welche der Eigentümer der Güter aus denselben ziehe [91]). Darum sieht Komorzynski auch in der Fähigkeit des Vermögens, dauerndes Einkommen zu schaffen, das Wesen desselben.

Wir sehen, daß bei Komorzynski der Einkommensgedanke sehr stark ausgeprägt ist. Ein Gut an sich ist für Komorzynski nur „ein nutzbares Ding"; die Verfügungsgewalt über das Gut aber werde zu privater Vermögensmacht, indem dasselbe der Einkommensschaffung diene. Als Vermögensbestandteil der Wirtschaft sei das Gut immer „Einkommensbildner" [92]).

Das Einheitsmoment bei Komorzynskis Vermögensbegriff ist demnach der Zweck des Vermögens, Einkommen zu schaffen. Alle im Besitze einer Wirtschaft befindlichen Güter — so heißt es bei Komorzynski — seien durch ihre Zweckbestimmung miteinander verknüpft. Der allgemeine Zweck der Güter sei die dauernde Einkommensschaffung [93]).

Da Komorzynski für das Vermögen nur ein Kriterium kennt, nämlich die Einkommensschaffung, so faßt er auch den Umfang des Vermögensbegriffes entsprechend weit. Er zählt zum Vermögen alles, was zur Quelle von Einkommen werden kann. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß für ihn „die Vorstellung vom Vermögen keineswegs mit Notwendigkeit an die Rechtsform des privaten Güterbesitzes geknüpft" ist, sondern daß das Vermögen unter verschiedenen Rechtsformen erscheint.

Komorzynski unterscheidet drei Hauptgruppen von Vermögensbeständen [94]):

1. „Die Vermögensberechtigungen an konkreten Gütern". Dazu zählt er insbesondere den präsenten Güterbesitz, d. h. das Eigentum in dem früher dargelegten Sinne. Als Güterbesitz muß er folgerichtig auch die körperliche und geistige Arbeitsbefähigung des Einzelnen betrachten. — Zu dieser Gruppe rechnet er schließlich noch die Ansprüche auf künftige Leistung konkreter Güter.

2. Eine zweite Hauptgruppe ist „das wider eine fremde Wirtschaft gerichtete Anrecht auf eine bestimmte Quantität vertretbarer, nur der Art nach bestimmter Güter". Komorzynski nennt hier als

91) ebd. S. 100.
92) ebd. S. 105.
93) ebd. S. 107 f.
94) Komorzynski a.a.O. S. 109 ff.

Hauptfall die Geldforderungen. Unter diese Rechtsform sei weiterhin der Anspruch auf Rückzahlung des einer fremden Wirtschaft gewährten Kredites („Kreditanspruch") unterzuordnen.

3. Als dritte Gruppe von Vermögensbeständen kommen in Betracht „Erwerbsberechtigungen, welche unter bestimmten Voraussetzungen behördlich verliehen werden und darum immer mehr oder minder den Charakter von Monopolrechten gewinnen, wie Gewerbekonzessionen, Privilegien, Patentrechte ..." Auch „bloße tatsächliche Erwerbsgelegenheiten, welche monopolartige Verhältnisse darstellen, wie der gute geschäftliche Ruf (Firma), der Besitz einer ausgedehnten Ladenkundschaft", sowie die gute Organisation einer Unternehmung betrachtet Komorzynski — eben weil sie Einkommensquellen seien — als private Vermögensmacht. Diese monopolartigen Berechtigungen seien deshalb Einkommensquellen, weil sie „durch Beschränkung der Konkurrenz im Ausgebot bestimmter Produkte" eine für die einzelne Wirtschaft günstige Lage bezüglich der Gestaltung ihres Absatzes schaffen.

Damit haben wir die Auffassung Komorzynskis vom Vermögen im wesentlichen dargestellt. Es ist dazu folgendes zu bemerken:

Man muß zwar Komorzynski darin zustimmen, daß der Vermögensbesitzer aus seinem Vermögen wirtschaftliche Vorteile ziehen kann, denn sonst würde ja das Vermögen keine wirtschaftliche Macht darstellen. Wir haben auch oben (S. 39) darauf hingewiesen, daß die Macht sich in solchen Vorteilen äußere. Wir werden aber jetzt versuchen, nachzuweisen, daß trotzdem das Merkmal „Einkommen" nicht an die leitende Stelle der Begriffsbestimmung des Vermögens gehört.

Es ist keineswegs begriffsnotwendig, daß die genannten Vorteile nur in Form von wiederkehrendem Einkommen erwachsen; sie können — wie wir gesehen haben — außerdem auch in einem einmaligen Ertrag bestehen, welcher sich dadurch ergibt, daß man einen Teil der durch das Vermögen verkörperten Tauschkraft realisiert. Bei Komorzynski vermissen wir die Berücksichtigung des Momentes der Tauschkraft. Zudem ist ja — wie oben festgestellt wurde — „Einkommen" ein zufälliges Merkmal des Vermögensbegriffes, man darf daher die Einkommensschaffung nicht verallgemeinern, weil eben nicht alle Vermögensbestandteile Einkommen schaffen. Dagegen verleihen alle Vermögensstücke dem Vermögensbesitzer Tauschkraft; also würde, wenn man die wirtschaftlichen Vorteile an die leitende Stelle der Begriffsbestimmung setzen wollte, dort das Moment der Tauschkraft hingehören. Aber auch das ist — wie bei der Kritik an Weyermann gezeigt wurde — nicht korrekt; im übrigen wäre es tautologisch, weil ja die Merkmale „Tauschkraft" und „Einkommen" schon im Merkmal „Verfügungsmacht" mitenthalten sind. Gerade dadurch, daß einem Subjekt Verfügungsgewalt über Wertdinge zusteht, ist ihm die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, indem es entweder die in diesen Wertdingen ruhende

Tauschkraft realisiert, oder indem es die Wertdinge zur Einkommensschaffung verwendet. Daraus geht wiederum hervor, daß die Verfügungsmacht das Entscheidende ist; sie ist Voraussetzung dafür, daß überhaupt die genannten wirtschaftlichen Vorteile entstehen können. Also gehört nicht die Einkommensschaffung an die erste Stelle der Begriffsbildung, sondern — wie wir schon oben auf Grund der Untersuchung der Fragestellung der Gesamtwirtschaftslehre gezeigt haben — die Verfügungsmacht.

Da „Einkommen" ein zufälliges Merkmal des Vermögensbegriffes ist, so kann es auch nicht Einheitsmoment sein. Als solches kommt nur ein wesentliches Merkmal in Betracht, und zwar — wie uns bekannt ist — die Subjektsbeziehung. Diese setzt im übrigen auch Komorzynski als selbstverständlich voraus. Wenn er sie trotzdem nicht als Einheitsmoment betrachtet, so ist das nur aus seiner ganzen Einstellung heraus zu verstehen, d. h. daraus, daß er den Einkommensgedanken in den Vordergrund stellt.

Weil „Einkommen" ein zufälliges Merkmal ist, ist ferner Komorzynskis Begriffsfassung des Vermögens in doppelter Hinsicht zu beanstanden. Sie ist einerseits z u w e i t, indem Komorzynski zum Vermögen a l l e s rechnet, was Einkommen schafft. Er läßt sich durch diesen falschen Ausgangspunkt auch zu der irrigen Behauptung verleiten, daß die Arbeitsbefähigung Vermögensbestandteil sei. Durch seine Arbeitsbefähigung schafft sich zwar der Einzelne Einkommen (vgl. die früher (S. 45) genannte erste Gruppe von Erwerbswirtschaften), aber sie ist darum noch nicht Vermögensbestandteil. Wir haben sie oben (S. 24) ausdrücklich aus dem Kreise der Wertdinge ausgeschlossen. — Dieses Beispiel beweist, daß man zum Vermögen nicht alles zählen darf, was Einkommen schafft.

Komorzynskis Begriffsfassung ist aber andererseits auch z u e n g, indem er die Vermögensqualität n u r s o l c h e n Gütern zuerkennt, welche Einkommen schaffen. Schon die übliche Zweiteilung des Vermögens in Gebrauchs-Vermögen und Erwerbs-Vermögen läßt deutlich erkennen, daß in der Regel nur ein bestimmter Teil des Gesamtvermögens dem Zwecke der Einkommensschaffung dient. Es wäre aber verfehlt, wenn man aus diesem Grunde das Gebrauchs-Vermögen nicht in das Vermögen einbeziehen wollte. Ein Beispiel möge dies beweisen: Werfen etwa die Luxusgüter (teure Gemälde, Schmuck usw.) Einkommen ab? Gewiß nicht, und doch machen sie nicht selten einen beträchtlichen Teil des Vermögens einer Person aus. Damit haben wir wiederum einen Beweis dafür, daß es irrig ist, das Merkmal „Einkommen" an die leitende Stelle der Begriffsbestimmung zu setzen, und daß allein die Verfügungsmacht das Entscheidende ist.

Im übrigen sind wir bezüglich des Begriffs u m f a n g e s mit Komorzynskis Aufzählung (s. o. S. 48 f.) einverstanden. Was insbesondere die immateriellen Werte, wie Firma, Kundschaft, gute Organisation usw. anbetrifft, so ist es richtig, wenn Komorzynski diese aus dem Grunde in das Vermögen einbezieht, weil sie Einkommen

schaffen. Sie stellen in der Tat Rentenquellen dar und bringen der über sie verfügenden Unternehmung Mehrerträge.

Wenn endlich Komorzynski das Wesen des Vermögens in der Fähigkeit desselben, Einkommen zu schaffen, sieht, so ist das insofern nicht direkt falsch, als das Merkmal „Einkommen" — weil in dem Merkmal „Verfügungsmacht" mitenthalten — bei der Erklärung des Wesens des Vermögens mit heranzuziehen ist. Komorzynskis Auffassung wird sich aber später, wenn wir kurz das Wesen des Vermögens untersuchen, als einseitig erweisen.

Die Erörterung des Merkmals „Ertragsfähigkeit" kann hiermit abgeschlossen werden, und gleichzeitig ist auch die Analyse der Vorstellung „Vermögen" — da eine weitere Zerlegung derselben nicht möglich ist — zu Ende geführt. Wir haben in den bisherigen Ausführungen die Vorstellung „Vermögen" in ihre Merkmale aufgelöst und dabei die unwesentlichen Merkmale ausgeschieden. Noch ist aber die Begriffsbildung nicht vollständig durchgeführt; es handelt sich vielmehr im folgenden darum, durch rekonstruierende Synthese der wesentlichen Merkmale das Verfahren der Begriffsbildung zu vollenden.

3. Synthese der wesentlichen Merkmale.

Bei der vorhergegangenen Analyse haben wir systematisch entwickelt, welche Hauptforderungen bezüglich des Vermögens erforderlich sind, und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Vermögensbestandteile Wertdinge sein müssen. Diese wiederum müssen in der Verfügungsmacht eines bestimmten Subjektes stehen. „Verfügungsmacht", „Subjekt" und „Wertdinge" sind demnach die wesentlichen Merkmale des Vermögensbegriffes. Daß und warum diese Merkmale wesentlich sind, ist im Verlaufe der Analyse eingehend klargelegt worden. Es handelt sich jetzt nur noch darum, die richtige Form der Synthese der wesentlichen Merkmale zu finden.

Dieses Problem bereitet uns nach der soeben vorgenommenen ausführlichen Analyse keine Schwierigkeiten mehr. Es ist nämlich oben im ersten Kapitel gesagt worden, daß schon die Analyse die Form der Synthese festzustellen habe. Im Verlaufe der Analyse hat sich dann auch tatsächlich ergeben, daß das Merkmal „Verfügungsmacht" an die leitende Stelle der Begriffsbestimmung zu setzen ist. Wir können daher jetzt Vermögen definieren als V e r f ü g u n g s m a c h t e i n e s S u b j e k t s ü b e r W e r t d i n g e.

a) Das Problem „Vermögen und Kredit".

Wenn wir den Vermögensbegriff in der angegebenen Weise definieren, dann erhebt sich sogleich die Frage: Wie stimmt diese Definition mit dem überein, was wir früher zum Kreditproblem gesagt haben? — Im Verlaufe der bisherigen Ausführungen ist angedeutet worden, daß der Kredit ein Auseinanderfallen von Vermögen und

Eigentum bewirke, indem nämlich der Kreditgeber dem Kreditnehmer Wertdinge zur Verfügung stellt.

Steht nun unsere obige Definition des Vermögensbegriffes nicht in Widerspruch zu dieser Feststellung? — Wenn das Vermögen definiert wird als Verfügungsmacht über Wertdinge, so muß aus dieser Definition mit Notwendigkeit gefolgert werden, daß dann, wenn einer bestimmten Person von jemand ein Kredit gewährt wird, auch deren Verfügungsmacht über Wertdinge, d. h. deren Vermögen zunimmt. Die betreffende Person verfügt ja jetzt über mehr Wertdinge als vorher. — Ob diese Folgerung richtig ist, das werden die weiteren Untersuchungen zeigen.

Betrachten wir zunächst einmal das Kreditproblem genauer. Was ist Kredit und was bezweckt er? — Diehl versteht unter einem Kreditgeschäft die „zeitweilige Überlassung einer Geldsumme seitens des Gläubigers an den Schuldner gegen Zinszahlung“ [95]). Er schickt dabei voraus, daß das Gelddarlehnsgeschäft „das wichtigste Kreditgeschäft“ sei. Darin ist Diehl ohne weiteres zuzustimmen, denn in der heutigen Geldwirtschaft wird der Kredit gewöhnlich in Geldform gegeben [96]).

Man könnte also den Kreditbegriff allgemein definieren als zeitweilige, entgeltliche Überlassung von Kaufkraft, und so etwa lautet beispielsweise auch die Begriffsbestimmung von Schumpeter [97]).

Damit ist jedoch das Wesen des Kredites noch nicht völlig klar. Es wurde oben noch die Frage aufgeworfen, was der Zweck des Kredits sei. — Hahn schreibt dazu: „Jeder Kredit bezweckt, einem bestimmten Wirtschaftssubjekt die Möglichkeit zu verleihen, über den Betrag seines Vermögens hinaus Güter oder Dienste anderer Wirtschaftssubjekte an sich zu ziehen“ [98]). —

Bei Hahn kommt deutlich zum Ausdruck, daß ein Kredit nicht zum Vermögen des Kreditnehmers gehört. Damit haben wir wiederum eine Bestätigung dafür, daß Kredit ein Auseinanderfallen von Vermögen und Eigentum zur Folge hat [99]).

Es ist uns bekannt, daß der kreditierte Gegenstand in das Eigentum des Kreditnehmers übergeht. Gerade das meint auch Hahn,

---

95) Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 3. Bd. S. 537.

96) Vgl. Hahn, Art. „Kredit“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1923, 5. Bd. S. 944: „Der Geldkredit ist es, der der ganzen modernen Kreditverfassung sein Gepräge gibt.“ —

Vgl. ferner Vogel (a.a.O. S. 397 f.), welcher den Kreditbegriff auf alle Arten des Geld- und Kapitalkredits beschränkt. Der Kredit — so schreibt Vogel — sei ein mit der Geldwirtschaft innigst verknüpfter Begriff und dadurch charakterisiert, „daß sein Gegenstand Geld oder Geldkapital oder auch Effekten in einem bestimmten Geldwertausdruck sein können“.

97) Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 2. Aufl. 1926, S. 48: „Kreditgewährung ist zeitliche Überlassung von Kaufkraft“.

98) Hahn a.a.O. S. 944.

99) Auch Böhm-Bawerk a.a.O. S. 66, weist darauf hin, daß vornehmlich die Darlehensforderungen es seien, welche „eine Verschiebung der Vermögensverhältnisse gegenüber den Eigentumsverhältnissen an Gütern zustande bringen, die bewirken, daß auch dort ein Vermögen sich befinden kann, wo kein unmittelbarer Eigentums- und Güterbesitz ist“.

wenn er schreibt, der Kredit ermögliche es dem Kreditnehmer, Güter oder Dienste „an sich zu ziehen". — Darin stimmen alle nationalökonomischen Autoren überein, daß beim Kredit Eigentum übergeht[100]). Mit dem Eigentum erlangt der Kreditnehmer die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über den gewährten Kredit.

Das Wesen des Kredits ist uns jetzt klar geworden: Kredit bewirkt eine Zunahme der Eigentumsrechte an Gütern beim Kreditnehmer, nicht aber auch eine Zunahme seines Vermögens.

Mit diesem Ergebnis stimmt nun — wie schon oben zum Ausdruck kam — unsere Definition des Vermögensbegriffes in keiner Weise überein, weil aus unserer Definition eine Zunahme des Vermögens gefolgert werden muß. Wenn wir also den Vermögensbegriff in der angegebenen Weise definieren, dann geraten wir hinsichtlich der Lösung des Kreditproblems in Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten lassen sich — wie im folgenden zu zeigen ist — nur dadurch überwnden, daß wir eine Unterscheidung machen zwischen „Roh-Vermögen" und „Rein-Vermögen".

b) Die Begriffe „Roh-Vermögen" und „Rein-Vermögen".

Mit der oben gegebenen Definition „Verfügungsmacht über Wertdinge" meinen wir Vermögen schlechthin. Nun unterscheidet man aber beim Vermögen allgemein zwischen „Roh-Vermögen" und „Rein-Vermögen". Diese beiden Begriffe sind uns insbesondere von der Buchhaltungslehre her geläufig. Dort versteht man unter „Roh-Vermögen" die Summe der Vermögensteile einer Wirtschaftseinheit. Das Roh-Vermögen setzt sich nach der Bilanzgleichung zusammen aus Schulden + und Rein-Vermögen. Daraus ergibt sich, daß Roh-Vermögen einen anderen Grad von Verfügungsmacht darstellt, als Rein-Vermögen. Dies soll im folgenden gezeigt werden.

Vermögen schlechthin ist Verfügungsmacht über Wertdinge. Dieser allgemeine Vermögensbegriff darf nicht mit Roh-Vermögen gleichgesetzt werden. Roh-Vermögen stellt vielmehr — ebenso wie Rein-Vermögen — einen bestimmten Grad von Verfügungsmacht dar. Man muß also bei der allgemeinen Definition des Vermögensbegriffes als „Verfügungsmacht über Wertdinge" eine Zweiteilung vornehmen, um zu den Begriffen des Roh-Vermögens und des Rein-Vermögens zu gelangen.

Roh-Vermögen ist = Schulden + Rein-Vermögen. Auf dem Roh-Vermögen lasten also gewöhnlich Schulden. Schulden aber sind Wertdinge, welche dem Schuldner von Anderen v o r l ä u f i g zur Verfügung gestellt worden sind. Das bedeutet, daß der Schuldner über diese Wertdinge nicht uneingeschränkt verfügen kann. Über

100) Sombart a.a.O. S. 585 schreibt: „Beim Darlehen erlangt der Schuldner Eigentum an dem Gelde, das zum Vermögen des Gläubigers gehört."

die von Anderen zur Verfügung gestellten Wertdinge steht vielmehr den Kreditgebern selbst die endgültige, letzte Verfügungsmacht zu. Die Verfügungsmacht des Kreditnehmers über diese Wertdinge ist also nur eine vorläufige. Roh-Vermögen ist demnach zu definieren als vorläufige Verfügungsmacht eines Subjektes über Wertdinge.

Um nun das Rein-Vermögen eines bestimmten Subjekts zu ermitteln, muß man von dessen Roh-Vermögen die Schulden (Kredit) in Abzug bringen. Über sein Rein-Vermögen hat das betreffende Vermögenssubjekt die letzte, endgültige Verfügungsmacht. Als Vermögen einer bestimmten Person ist somit nur deren Rein-Vermögen zu betrachten. Wir können also jetzt Rein-Vermögen definieren als letzte Verfügungsmacht eines Subjekts über Wertdinge.

Der Begriff des Rein-Vermögens ist — wie aus dem soeben Gesagten erhellt — der eigentliche Vermögensbegriff. Er entspricht dem Begriff des persönlichen oder Privat-Vermögens, auf welchen wir oben (zu Beginn des zweiten Abschnitts) unser Untersuchungsobjekt festgelegt haben. Im letztgenannten Sinne, d. h. im Sinne von „Rein-Vermögen" wird daher in vorliegender Untersuchung der Vermögensbegriff aufgefaßt.

c) Lösung des Problems „Vermögen und Kredit".

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß für den Vermögensbegriff die letzte Verfügungsmacht das entscheidende Kriterium ist. Auf Grund dieser Problemlösung bereitet uns nunmehr die Frage „Vermögen und Kredit" keine Schwierigkeiten mehr.

Greifen wir noch einmal auf das zurück, was wir oben zu dieser Frage gesagt haben. Kredit — so haben wir dort argumentiert — bewirkt eine Zunahme der Verfügungsmacht über Wertdinge und damit auch eine Zunahme des Vermögens. Diese Schlußfolgerung bedarf nun, entsprechend der inzwischen vorgenommenen Zweiteilung in vorläufige Verfügungsmacht (Roh-Vermögen) und letzte Verfügungsmacht (Rein-Vermögen), einer Berichtigung. Die Verfügungsmacht des Kreditnehmers über Wertdinge nimmt — wie bereits festgestellt wurde — zwar zu, allerdings nur seine vorläufige Verfügungsmacht, d. h. sein Roh-Vermögen. Kredit bewirkt also eine Zunahme des Roh-Vermögens beim Kreditnehmer.

Wie wirkt sich nun der Vorgang einer Kreditgewährung im Roh-Vermögen des Kreditgebers aus? — Das Roh-Vermögen des Kreditgebers erfährt durch eine Kreditgewährung keinerlei Veränderung. Dem Kreditgeber steht nämlich — wie uns bekannt ist — die letzte Verfügungsmacht über den Kredit zu und damit notwendigerweise auch die vorläufige Verfügungsmacht, weil ja die letzte Verfügungsmacht den höchsten Grad von Verfügungsmacht darstellt, also jede vorläufige einschließt.

Es ergibt sich also, daß durch eine Kreditgewährung das Roh-Vermögen beim Kreditnehmer eine Zunahme erfährt, ohne daß dadurch das Roh-Vermögen beim Kreditgeber gemindert wird[101]).

Betrachten wir nunmehr, welche Auswirkungen der Vorgang einer Kreditgewährung auf das Rein-Vermögen der beiden Parteien hat. — Die vorläufige Verfügungsmacht des Kreditnehmers nimmt zwar zu, aber er hat jetzt eine Schuld an den Kreditgeber und diesem erwächst ein Forderungsanspruch gegen den Kreditnehmer. Dieser Anspruch besagt, daß dem Kreditgeber die letzte Verfügungsmacht zusteht, d. h. daß der gewährte Kredit zu s e i n e m Vermögen gehört. In der letzten Verfügungsmacht, d. h. also im Rein-Vermögen beider Parteien ergibt sich demgemäß durch eine Kreditgewährung k e i n e Veränderung.

Wenn wir den Vorgang einer Kreditgewährung einmal so betrachten, wie er sich rein buchmäßig gesehen, darstellt, dann läßt sich dabei leicht nachweisen, daß eine Kreditgewährung im Rein-Vermögen beider Parteien keine Zunahme bzw. Abnahme hervorruft. Nehmen wir den Fall des Geldkredits: Beim Kreditgeber wird hier der Passivposten im Kassakonto durch einen gleich hohen Aktivposten im Debitorenkonto ausgeglichen; beim Kreditnehmer steht dem Aktivposten im Kassakonto ein gleich hoher Passivposten im Kreditorenkonto gegenüber. Die einzige Veränderung, welche sich infolge der Kreditgewährung im Vermögen der beiden Parteien ergibt, ist also die, daß beim Kreditgeber der dem gewährten Kredit entsprechende Teil seines Vermögens eine andere Rechtsform annimmt.

Zusammenfassend ist zu dem Problem „Vermögen und Kredit" zu bemerken: Da es beim Vermögen nicht auf das Eigentumsrecht ankommt, sondern auf die letzte Verfügungsmacht, so hat Kredit keine Zunahme im Rein-Vermögen beim Kreditnehmer zur Folge. Wir können, da wir ja hier den Vermögensbegriff im Sinne von „Rein-Vermögen" auffassen, noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Kredit bewirkt keine Vermögenszunahme beim Kreditnehmer[102]).

Untersuchen wir jetzt einmal, inwieweit unsere Auffassung mit den Auffassungen der nationalökonomischen Autoren übereinstimmt.

Da ist zunächst L i e f m a n n zu zitieren, weil er das in Frage stehende Problem ganz in unserem Sinne löst. Liefmann schreibt: „Es zählt zum Vermögen alles, worauf der Mensch letzten Endes zu seiner Bedarfsbefriedigung zurückgreifen kann. Dazu gehören auch Sachgüter und Geld, die ausgeliehen sind. Sie sind zwar momentan

101) Diese Erscheinung schließt die Gefahr der Doppelzählung in sich bei der statistischen Ermittlung des Volks-Vermögens. Bei einer solchen dürfen Kredite nicht mitgezählt werden.

102) Vgl. auch Wieser, Art. „Geld", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 4. Bd. S. 689: „Bei der kreditweisen Übergabe vertretbarer Massen erhält der Kreditnehmer das unbeschränkte Eigentum an den übergebenen Gütern, nur daß er sich diese nicht ins Vermögen einrechnen kann . . ."

meiner Verfügung entzogen, aber ich habe die letzte, dauernde und ausschließende Verfügung über sie." Dementsprechend betrachtet auch Liefmann einen Kredit als Vermögen nur in der Wirtschaft dessen, der dauernd und letzten Endes darüber verfügen kann [103]).

Im gleichen Sinne äußert sich Sombart. Es heißt dort: „Was den Begriff des Vermögens von allen Rechtsverhältnissen scheidet, ist dieses: daß die im Vermögen begründete Herrschaftsgewalt dem Berechtigten die endgültige Verfügung über die der Herrschaft unterliegenden Gütermengen gewährt. Kraft der in meinem „Vermögen" eingeschlossenen Befugnisse kann ich auch dritten Personen, so viel mir gut dünkt, Rechte auf die Sache einräumen: selbst das Eigentum, ohne mich des Vermögens zu entäußern. Das geschieht beispielsweise mit Notwendigkeit in der Rechtsform des Darlehens" [104]).

Besonders eingehend hat sich Komorzynski [105]) mit dem Kreditproblem beschäftigt. Wir erinnern uns, daß er das Vermögen als ein subjektives Machtverhältnis betrachtet und den Kredit — vom Gläubiger aus gesehen — als eine Rechtsform der privaten Vermögensmacht (Kreditanspruch).

Den Kredit charakterisiert Komorzynski kurz als „Vermögensleihe". Auch er ist der Ansicht, daß im Kredit einer Wirtschaft Güter „in das Eigentum zugeführt" werden. Dadurch werde der „Güterbesitz" [106]) des Kreditnehmers vergrößert, und zwar entweder mittelbar durch ein Darlehen, mit welchem er die benötigten Güter erwerbe, oder unmittelbar „schon im Wege der Kreditaufnahme (Kauf auf Borg)". Der Kreditnehmer erlange „private Verfügungsgewalt" über die ihm zugeflossenen Güter, und der Güterbesitz des Kreditgebers werde entsprechend verringert [106]). Kredit bewirkt also nach Komorzynski „eine Verschiebung im privaten Güterbesitze"; aber es bleibe dennoch der Grundsatz der privaten Vermögensmacht gewahrt. Denn — so argumentiert Komorzynski — der Güterzuwachs der kreditnehmenden Wirtschaft bedeute, obwohl dadurch der Güterbesitz des Kreditgebers gemindert werde, „doch nicht eine Vermögensmehrung der ersteren und nicht eine Vermögensminderung der letzteren". Das kreditierte Vermögen bleibe nämlich dem Kreditgeber in anderer Rechtsform auch weiterhin rechtlich zugehörig, und zwar in der Form eines „Vermögensanspruches" an den Kredit-

103) Liefmann a.a.O. S. 638 ff.
104) Sombart a.a.O. S. 585.
105) Vgl. Komorzynski a.a.O. S. 20 ff.
106) Komorzynski gebraucht hier den Ausdruck „Güterbesitz". „Güterbesitz" ist aber keineswegs gleichbedeutend mit „Roh-Vermögen". Roh-Vermögen ist = vorläufige Verfügungsmacht, Güterbesitz dagegen ist = unmittelbare Verfügungsmacht. Für letztere gibt es keinen besonderen Ausdruck; man braucht einen solchen auch nicht. Festzuhalten ist jedoch, daß die unmittelbare Verfügungsmacht einen niedrigeren Grad der Verfügung darstellt, als die vorläufige Verfügungsmacht. Die unmittelbare Verfügungsmacht, d. h. der Güterbesitz nimmt daher bei einer Kreditgewährung beim Kreditgeber ab und beim Kreditnehmer entsprechend zu. Das bedeutet aber — wie auch Komorzynski zutreffend bemerkt — noch keineswegs eine Vermögenszunahme bzw. -Abnahme.

nehmer. Der Kreditnehmer seinerseits sei rechtlich verpflichtet, jenen Vermögensanspruch des Kreditgebers anzuerkennen; er habe daher wohl „während der Dauer der Kreditgewährung" eine Mehrung seines Güterbesitzes, doch nicht schon eine Vermögensmehrung erlangt.

Schon für die Dauer der Kreditgewährung verbleibe dem Kreditgeber das Vermögen nutzbar, denn es fließe ihm ein Einkommen zu in Gestalt der Vergütung für die Kreditgewährung. Bei Beendigung des Kreditverhältnisses gelange das Vermögen „verkörpert in konkreten Gütern", wieder in die private Verfügungsgewalt des Kreditgebers zurück. Demnach habe das Vermögen des Kreditgebers während der Dauer des Kreditverhältnisses „seinem wesentlichen ökonomischen Inhalte nach seinen Bestand bewahrt". Diese „Vermögensmacht" weise wohl nicht eine rechtliche Bindung an konkrete Güter auf, aber dieses Vermögen des Kreditgebers sei doch „seinem Größenbelaufe nach rechtlich fixiert, indem es als ein obligatorischer Anspruch an den Kreditnehmer auf eine bestimmte Menge vertretbarer Güter gewisser Gattung (zumal Geldes) konstituiert wird".

Auch die Tatsache, daß während der Dauer der Kreditgewährung beim Kreditnehmer eine Ertragsmehrung in Erscheinung tritt, bildet nach Komorzynski keine Beeinträchtigung des „Prinzips der privaten Vermögensmacht". Der Kreditnehmer habe nämlich für diese Ertragsmehrung eine Vergütung an den Kreditgeber zu entrichten, allerdings nicht in voller Höhe der Ertragsmehrung. Normalerweise entspringe aus der Kreditaufnahme ein Vorteil für den Kreditnehmer; aber auch der Kreditgeber ziehe Vorteil aus der Krediterteilung, weil die an ihn zu zahlende Vergütung die aus der Verringerung seines Güterbesitzes resultierende Ertragseinbuße überwiege. Beide Teile gewinnen also nach Komorzynski an der Nutzenschaffung Anteil, „welche aus der durch den Kreditvorgang bewirkten Korrektur der Güterverteilung fließt". Dabei gehe normalerweise die Einkommensmehrung beim Kreditnehmer nicht aus einer Einkommensschmälerung beim Kreditgeber hervor.

Aus dem Gesagten folgert Komorzynski für das ökonomische Wesen des Kredits, „daß im Kredit ein Vermögen, welches dem Kreditgeber rechtlich zugehörig bleibt, nur zur Nutzung in die Wirtschaftsführung des Kreditnehmers überstellt wird. Der Kreditgeber betraut, statt aus seinem Vermögen in eigener Wirtschaftsführung Ertrag zu schaffen, mit dieser Ertragsschaffung eine fremde Wirtschaftsführung". Da der Kreditgeber sich den späteren Heimfall des Kredites vorbehalten habe, so erscheine dieser in seinem Vermögensinventar als eine „Vermögenspost", während der Kreditnehmer in seiner Vermögensaufstellung dieses kreditierte Vermögen in Abzug bringen müsse [107]).

Komorzynski definiert dann den Kredit als „diejenige Gestaltung des privatwirtschaftlichen Verkehrs, durch welche ein Vermögen

107) ebd. S. 25.

in fremde Wirtschaftsführung zur Nutzung dortselbst überstellt wird“ [108]).

Komorzynski löst das Kreditproblem in der gleichen Weise, wie wir es getan haben. Wir sehen in seinen Ausführungen eine Bestätigung für die Richtigkeit unserer Problemlösung. Auch Komorzynski ist — wie wir — der Ansicht, daß dem Kreditnehmer die freie Verfügung über den Kredit überlassen werde, was zwar eine zeitweilige Mehrung seines „Güterbesitzes“ zur Folge habe, doch nicht schon eine Vermögensmehrung. Daraus folgert Komorzynski vollkommen richtig, daß beide Vermögen unverändert bleiben, indem nämlich das kreditierte Vermögen dem Kreditgeber in anderer Rechtsform, und zwar als Forderungsrecht, weiterhin rechtlich zugehörig bleibe. Komorzynski will damit zum Ausdruck bringen, daß der Kreditgeber letzten Endes über den Kredit verfügen kann.

Kredit hat nach Komorzynski lediglich eine Verschiebung im privaten Güterbesitz zur Folge und bewirkt damit zugleich eine Korrektur der Güterverteilung. Komorzynski hält diese Korrektur für „wirtschaftlich geboten“, und die Herbeiführung derselben sei die Aufgabe des Kredits [109]).

Kredit dient also gewissermaßen als Regulator zwischen Mangel und Überfluß an Wertdingen. Aus der durch den Kredit bewirkten Korrektur der Güterverteilung ergibt sich dann beim Kreditnehmer eine Ertragsmehrung. Kredit wird ja in der Regel — und darin ist Komorzynski zuzustimmen — nur zum Zwecke der Ertragsschaffung aufgenommen. Gerade in der Ertragsmehrung sieht Komorzynski die „ökonomische Zuwendung“ [110]) an den Kreditnehmer. — Aber auch der Kreditgeber erzielt einen Vorteil in der Form einer Vergütung für den Kredit. Diese Vergütung wird — wie Komorzynski richtig bemerkt — normalerweise höher sein, als die Ertragseinbuße, welche der Kreditgeber durch die vorübergehende Verringerung seines Güterbesitzes erleidet. Wenn nämlich der Kreditgeber mit der Kreditsumme irgendwie mehr Ertrag erzielen könnte, dann würde er sie nicht dem Kreditnehmer überlassen.

Es ergibt sich also durch die Kreditgewährung folgender Sachverhalt: Der Kreditnehmer hat, obwohl sein Vermögen nicht zugenommen hat, eine stärkere Stellung am Markt in Gestalt einer zeitweiligen Mehrung seines Güterbesitzes (und seines Roh-Vermögens) und einer daraus sich ergebenden Ertragsmehrung. Aber auch die Stellung des Kreditgebers ist nicht schwächer geworden, denn einerseits hat sein Vermögen nicht abgenommen, auf der anderen Seite über-

108) ebd.

109) ebd. S. 23. — In ähnlichem Sinne äußert sich auch Wieser (a.a.O. S. 689). Wieser mißt der durch die Kreditgewährung eintretenden „Spaltung der Rechtsinstitute von Eigentum und Vermögen“ außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung bei. „Während die Schranken des Vermögens aufrechterhalten bleiben“, — so heißt es bei Wieser — „können die Eigentumsbefugnisse im Sinne der höheren persönlichen Leistungsfähigkeit und der höheren Bedürftigkeit verschoben werden.“

steigt aber die von ihm bezogene Vergütung die aus der Güterverschiebung sich ergebende Ertragseinbuße. Beide Vertragspartner haben also von der Kreditgewährung Vorteile, und diese sind ausschließlich der potenzierten Wirkung des Kredits zuzuschreiben.

Damit glauben wir, das Problem „Vermögen und Kredit", soweit es im Rahmen dieser Untersuchung erforderlich war, geklärt zu haben. Die Beziehungen dieser beiden ökonomischen Phänomene zueinander sind in den vorstehenden Ausführungen deutlich aufgezeigt worden.

Abschließend soll noch kurz darauf eingegangen werden, wie Vogel das in Frage stehende Problem sieht, weil er nämlich die früher wiedergegebene Auffassung Komorzynskis von diesem Problem u. E. völlig zu Unrecht kritisiert.

Vogel[111]) meint, es werde beim Kredit nicht bloß eine „Nutzung" am geliehenen Gelde überlassen, sondern der kreditierte Gegenstand werde „zur freien Verfügung" des Schuldners überlassen. Vogel sieht in der Vertretbarkeit des Kreditgutes, des Geldes das Wesentliche. Man könne daher den Kredit nicht schlechthin auf das Merkmal der Vermögensleihe abstellen, wie dies von Komorzynski gemacht werde. Nicht um eine Leihe handle es sich beim Kreditvorgang, sondern um eine „endgültige Vermögenshingabe und Entstehung in einer neuen Form von Finanzkapital im Gegenwert des geldwerten Forderungsrechtes auf Seiten des Gläubigers".

Vergleicht man nun diese Ausführungen mit denjenigen von Komorzynski, so ergibt sich, daß die beiden Autoren im Grunde genommen dieselbe Auffassung haben. Daß dies tatsächlich so ist, soll im folgenden gezeigt werden: Komorzynski betont ausdrücklich, daß er den Kredit „nur im Sinne einer Analogie" als „Vermögensleihe" bezeichne[112]). Auch er betrachtet die Übergabe eines Gutes „an einen Andern zur Leihe" nicht als Krediterteilung; im Kredit werde vielmehr „immer Vermögen von bestimmter Größe" anvertraut[113]). Ferner schreibt auch Komorzynski, daß im Kredit die Rechtsform des Vermögens geändert und Güterbesitz in „einen obligatorischen Anspruch auf ein Quantum vertretbarer Güter"[112]) umgewandelt werde. Auch die Tatsache, daß der Kredit heute gewöhnlich in Geldform gegeben wird, finden wir bei Komorzynski berücksichtigt; er schreibt nämlich, die Vermögensberechtigung des Kreditgebers trete „vorwiegend in der Rechtsform des Geldanspruches"[112]) auf. Schließlich betrachtet auch Komorzynski den Eigentumsübergang als „wesentliches Moment" beim Kredit; der Kreditnehmer müsse über die Güter volle rechtliche Verfügungsgewalt erlangen, und müsse sie „nach Belieben nutzen, verwenden, aufzehren und veräußern dürfen"[114]).

110) ebd. S. 31.
111) Vgl. Vogel a.a.O. S. 397 f.
112) Komorzynski a.a.O. S. 26.
113) ebd. S. 30.
114) ebd. S. 29.

Wir sehen: die Auffassungen beider Autoren sind identisch; die einzige Abweichung besteht darin, daß Vogel den Kreditbegriff auf die Form des Geldkredites beschränkt. Die Kritik, welche Vogel an Komorzynskis Kreditbegriff übt, ist daher in keiner Weise berechtigt; sie ist offensichtlich aus einer falschen Interpretation von Komorzynskis Ausführungen hervorgegangen.

d) Einige Bemerkungen zum Wesen des Vermögens.

Die Synthese der wesentlichen Merkmale, und damit die Begriffsbildung überhaupt, ist nunmehr vollständig durchgeführt. Wir haben jetzt einen bestimmten Vermögensbegriff und damit zugleich eine klare Vorstellung vom Wesen des Vermögens. Wir erinnern daran, daß oben (S. 7) gesagt wurde, der Begriff gebe schon das Wesen seiner Sache an. Gerade diesen Zweck sollen ja die Begriffe erfüllen. Aus unserer Definition des Vermögensbegriffes geht denn auch ganz klar hervor, daß nicht die Wertdinge, welche unter dem Inbegriff des Vermögens zusammengefaßt werden, sein Wesen ausmachen. Das Wesen des Vermögens liegt vielmehr in der dem Einzelnen damit in die Hand gegebenen wirtschaftlichen Verfügungsmacht. Das Vermögen verleiht dem Vermögenssubjekt wirtschaftliche Potenz und verschafft ihm so rein wirtschaftlich eine Machtstellung.

Worin besteht nun diese wirtschaftliche Machtstellung? Sie besteht — wie schon ausführlich gezeigt wurde — einmal darin, daß der Vermögensbesitzer in seinem Vermögen über Tauschkraft verfügt; zum andern darin, daß er aus seinem Vermögen Einkommen beziehen kann. Diese beiden Momente: Tauschkraft und Einkommen sind — wie wir oben (S. 44 bzw. 51) festgestellt haben — für die Erklärung des Wesens des Vermögens von Bedeutung. (Wenn man also — wie Komorzynski — nur das Moment der Einkommensschaffung heranzieht, so ist damit das Wesen des Vermögens nicht erschöpfend geklärt.)

In der nationalökonomischen Literatur wird die hier entwickelte Auffassung insbesondere von Diehl vertreten. Der Begriff des Vermögens — so schreibt Diehl — erfasse die „wirtschaftliche Potenz" einer Person. Das Vermögen schließe die gesamten Objekte in sich, „die auf Grund ihrer Dauerbarkeit ihrem Besitzer eine bestimmte wirtschaftliche Kraft verleihen". Das Wesen des Vermögens sieht Diehl dann folgerichtig in der „ökonomischen Potenz, die sich aus der freien Verfügungsgewalt über Güter ergibt" [115]).

Etwas Ähnliches klingt auch bei Amonn an, welcher der Ansicht ist, daß das Vermögen, als „Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen" betrachtet, „individuelle Verfügungsmacht im sozialen Verkehr" repräsentiere [116]).

115) Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd. S. 77.
116) Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, 2. Aufl. 1927, S. 367.

Damit schließen wir unsere Ausführungen über den Vermögensbegriff an sich ab. In einem dritten Kapitel sollen nun noch einige Sonderfragen erörtert werden, welche sich in einer Untersuchung, die das Vermögensproblem zum Gegenstand hat, ohne weiteres aufdrängen, und deren Behandlung in diesem Zusammenhang tatsächlich auch von Interesse ist.

III. Kapitel.

SONDERFRAGEN.

Die in diesem Kapitel zu erörternden Sonderfragen sind als Ergänzung der bisherigen grundsätzlichen Ausführungen über den Vermögensbegriff der Wirtschaftswissenschaft gedacht. Die Gedankengänge, welche hier entwickelt werden, dienen zur Befestigung der im zweiten Kapitel niedergelegten Vermögensauffassung.

Zunächst wird man, wenn man sich mit dem Vermögensbegriff beschäftigt, unwillkürlich auch auf die Bewertungsfrage hingelenkt. Das Problem der Bewertung ist in der Betriebswirtschaftslehre stark umstritten — eine Tatsache, von der das Vorhandensein der verschiedenen Bilanztheorien beredtes Zeugnis ablegt. Wir wollen uns jedoch hier nicht mit den Bilanztheorien auseinandersetzen, denn das würde über den Rahmen der vorliegenden Untersuchung hinausgehen. Es soll lediglich untersucht werden, welche allgemeinen Folgerungen für die Bewertung, insbesondere für die Bewertungsgrundsätze, sich aus unserer Vermögensauffassung ergeben.

Die zweite Sonderfrage, welche uns beschäftigen wird, betrifft das Verhältnis der Begriffe „Vermögen" und „Kapital". Diese beiden Begriffe sind eng miteinander verwandt, daher werden auch die Grenzen zwischen ihnen nicht immer so scharf gezogen. Es erscheint uns somit angebracht, wenn wir in dem Abschnitt „Vermögen und Kapital" das Verhältnis der beiden Begriffe zueinander darlegen, so wie wir es von unserem Vermögensstandpunkte aus sehen.

1. Welche allgemeinen Schlüsse lassen sich aus unserer Vermögensauffassung für die Frage der Bewertung ziehen?

Im Verlaufe der Untersuchung ist gezeigt worden, daß die Geldveranschlagung beim Begriff des Vermögens nicht im Vordergrund steht, daß sie aber dort von Bedeutung ist, wo das Vermögen gemessen werden muß. Das ist, wie wir gesehen haben, hauptsächlich bei der Unternehmung der Fall.

Das Problem der Bewertung ist nun zweifacher Art. Es besteht einmal in der Frage, mit welchem Wert bzw. Preis die einzelnen Vermögensteile in einer Bilanz anzusetzen sind, die der Erfolgsermittlung dient. In einer Bilanz stehen bekanntlich nur Preise, als geldmäßiger Ausdruck für die dahinter verborgenen Wertdinge. Um die „Richtigkeit" dieses geldmäßigen Ausdruckes dreht sich hauptsächlich der Streit zwischen den verschiedenen Bilanztheorien. — Mit dem Bewertungsproblem in diesem Sinne nun haben wir uns nicht zu befassen, denn hier geht es uns um das Vermögen als Ganzes und seine Bewertung, nicht aber um die Bewertung einzelner Ver-

mögensteile. Das ergibt sich notwendig aus unserer Definition des Vermögensbegriffes: Wir haben Vermögen definiert als einen Inbegriff. Uns interessiert also die zweite Seite des Bewertungsproblems: die Bewertung eines Vermögens als Ganzes.

Bei der Lösung dieses Problems gehen wir von dem aus, was wir früher zum Wesen des Vermögens gesagt haben. Das Wesen des Vermögens — so haben wir festgestellt — ist, daß es dem Vermögenssubjekte eine wirtschaftliche Machtstellung verschafft, und diese wiederum äußert sich darin, daß das Vermögenssubjekt über Tauschkraft verfügt und Einkommen bzw. Erträge aus seinem Vermögen erzielen kann.

Die Machtstellung, welche ein Vermögen dem Vermögensbesitzer verleiht, bestimmt den Wert des Vermögens als Ganzes. Sie hängt ab von der Gesamtkonstellation der Wirtschaft, welche keineswegs immer gleichbleibend, sondern Veränderungen unterworfen ist, deren deutlichster Ausdruck die Konjunkturen und Krisen sind. Wenn in Krisenzeiten — als extremer Fall ist die Inflation zu nennen — eine Entwertung des Vermögens eintritt, so schwindet damit auch die wirtschaftliche Machtstellung des Vermögensbesitzers dahin. Die in einem Vermögen als Ganzem verkörperte Machtstellung erweist sich somit als etwas relativ Unsicheres; der Vermögensbesitzer weiß im Voraus nie, wie lange er die Machtstellung inne hat.

Welche Folgerungen ergeben sich aus dieser Sachlage für die Bewertung eines Vermögens als Ganzes? Wie soll man den Gesamtwert ermitteln? Ist eine genaue Bewertung in dieser Hinsicht überhaupt möglich? — Besonders wichtig sind diese Fragen für die Unternehmungen (Ermittlung des Wertes einer Unternehmung als Ganzes!).

Theoretisch ergibt sich für die Bewertung folgendes: Eine genaue Bewertung eines Vermögens als Ganzes wäre nur dann möglich, wenn man in die Zukunft sehen könnte, weil nämlich der Vermögensbesitzer nicht weiß, wie lange seine Machtstellung dauert. Er weiß also auch nicht, wie groß seine endgültige Tauschkraft ist und welche Erträge ihm sein Vermögen künftig noch bringt.

Daraus ergibt sich zunächst praktisch folgendes: Da eine genaue Bewertung nicht möglich ist, so tut der Vermögensbesitzer gut daran, bei der Bewertung das Prinzip der Vorsicht walten zu lassen. Nach diesem Prinzip verfährt denn auch die Praxis, indem sie nach dem Niederstwert-Prinzip bewertet.

Zum Prinzip der Vorsicht führt insbesondere auch unsere Vermögensdefinition hin. Dem Vermögensbesitzer steht bekanntlich die letzte Verfügungsmacht nicht über seine gesamten Aktiva zu, sondern nur über sein Rein-Vermögen. Es könnte nun der Fall eintreten, daß ein (oder mehrere) Kreditgeber unerwartet seinen Kredit zurückzieht. Um für derartige Fälle gerüstet zu sein, ist vorsichtige Bewertung angebracht, weil sonst leicht der Kreditnehmer infolge von Überbewertung seines Vermögens nicht in der Lage sein könnte, den Forderungen der Gläubiger nachzukommen. Schon die Rück-

sichtnahme auf die anderen Wirtschaftssubjekte gebietet also vorsichtige Bewertung. Es dürfen nicht von einem Wirtschaftssubjekt Wertdinge vergeudet werden, über welche andere die letzte Verfügungsmacht haben.

Von ähnlichen Erwägungen ließ sich auch der Gesetzgeber leiten, als er durch die Aufstellung von Höchstbewertungsvorschriften (vgl. § 261 HGB) vorsichtige Bewertung erlaubte. Der Gesetzgeber verfolgt mit diesen Vorschriften vor allem den Zweck, die Gläubiger zu schützen. — Es ergibt sich somit, daß die Praxis richtig handelt, wenn sie nach dem Niederstwert-Prinzip bewertet. Bei Befolgung dieser Bewertungsmethode handelt der Vermögensbesitzer sowohl im fremden, als auch im eigenen Interesse.

Wie ist nun aber die Bewertung selbst vorzunehmen? — Auch bei der Untersuchung dieser Frage gehen wir wieder von unserer Vermögensauffassung aus. In zwei Merkmalen — so sagten wir oben — äußere sich die mit dem Vermögen verliehene Machtstellung: einmal in der Tauschkraft, zum anderen im Einkommensbezug. — Kann man nun nicht, von diesen Merkmalen ausgehend, den Wert eines Vermögens als Ganzes ermitteln?

Offenbar ist die Bewertung eines Vermögens als Ganzes nach der ihm innewohnenden Tauschkraft nicht möglich. Die Größe der „Tauschkraft" ergibt sich ja erst bei einer Realisierung, und es fragt sich gerade, welche Faktoren dabei wirksam sind, wonach sich also bei einem Vermögensübergang die Bewertung richtet. Damit kommen wir zu dem Merkmal des Einkommens- oder Ertragsbezuges, d. h. also zu dem Verfahren der Kapitalisierung der Erträge eines Vermögens.

Beim Übergang eines Vermögens als Ganzes von einem Subjekt auf ein anderes — hier ist insbesondere an den Übergang von Unternehmungen zu denken — wird in der Praxis der Wert einer solchen Unternehmung nach dem genannten Verfahren ermittelt. Durch Kapitalisierung der Erträge ermittelt man den Ertragswert der betreffenden Unternehmung, und dieser entspricht ungefähr dem Wert der Unternehmung als Ganzes.

Unsere Vermögensauffassung stimmt demnach mit der Wirklichkeit überein, denn sie führt zwangsläufig zu deren Bewertungsmethoden hin.

Aus unseren bisherigen Ausführungen erhellt aber, daß auch der Ertragswert eines Vermögens nicht g e n a u dem Wert dieses Vermögens als Ganzes entspricht. Man kann ja diesen Ertragswert nur auf Grund früherer, d. h. bisher erzielter Erträge errechnen. Bei der Bewertung einer Unternehmung als Ganzes interessieren aber nicht die früheren Erträge, man will vielmehr wissen, welche Erträge diese Unternehmung in Zukunft bringen wird. Das sind jedoch unbekannte Größen; man kann sie nur schätzen.

Abschließend ist also folgendes festzustellen: Eine genaue Bewertung ist niemals möglich. (Wenn sie dies wäre, dann würde die

Bewertung eines Vermögens als Ganzes kein Problem mehr bilden.) Aus diesem Grunde gilt auch für die Ermittlung des Ertragswertes vor allem das Prinzip der Vorsicht.

2. Vermögen und Kapital.

Der Kapitalbegriff wird — ebenso wie der Vermögensbegriff — in der Fachliteratur in der verschiedensten Weise definiert und demzufolge sind sich auch die Autoren über die Abgrenzung der genannten Begriffe keineswegs einig. Von manchen Autoren[1]) wird der Vermögensbegriff in den Kapitalbegriff einbezogen, andere[2]) wiederum ordnen den Kapitalbegriff dem Vermögensbegriff unter. Das ist eben eine Folge der herrschenden Begriffsverwirrung.

Wenn wir nun im folgenden das Verhältnis der Begriffe „Vermögen" und „Kapital" zueinander in der früher angegebenen Weise darlegen wollen, so erscheint es uns zweckmäßig, dabei von einer kurzen Darlegung der Dogmengeschichte des Kapitalbegriffes auszugehen. Auf dieser Grundlage nämlich soll versucht werden, nachzuweisen, daß der Vermögensbegriff den Kapitalbegriff in seiner in der Theorie üblichen Fassung einschließt. (Die Ausführungen in diesem Abschnitt betreffen also unter anderem auch den Umfang des Vermögensbegriffes.) Das soll aber nicht heißen, daß wir einen Begriff „Kapital" überhaupt nicht kennen. Was wir darunter verstehen, wird —neben dem soeben angedeuteten Problem — den Gegenstand dieses Abschnittes bilden.

Die Lösung der für diesen Abschnitt vorgesehenen Probleme macht also zunächst eine kurze Orientierung über den Kapitalbegriff in der nationalökonomischen Literatur erforderlich. Wir verfolgen — wie oben angedeutet wurde — die Entwicklung des Kapitalbegriffes in ihren Grundzügen und erlangen so zugleich Klarheit darüber, wie in der Fachliteratur das Verhältnis dieses Begriffes zum Vermögensbegriff dargestellt wird. Die meisten Autoren betrachten nämlich das Kapital als eine Unterart des Vermögens.

Über die Entwicklung des Kapitalbegriffes gibt Saitzew in seiner Abhandlung[3]) einen guten Überblick. Seine dortigen Ausführungen legen wir daher der folgenden Darstellung zugrunde.

Saitzew befaßt sich zunächst mit Adam Smith, weil Smith die ganze Kapitaltheorie des 19. Jahrhunderts entwickelt habe. Jede begriffliche Untersuchung des Kapitalbegriffes müsse daher von Smith ausgehen. Smith kenne zwei Kapitalbegriffe: er bezeichne den Teil des Vermögens des Einzelnen, welcher als Erwerbsquelle dient, als

---

1) So z. B. von Amonn (a.a.O. S. 368), welcher alle Vermögensobjekte als zum Kapital gehörig betrachtet; ferner in gewissem Sinne auch von Le Coutre (s. o. S. 35).

2) Hier ist insbesondere Liefmann zu nennen (s. o. S. 31).

3) Vgl. Saitzew, Das Kapital in der Wirtschaftslehre der kapitalistischen Epoche, in: Harms, Kapital und Kapitalismus, 1. Bd. 1931, S. 154 ff.

Kapital; andererseits gebe er diesen Namen auch den produzierten Produktionsmitteln und bezeichne diese als „das Kapital des ganzen Volkes". Diese beiden Kapitalbegriffe — so meint Saitzew — hätten recht wenig Gemeinsames; sie hätten auch den Anlaß gegeben zu der in der Folge entstandenen Begriffsverwirrung.

Eine „Renaissance" des Kapitalbegriffes sei dann seit dem Auftreten von Rodbertus zu verzeichnen. Rodbertus unterscheide zwei Kapitalkategorien: einmal „das Kapital als rein ökonomische Kategorie, als Summe von Werkzeugen und Materialien, die für die Produktion bei jeder Organisation der Volkswirtschaft gleich unentbehrlich sind". Aus der die moderne Wirtschaftsorganisation charakterisierenden Tatsache des Privateigentums leite dann Rodbertus seinen „historisch-rechtlichen" Kapitalbegriff ab, und bezeichne damit das Kapital im Sinne des für Erwerbszwecke verwendeten Privatvermögens. Dieser Kapitalbegriff — so stellt Saitzew fest — scheine dem ersten Kapitalbegriff Smiths, „dem Erwerbsvermögen des Unternehmers" zu entsprechen, während sich der zuerst genannte mit dem zweiten Smithschen Kapitalbegriff, mit „den produzierten Produktionsmitteln" decke.

Auch bei Wagner und Böhm-Bawerk, welche den Rodbertusschen Hauptgedanken — die Unterscheidung zwischen rein ökonomischer und historisch-rechtlicher Kategorie — weiter in die Tiefe geführt hätten, seien noch zwei Kapitalbegriffe zu finden. Beide Autoren bezeichneten als Kapital „gewisse Gütervorräte, die für gewisse Zwecke verwendet werden". Der Verschiedenheit der Verwendung dieser Gütervorräte entsprechend, werde dann von den genannten Autoren zwischen „Erwerbskapital" und „Produktivkapital" (produzierte Produktionsmittel) unterschieden.

Im 20. Jahrhundert — wir zitieren immer noch Saitzew — setzte eine „Revision des Kapitalbegriffes" ein. Man hatte insofern „terminologische Bedenken" gegen den alten Kapitalbegriff, als man dort mit dem gleichen Worte zwei Begriffe bezeichnete, „die ihrem inneren Wesen nach grundverschieden sind". Den einzigen Zusammenhang zwischen den beiden Begriffen sieht Saitzew darin, „daß beide Begriffe sich auf Gütermengen beziehen".

Um Verwechslungen vorzubeugen, sei vorgeschlagen worden, „nur für den einen der zwei Kapitalbegriffe, für das Erwerbskapital, d. h. das Erwerbsvermögen des Einzelnen, die Bezeichnung Kapital ... beizubehalten und dem Produktivkapital einen eigenen Namen zu geben". So bezeichneten z. B. Diehl und Franz Oppenheimer das Produktivkapital mit dem Namen Produktionsmittel bzw. produzierte Produktionsmittel.

Wir sehen, daß die bisher genannten Autoren das Kapital allgemein als „Gütermenge" definieren. Als Übergang zur geldmäßigen Definition des Kapitalbegriffes kann man nach Saitzew diejenige von Sombart bezeichnen. Sombart reserviere das Wort Kapital für „diejenige Tauschwertsumme, die einer kapitalistischen Unternehmung als sachliche Unterlage dient".

Die Sombartsche Kapitalsdefinition steht — wie Saitzew meint — schon in innerem Zusammenhang mit derjenigen von Menger. Menger habe vorgeschlagen, die sprachübliche Verwendung des Wortes Kapital wieder zur Geltung zu bringen und unter Kapital auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch „werbende, der Einkommensbildung gewidmete Geldsummen" zu verstehen.

In der neuesten Zeit — so heißt es bei Saitzew — habe sich eine ganze Reihe von Systematikern entschlossen, den Kapitalbegriff „irgendwie nach der Geldseite hin umzubiegen", z. B. Cassel, Liefmann, Max Weber, Schumpeter und Amonn. Die neue Systematik bezeichne aber „nicht schlechthin das Geld und die sonstigen Zahlungsmittel" als Kapital, sondern „nur die Erwerbszwecken dienenden Geldbeträge in der Hand des Unternehmers und des Kapitalisten". — In diesem Sinne definiert auch Saitzew selbst das Kapital.

Fassen wir nunmehr den Inhalt der bisherigen Ausführungen kurz zusammen, so ist folgendes festzustellen: Der Zweck dieser Ausführungen war, zu zeigen, was man in der nationalökonomischen Literatur unter Kapital versteht. Dabei ist zugleich auch das Verhältnis der Begriffe Vermögen und Kapital klar geworden: Man unterscheidet in der Wirtschaftstheorie zwischen „Kapital im volkswirtschaftlichen Sinn" und „Kapital im privatwirtschaftlichen Sinn" und bezeichnet letzteres auch als „Erwerbsvermögen". Neuerdings ist man im Interesse der Begriffsklarheit bestrebt, nur noch für dieses den Ausdruck „Kapital" zu gebrauchen, aber nicht mehr für das „volkswirtschaftliche Kapital". Früher war in der Theorie die Definition des „privatwirtschaftlichen" Kapitals rein gütermäßig orientiert; die moderne Theorie beschränkt diesen Begriff auf das Geldliche und zwar in dem Sinne, daß sie denselben für die Erwerbszwecken dienenden Geldbeträge („das Erwerbsvermögen des Einzelnen") gebraucht. Für das Verhältnis der Begriffe Vermögen und Kapital ergibt sich daraus, daß Vermögen als der umfassendere Begriff gilt; Kapital im privatwirtschaftlichen Sinn ist nur eine Unterart des Vermögens, nämlich dem Erwerbszwecke dienendes Vermögen.

Wenn wir von unserem Vermögensstandpunkte aus zu diesen Ergebnissen Stellung nehmen, dann ergibt sich folgendes:

1. Was zunächst die Unterscheidung von „volkswirtschaftlichem" und „privatwirtschaftlichem" Kapital anbetrifft, so findet darauf das oben (S. 8 ff.) zum Vermögensbegriff Gesagte analog Anwendung: Es gibt in der Wirtschaftswissenschaft nur einen Kapitalbegriff, den „sozial-ökonomischen". Kapital als „natural-ökonomischer" Begriff (= produzierte Produktionsmittel) scheidet somit aus unseren Erörterungen aus[4]). Im übrigen halten wir die terminologischen Bedenken, von denen Saitzew sprach, für durchaus gerechtfertigt. Es

4) Vgl. auch Scheffler (a.a.O. S. 770), welcher ebenfalls nur einen Kapitalbegriff kennt, den privatwirtschaftlichen. Er lehnt einen besonderen „volkswirtschaftlichen" Kapitalbegriff ab. Die Bildung eines solchen sei die Folge der über das Wesen des Kapitals herrschenden Unklarheit.

fördert nicht die Begriffsklarheit, wenn man mit demselben Ausdruck zwei wesensverschiedene Dinge bezeichnet.

2. Unsere Definition des Vermögens begreift alle Vermögensarten in sich (s. o. S. 22), daher gehört auch ohne weiteres das Kapital im privatwirtschaftlichen Sinne, welches gewöhnlich „Erwerbsvermögen" genannt wird, zum Vermögen Es ist nämlich nicht einzusehen, warum man für ein- und dieselbe Sache zwei Ausdrücke haben soll. Das ist aber dann der Fall, wenn man das Erwerbs-Vermögen „Kapital" nennt. Erwerbsvermögen ist dem Erwerbszwecke dienendes Vermögen und nicht Kapital[5]).

Aus dem Gesagten darf man aber — wie schon angedeutet wurde — nicht schließen, daß wir einen Begriff des Kapitals überhaupt nicht kennen. Das hieße die Existenz des Kapitals völlig leugnen! — Wir wollen nur — in Übereinstimmung mit der neueren Theorie — den Kapitalbegriff auf das Geldliche beschränken, allerdings nicht in dem oben (S. 67) von Saitzew gekennzeichneten Sinne. Wir gebrauchen vielmehr den Kapitalbegriff — im Sinne von Schumpeter — für „Geldsummen und andere Zahlungsmittel, welche zur Überlassung an Unternehmer in jedem Zeitpunkt verfügbar sind"[6]), oder kurz: für zur Anlage zur Verfügung stehende Geldsummen.

Preiser beschränkt ebenfalls den Kapitalbegriff auf Geldsummen. Er kommt in seiner „Konjunkturtheorie"[7]) bei der Untersuchung des Sparvorganges auf das Verhältnis von Vermögen und Kapital zu sprechen. Er unterscheidet dort mehrere Arten des Sparens und sagt dann, daß durch bestimmte Sparvorgänge Vermögen gebildet werden. Damit stellt sich Preiser in Gegensatz zum wissenschaftlichen Sprachgebrauch, in welchem bekanntlich die Ansicht vorherrschend ist, daß durch Sparen Kapital gebildet wird.

Den Ausdruck „Kapitalbildung" will Preiser nach Möglichkeit vermeiden, da er „auf widerspruchsvollen und überholten Begriffsbildungen" beruhe. Wenn man dabei an die durch Investition vorgenommene Vergrößerung des Produktionsapparates denke, so liege dem „der Unbegriff des ‚Kapitals im volkswirtschaftlichen Sinne' (Kapital = produzierte Produktionsmittel)" zugrunde. „Will man aber" — so fährt Preiser fort — „sagen, der Sparende habe sein ‚Kapital im privatwirtschaftlichen Sinne', sein Erwerbsvermögen, vergrößert, so ist es zweckmäßig, gleich von Vermögensbildung zu sprechen. Die Theorie braucht den Ausdruck „Kapital" notwendig als Bezeichnung für das, was auf dem Kapitalmarkt angeboten und nachgefragt, was exportiert und importiert wird. Das aber sind Geldsummen, die Anlage suchen. Von Kapitalbildung könnte man also nur insofern sprechen, als der Sparende einen Teil seines Einkom-

5) Was in der Theorie „Kapitalprofit" genannt wird, würden wir — mit Preiser — als „Vermögensrente" bezeichnen.

6) Schumpeter a.a.O. S. 173.

7) Preiser, Grundzüge der Konjunkturtheorie, 1933, S. 40 f.

mens spart und als Kapital anbietet; hat er es angelegt, so hat er Vermögen gebildet." [8]).

Die Tatsache, daß das Kapital von dem Augenblick an, in welchem es angelegt wurde, Vermögen ist, wird sofort klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sich das Verhältnis der Begriffe Vermögen und Kapital, bilanzmäßig gesehen, darstellt. Für den Unternehmer ist Kapital — um einen Ausdruck von Schumpeter zu gebrauchen — „das Mittel der Güterbeschaffung" [9]). Mit dem Kapital beschafft der Unternehmer die dem Erwerbszwecke dienenden Wertdinge, also sein Erwerbsvermögen. Das Kapital geht somit in den beschafften Wertdingen unter. Diese erscheinen in der Bilanz auf der Aktivseite, und sind in der Unternehmung tatsächlich vorhanden. Die investierte Geldsumme aber, oder — wie Schumpeter sagt — „der Fonds zur Bezahlung anderer Güter" [10]) existiert nur noch rein rechnungsmäßig auf der Passivseite der Bilanz [11]).

In diesem Sinne, nämlich als investierte Geldsumme, welche rechnungsmäßig in der Bilanz festgehalten wird, wird in der Betriebswirtschaftslehre der Kapitalbegriff gewöhnlich aufgefaßt. Eine kurze Betrachtung des Verhältnisses von Vermögen und Kapital in der betriebswirtschaftlichen Literatur möge das zeigen.

Da das Vermögen und das Kapital der Unternehmung in der Bilanz ihren Niederschlag finden, so geht man in der Betriebswirtschaftslehre bei der Klärung dieser beiden Begriffe gewöhnlich von der Bilanz aus.

Osbahr [12]) schreibt über das Verhältnis der Begriffe Vermögen und Kapital folgendes: Was die Nationalökonomen „privatwirtschaftliches Kapital" nennen, das sei in der Bilanzkunde Vermögen. Dieser Vermögensbegriff entspreche dem volkswirtschaftlichen „Erwerbsvermögen". Was als „volkswirtschaftliches Kapital" bezeichnet werde, das sei „nur ein Teil sowohl des privatwirtschaftlichen Kapitals oder Erwerbsvermögens als auch des Vermögens im bilanzkundlichen Sinne". Der für Buchhaltung und Bilanz in Frage kommende Kapitalbegriff decke sich weder mit dem privatwirtschaftlichen noch mit dem volkswirtschaftlichen Kapitalsbegriff. Das Bilanzkapital stehe zum volkswirtschaftlichen in scharfem Gegensatz. Der Begriff des volkswirtschaftlichen Kapitals umschreibe „eine vom

8) ebd. S. 41 Anm. 1.
9) Schumpeter a.a.O. S. 167.
10) ebd. S. 169.
11) Vgl. auch Preiser (Gestalt und Gestaltung S. 40 Anm. 1), welcher sich zu dieser Frage in dem oben dargestellten Sinne äußert. Er betrachtet als Kapital „die eingeschossene Geldsumme, die rechnungsmäßig — auf der Passivseite der Bilanz — festgehalten wird. Das Kapital besteht, wenn die Investition vorgenommen ist, nicht mehr als konkreter Geldbetrag, sondern nur noch als abstrakte Rechnungssumme. Der Besitz oder Besitzanteil (Aktie) an dem Unternehmen stellt Vermögen dar. Der Inhaber hat „Kapital" investiert und besitzt jetzt „Vermögen"."
12) Vgl. Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 3. Aufl. 1923, S. 7 f.

Geldwert unabhängige Sachgütermenge". „Privatwirtschaftliches" Kapital bzw. Bilanzvermögen und Bilanzkapital seien „veränderliche Geldwertgrößen". Bei dem Ausdruck „volks- und privatwirtschaftliches Kapital" sei an die „wirtschaftlichen Kräfte der Güter des Erwerbsvermögens" zu denken, „bei ersterem also ohne, bei letzterem mit Rücksicht auf den Geldwert". Im bilanzkundlichen Kapital dagegen werde keine wirtschaftliche Kraft dargesellt, sondern zunächst nur ein rechtliches Verhältnis: „der eigene Anteil des Unternehmers an den Vermögensgütern der linken Bilanzseite". Das bilanzmäßige Kapital habe aber auch „einen wirtschaftlichen Inhalt". Es bezeichne dann „die ziffernmäßige Geldwertgrundlage für das aus der Unternehmung zu ziehende Einkommen des Unternehmers".

„Das Kapital" — so fährt Osbahr fort — „sowohl im volkswirtschaftlichen als auch im privatwirtschaftlichen Sinne umfaßt wie das Vermögen im bilanzkundlichen Sinne wirkliche, konkrete Güter, wobei wir die den Forderungen zugrundeliegenden, in fremden Händen befindlichen Sachgüter mit in Betracht ziehen. Demgegenüber ist das bilanzmäßige Kapital ein rein abstrakter Wertbegriff, eine abstrakte Wertziffer."

Wir sehen, daß Osbahrs Auffassung vom Verhältnis der Begriffe Vermögen und Kapital genau so lautet, wie wir sie oben als für die Betriebswirtschaftslehre charakteristisch bezeichnet haben.

Leitner[13]) bezeichnet das Kapital als „ein Mittel zur Feststellung des Geldertrages"; es sei „stets ein Geldausdruck, ein rein rechnungsmäßiger Begriff".

Meithner schließlich stellt das Verhältnis von Vermögen und Kapital in der Bilanz zutreffend wie folgt dar: Bilanzmäßig gesehen seien Vermögen und Kapital „nichts anderes, als verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Wertkomplex". Das bedeute aber keineswegs, daß Vermögen und Kapital nun auch denselben Begriffsinhalt hätten; einer solchen Auffassung könne nicht zugestimmt werden. Der Begriffsinhalt sei verschieden, „nur das beobachtete Objekt" sei gleich, von dem aber jeweils eine andere Seite betrachtet werde[14]).

In der Betriebswirtschaftslehre kann man demnach als herrschende Meinung über das Verhältnis von Vermögen und Kapital folgende feststellen: Das Vermögen wird als die Verkörperung des Kapitals aufgefaßt; im Vermögen kommt das Konkrete der Werte einer Unternehmung zum Ausdruck. Das Kapital dagegen betrachtet man als einen rein rechnungsmäßigen Begriff. Die Summe der Wertdinge der linken Bilanzseite stellt das Vermögen dar, und mit diesem wird gewirtschaftet und ein Ertrag erzielt. Der Ertrag wird dann in Beziehung gesetzt zu der rechnungsmäßigen Größe „Kapital".

---

13) Zitiert bei Schweitzer, Art. „Kapital", im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Bd. 1927, Sp. 465 f.

14) Meithner, Das Kapital in der Bilanz, in: Die Bilanzen der Unternehmungen, 1. Bd. 1933, S. 148 f.

Überblicken wir nunmehr die Ergebnisse, zu welchen wir in diesem Abschnitt gekommen sind, so lassen sich diese wie folgt zusammenfassen: Wir hatten uns die Aufgabe geetzt, das Verhältnis der Begriffe Vermögen und Kapital zueinander von unserem Vermögensstandpunkte aus klarzustellen. Dabei sind wir zu dem — für den Umfang des Vermögensbegriffes wichtigen — Ergebnis gekommen, daß das Erwerbsvermögen, d. h. der Kapitalbegriff in seiner üblichen Fassung, in den Vermögensbegriff einzubeziehen ist. Den Begriff des Kapitals haben wir auf das rein Geldliche beschränkt, und die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß dieser Kapitalbegriff — analog wie der Vermögensbegriff — sowohl für die Einzelwirtschaftslehre als auch für die Gesamtwirtschaftslehre Gültigkeit hat.

Exkurs.

DER VERMÖGENSBEGRIFF IN DER RECHTSWISSENSCHAFT.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Untersuchung soll nicht abgeschlossen werden, ohne daß wir zuvor noch den Vermögensbegriff der Rechtswissenschaft mit demjenigen der Wirtschaftswissenschaft verglichen haben. Der Grund für einen solchen Vergleich der Vermögensbegriffe ist naheliegend: Nachdem wir nun den Vermögensbegriff der Wirtschaftswissenschaft kennen, erheben sich eine Reihe von Fragen bezüglich des Vermögensbegriffes der Rechtswissenschaft. Wie steht es mit diesem Vermögensbegriff? Hat die Rechtswissenschaft einen anderen Vermögensbegriff, als die Wirtschaftswissenschaft? Wenn ja, welche Unterschiede bestehen dann zwischen den Vermögensbegriffen der beiden Disziplinen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist natürlich erst dann möglich, wenn man den Vermögensbegriff der Wirtschaftswissenschaft genau kennt. Aus diesem Grunde stellen wir unsere vergleichende Betrachtung der Vermögensbegriffe als „Exkurs" an den Schluß der ganzen Untersuchung. Wir haben so eine bessere Vergleichsmöglichkeit.

Der Gang der Untersuchung in diesem Exkurs ist durch unsere grundsätzlichen Ausführungen im ersten Kapitel schon festgelegt. Dort hat sich herausgestellt, daß die Begriffsbildung einer Disziplin von deren Fragestellung bestimmt wird. Daher hat auch am Anfang der folgenden Untersuchungen die Klärung der Fragestellung zu stehen. Erst daraufhin kann der Vermögensbegriff der Rechtswissenschaft selbst dargestellt werden.

Die Darstellung des rechtswissenschaftlichen Vermögensbegriffes ist im Verfahren einfacher, als die des wirtschaftswissenschaftlichen Vermögensbegriffes. Beim rechtswissenschaftlichen Vermögensbegriff geht es nicht darum, ihn für die Zwecke der Übersicht analytisch zu bestimmen (er ist kein rechtswissenschaftlicher Ordnungsbegriff), vielmehr ist er vom objektiven Recht bereits gebildet. Der Begriff als solcher ist also schon vorhanden, und die rechtswissenschaftliche Definition des Vermögensbegriffes hat daher als analytische lediglich die Bedeutung des vom Gesetzgeber gebrauchten Wortes „Vermögen" anzugeben [1]).

---

1) So schreibt auch Stammler (Art. „Rechtswissenschaft", im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 4. Bd. 1927, S. 760), man dürfe sich das Bilden der Rechtsbegriffe nicht als „eine frei schöpferische Tat" vorstellen, vielmehr sei der zu bearbeitende Stoff immer schon begrifflich geformt und das Festhalten der Rechtsbegriffe sei dem Verfahren nach „eine kritische Analyse eines zusammengesetzen Gedankeninhalts".

Nach diesen Ausführungen zu schließen, muß man, um zur rechtswissenschaftlichen Definition des Vermögensbegriffes zu gelangen, von der Fragestellung (Zweck) des objektiven Rechts ausgehen.

1. Die Fragestellung (Zweck) des objektiven Rechts und der Rechtswissenschaft. — Die Unterscheidungsmerkmale zwischen der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Definition des Vermögensbegriffes.

Für das Verständnis der später darzulegenden Definition des juristischen Vermögensbegriffes ist es notwendig, sich zunächst Klarheit zu verschaffen über das Zustandekommen der juristischen Begriffe überhaupt. Bei der Bildung juristischer Begriffe ist nach Rümelin der Zweck des Rechts, sich zu verwirklichen, entscheidend für die Annahme einer bestimmten Begriffsform. Rümelin begründet dies etwa in folgender Weise[2]): Die Rechtssätze, aus denen ja das Recht besteht, seien „hypothetische Urteile, durch die von dem juristischen Tatbestand und der juristischen Wirkung das Verhältnis notwendiger Folge ausgesagt wird". Die in dem Urteil liegende Synthese basiere auf dem Willen des Gesetzgebers, und in diesem Willen liege „das bewegende Prinzip" des Rechts. Der Gesetzgeber gehe von der Voraussetzung aus, „daß die Tatbestände und Wirkungen, die er im Rechtssatz verbindet, sich im Leben verwirklichen, und die entsprechenden Begriffe müssen deshalb so gebildet sein, daß dies möglich ist". Der Wille des Gesetzgebers, der von ihm verfolgte Zweck sei daher für die Annahme einer bestimmten Begriffsform entscheidend.

Zu ähnlichen Ergebnissen bezüglich der juristischen Begriffsbildung gelangt auch Rickert. Er bezeichnet in einem juristischen Begriff diejenigen Merkmale als wesentlich, „welche dazu beitragen, daß der Wille des Gesetzgebers ausgeführt werde, oder daß das Recht sich verwirkliche"[3]).

Der rechtliche Vermögensbegriff nun ist in demjenigen Zweig des objektiven Rechts entstanden, welcher die Beziehungen der Einzelnen untereinander, d. h. die sozialen Beziehungen regelt, also im Privatrecht. Der Gesetzgeber verfolgt mit den dort von ihm gesetzten Normen den Zweck, die Interessensphären der Individuen gegeneinander abzugrenzen. Das Mittel für diese Abgrenzung sind die Figuren des subjektiven Rechts und der Pflicht. Da nun die Fragestellung, d. h. in diesem Fall der Zweck mitbestimmend ist für die wesentlichen Merkmale der Begriffe einer Disziplin, so sind die

---

2) Vgl. Rümelin, Juristische Begriffsbildung, 1878, S. 9 ff. — Rümelin stützt seine Untersuchung auf die Resultate von Sigwarts und Lotzes Forschungen.

3) Rickert a.a.O. S. 34.

Rechte und Pflichten wesentliche Merkmale des privatrechtlichen Vermögensbegriffes[4]).

Nach obigen Ausführungen zu schließen, müßte der rechtswissenschaftliche Vermögensbegriff ein anderer sein, als der wirtschaftswissenschaftliche, und zwar deshalb, weil auch deren wesentlichen Merkmale verschieden sind: hier „Wertdinge", dort „Rechte" und „Pflichten". Um zu ermitteln, ob diese Schlußfolgerung richtig ist, wollen wir jetzt auf die Fragestellung (Betrachtungsweise) der Rechtswissenschaft eingehen, denn diese ist bestimmend für den juristischen Vermögensbegriff.

Zur Fragestellung der Rechtswissenschaft ist schon oben in der Einleitung bemerkt worden, daß sie „sozial-ökonomisch" sei. Inwiefern sie dies ist, das soll im folgenden genauer dargelegt werden.

Die Fragestellung der Rechtswissenschaft ist insofern „sozial-ökonomisch", als diese sich mit der Regelung der zwischen-menschlichen, d. h. der sozialen Beziehungen befaßt. — So bezeichnet auch v. Gareis[5]) als „höchste Aufgabe" der Rechtswissenschaft, „die richtige, d. h. jeder Zeit und jeder Kulturlage entsprechende rechtliche Gestaltung des menschlichen Gemeinlebens zu finden und möglichst sicher festzustellen".

Wenn wir hier zu dem Ergebnis kommen, daß die Fragestellung der Rechtswissenschaft „sozial-ökonomisch" ist, und dies andererseits auch für die Fragestellung der Wirtschaftswissenchaft zutrifft, so folgt daraus, daß es — rein theoretisch gesehen — nicht ein „Vermögen im rechtswissenschaftlichen Sinn" und ein von diesem grundsätzlich verschiedenes „Vermögen im wirtschaftswissenschaftlichen Sinn" geben kann[6]).

4) Wir befassen uns hier lediglich mit diesem Vermögensbegriff, weil der Vermögensbegriff im Privatrecht seine größte Bedeutung erlangt hat, insbesondere im Erbrecht. (So auch: Enneccerus, Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, 1926, S. 168; Brauweiler, Der Vermögensbegriff im Privat- und Strafrecht, Diss. 1910, S. 21, und Hannach a.a.O. S. 90). — Daneben spielt aber der Vermögensbegriff insbesondere auch im Steuerecht eine Rolle. Der Gesetzgeber verfolgt aber mit den in diesem Rechtsgebiet niedergelegten Normen besondere Zwecke, daher sind für den steuerrechtlichen Vermögensbegriff andere Merkmale wesentlich, als für den privatrechtlichen.

5) v. Gareis, Rechtsenzyklopädie und Methodologie, 5. Aufl. 1921, S. 10.

6) Zu ähnlichen Ergebnissen gelangen auch Diehl und Hannach. Beide Autoren sind von Stammler beeinflußt. — Diehls „sozialrechtliche" Auffassung ist etwa folgende (vgl. Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 1. Bd. S. 36 ff.): Zwischen Recht und Wirtschaft bestehen enge Beziehungen. Daher sei es „unzulässig, zwischen Begriffen in juristischem und in nationalökonomischem Sinn zu unterscheiden", weil bei der engen Zusammengehörigkeit der beiden Wissenschaften auch eine gemeinsame Terminologie notwendig sei. — Trotz der vorhandenen engen Beziehungen — so heißt es bei Diehl weiter — bestünde aber ein Unterschied zwischen der Betrachtungsweise des Juristen und der des Nationalökonomen. Dieser Unterschied ist nach Diehl folgender: „Die Zwangsnormen, denen der menschliche Verkehr unterstellt wird, sind für den Juristen das maßgebend wichtige. Der Nationalökonom dagegen achtet auf das innerhalb dieser Normen sich abspielende wirkliche Leben. Ihn interessiert die tatsächliche materielle Aus-

Worauf ist es nun zurückzuführen, daß trotzdem die Juristen den Vermögensbegriff anders definieren, als die Nationalökonomen? — Diese Verschiedenheit der Definitionen liegt — wie im folgenden zu zeigen ist — in der Verschiedenheit der Ziele der beiden Wissenschaften begründet.

Die Ziele der beiden Disziplinen sind verschieden, wenn auch die Fragestellung in beiden Fällen „sozial-ökonomisch" ist. Die Wirtschaftswissenschaft hat zum Ziel die Erklärung der beim Wirtschaften entstehenden sozialen Beziehungen, sie interessiert sich also für den Inhalt dessen, was wir „Wirtschaft" nennen; die Rechtswissenschaft dagegen befaßt sich mit der formalen, normativen Regelung der beim Wirtschaften entstehenden sozialen Beziehungen.

Im Privatrecht, durch welches die sozialen Beziehungen auf die Institution des Privateigentums gegründet sind, grenzt der Gesetzgeber — wie wir gesehen haben — die Interessensphären der Individuen gegeneinander ab, indem er die Interessen der Einzelnen in bestimmtem Umfange schützt. Die rechtlich geschützten Interessen finden ihren Ausdruck in bestimmten Rechten bzw. Rechtsverhältnissen auf der einen, und in Pflichten der Individuen auf der anderen Seite. Daher sind nach juristischer Auffassung Bestandteile des Vermögens einerseits Rechte bzw. Rechtsverhältnisse und andererseits Pflichten.

Neben den Rechtsverhältnissen unterscheidet man in der Rechtswissenschaft noch die „bloß tatsächlichen Verhältnisse". — Der Gesetzgeber kann vom Schutz bestimmter Interessen absehen und tut dies auch. In solchen Fällen spricht man von „bloß tatsächlichen Verhältnissen". Nach den vorangegangenen Ausführungen leuchtet ohne weiteres ein, daß der Jurist die bloß tatsächlichen Verhältnisse nicht zu den Vermögensbestandteilen zählen kann.

Mit diesen Ausführungen ist auch klar geworden, welche Unterschiede bestehen zwischen der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Definition des Vermögensbegriffes. Es hat sich gezeigt, daß nach rechtswissenschaftlicher Auffassung nur „Rechte" bzw. „Rechtsverhältnisse" (und Pflichten), nach wirtschaftswissenschaftlicher Auffassung dagegen nur „Wertdinge" unter den Begriff des Vermögens fallen. Daraus ergibt sich, daß eine

---

gestaltung des rechtlich geordneten sozialen Lebens". — Auf Grund dieses Unterschiedes in der Zielsetzung der beiden Wissenschaften lehnt Diehl die Bildung einheitlicher juristischer und ökonomischer Begriffe ab. —

Hannach baut auf den Grundgedanken von Stammler und Diehl auf. „Die Jurisprudenz und die Volkswirtschaftslehre" — so schreibt Hannach — „fußen beide auf dem sozialen Leben als ihrer einzigen Erkenntnisquelle". Auf Grund dieser methodologischen Zusammenhänge von Recht und Wirtschaft bejaht Hannach — „unter dem rein erkenntniswissenschaftlichen Gesichtswinkel" — die Frage nach der Identität der Vermögensbegriffe in den beiden Disziplinen. Er empfiehlt jedoch aus praktischen Gründen — „unter Berücksichtigung der durchaus verschiedenartigen Ziele der beiden Wissenschaften — eine besondere Ausgestaltung der Vermögensbegriffe, für jede Wissenschaft getrennt". Für diese Begriffsfeststellungen seien lediglich die Zwecke der Wissenschaften maßgebend (vgl. Hannach a.a.O. S. 98 ff.).

für beide Disziplinen gleichlautende Definition des Vermögensbegriffes weder möglich noch zulässig ist[7]).

Andererseits aber noch einmal zu betonen, daß es sich nicht um zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen vom Vermögensbegriff handelt. Wir haben es lediglich mit zwei — durch die verschiedenartigen Zielsetzungen der beiden Disziplinen bedingten — verschiedenen Formulierungen des Vermögensbegriffes zu tun. Die nunmehr folgende Untersuchung des Inhalts und Umfanges des juristischen Vermögensbegriffes wird dies bestätigen. Es wird sich dabei erweisen, daß insbesondere die Auffassungen der Juristen und der Nationalökonomen vom Inhalt des Vermögensbegriffes weitgehend übereinstimmen. Ihre Auffassungen vom Umfang des Vermögensbegriffes dagegen weichen — wie aus unseren oben gemachten Ausführungen über den Unterschied zwischen den Vermögensdefinitionen der beiden Disziplinen ohne weiteres zu schließen ist — voneinander ab, und zwar insofern, als das objektive Recht nicht alle ökonomischen Verhältnisse zu Rechtsverhältnissen macht (Beispiel: die Kundschaft einer Unternehmung) und andererseits nicht bloß Wertdinge der vermögensrechtlichen Herrschaft eines Einzelnen unterwirft.

2. *Der Begriffsinhalt.*

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Definition des Vermögensbegriffes, die Juristen haben daher aus den einschlägigen Gesetzesbestimmungen den Vermögensbegriff selbst zu konstruieren versucht. Es hat sich so eine herrschende Meinung gebildet, welche unter „Vermögen" den Inbegriff der einer Person zustehenden Rechte und Pflichten versteht. In dieser Definition finden sich alle diejenigen Merkmale wieder, welche wir oben als wesentlich bezeichnet haben; der juristische Vermögensbegriff entspricht also genau der Fragestellung der Rechtswissenschaft.

Was heißt nun: Vermögen ist ein Inbegriff? — Ein Inbegriff ist nach Pinoli „die gedankliche Zusammenfassung einer Reihe selbstän-

7) Aus diesem Grunde können wir uns auch Ackermann nicht anschließen, welcher Vermögen als „einheitlichen, sozialwirtschaftlichen Begriff" auffaßt. Vermögen ist für ihn ein zugleich rechtlicher und ökonomischer Begriff. Er kommt zu dieser Problemlösung dadurch, daß er sich der von Stammler vertretenen „monistischen" Auffassung von Recht und Wirtschaft anschließt. (Vgl. Ackermann a.a.O. S. 9 ff.). —

Weyermann meint ebenfalls, Stammlers monistische Auffassung von Recht und Wirtschaft dürfe nicht so verstanden werden, „daß nun auch die wissenschaftliche Erfassung der beiden Gebiete ausschließlich auf gemeinsamer Basis und mit gemeinsamen Grundbegriffen erfolgen könne". Selbst wenn man zugebe, daß Recht und Wirtschaft eng ineinander verflochten seien, so besage das noch nichts darüber, daß nicht Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenchaft jene monistische Erfahrungswelt doch „von ihren besonderen Gesichtspunkten mit ihren eigenen Problemen" zu erfassen hätten und sich demgemäß auch ihr eigenes Fundament von Grundbegriffen bilden müssen. (Weyermann, Begriffsentwicklung, S. 165 f.).

diger Dinge zu einer einheitlichen übergeordneten Vorstellung“ [8]). Die Feststellung, daß Vermögen ein Inbegriff ist, besagt demnach, daß Vermögen eine Einheit [9]) ist; es muß also ein gewisses vereinigendes Moment vorhanden sein, welches die Vermögensbestandteile zur Einheit verbindet.

Die Frage nach dem Einheitsmoment ist in der Rechtswissenschaft umstritten; die herrschende Meinung jedoch betrachtet als solches die Person, und zwar deshalb, weil nach juristischer Auffassung die Person ein Inbegriff von Beziehungen ist. Das Vermögen dient den als Einheit gedachten Zwecken einer Person [10]), es ist also eine zweckgebundene Einheit. Die Einheit des Vermögens wird dabei lediglich „durch die gemeinsame Beziehung seiner Bestandteile auf ein Subjekt“ [11]) konstituiert. Am deutlichsten kommt die herrschende Meinung bei v. Tuhr zum Ausdruck, es heißt dort: „Das Vermögen wird zu einer Einheit zusammengefaßt durch das Subjekt: ein Subjekt, ein Vermögen.“ [12])

So, wie wir im Vorstehenden die herrschende Lehre bezüglich des Vermögensbegriffes dargestellt haben, spiegelt sie sich auch in den Definitionen dieses Begriffes von Kohler und Merkel wider. Kohler versteht unter einer Vermögensmasse (universitas iuris) „eine Vielheit von Rechten — möglicherweise, aber nicht unterschiedslos, auch von Pflichten (Schulden) als dazu gehörigen negativen Bestandteilen —, die ihren Zusammenhalt finden entweder subjektiv in der Einheit des Trägers oder nur objektiv in der des Zweckes, dem die Vielheit zu dienen berufen ist“ [13]). Nach Merkel bilden „jemandes Sachenrechte, Forderungsrechte und etwaige Monopolrechte im Zusammenhang mit seinen obligatorischen Verpflichtungen (seinen ‚Schulden‘)“ sein Vermögen [14]).

Subjekt des Vermögens kann nach juristischer Auffassung eine physische oder eine juristische Person sein.

Wenn wir nun die Auffassung der Rechtswissenschaft vom Inhalt des Vermögensbegriffes mit derjenigen der Wirtschaftswissenschaft vergleichen, so läßt sich folgendes feststellen: Wie in der Rechtswissenschaft, so wird auch in der Wirtschaftswissenschaft Vermögen als „Inbegriff“ bezeichnet und als Einheitsmoment die Subjektsbeziehung betrachtet.

Ferner werden in der Wirtschaftswissenschaft — wie wir gesehen haben — nicht die Sachen selbst als Vermögen aufgefaßt: Nicht die

---

8) Pinoli, Der Vermögensbegriff nach dem BGB, Diss. 1913, S. 31.

9) Vgl. Fischer, Subjekt und Vermögen, 1923, S. 6: „Vermögen ist die aus einer Vielheit gebildete Einheit“.

10) Die Zwecke einer Person werden nicht immer als Einheit gedacht; man spricht dann von „Sondervermögen“ (Beispiel: Konkursmasse, Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft usw.).

11) Hannach a.a.O. S. 17. — Als Vertreter der herrschenden Lehre nennt Hannach: Endemann, Windscheid, v. Tuhr, Oertmann usw.

12) zit. bei Hannach a.a.O. S. 17.

13) Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1929, S. 27.

14) Merkel, Juristische Enzyklopädie, 6. Aufl. 1920, S. 242.

Sachen sind Vermögen, sondern die Verfügungsmacht darüber. — Auch nach juristischer Auffassung ist nicht die Sache selbst Vermögensbestandteil, sondern die rechtliche Beziehung zur Sache, d. h. das Eigentumsrecht daran. Die Sache bildet lediglich das Objekt des Vermögens [15]). Die juristische und die wirtschaftswissenschaftliche Vermögensauffassung sind also auch in diesem Punkte gleichgerichtet. Es ist daher naheliegend, daß die Juristen — in Übereinstimmung mit den Nationalökonomen — das Wesen des Vermögens darin sehen, daß es wirtschaftliche Macht verleiht. So schreibt Savigny [16]), das Vermögen sei als „eine Machterweiterung des einzelnen Menschen" zu betrachten. Bei Pinoli heißt es: „Die Vermögensrechte stellen dem Berechtigten wirtschaftlich eine Macht dar, durch die er etwas vermag." [17]) Am deutlichsten kommt jedoch der Machtgedanke wiederum bei v. Tuhr zum Ausdruck: „Vermögen ist wirtschaftliche Macht" [18]).

Vorstehende Ausführungen zeigen deutlich, daß die Auffassungen der beiden Disziplinen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft vom Inhalt des Vermögensbegriffes weitgehend gleichgerichtet sind.

3. Der Begriffsumfang.

Die Frage nach dem Umfang des juristischen Vermögensbegriffes interessiert uns aus folgenden Gründen:

α) Vermögen ist, wie wir gesehen haben, ein Inbegriff von Rechten und Pflichten. Nun ist aber bestritten, welche Rechte tatsächlich zu den Vermögensrechten gehören. Mit diesen verschiedenen Ansichten können wir uns im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht auseinandersetzen; wir beschränken uns vielmehr auf die Darstellung der herrschenden Meinung. Dieser soll dann die wirtschaftswissenschaftliche Auffassung bezüglich der Arten von Vermögensrechten gegenübergestellt werden. Da diese von der juristischen Auffassung stark abweicht, so wollen wir versuchen, genauer zu erklären, worauf dies zurückzuführen ist.

β) Es hat sich gezeigt, daß die Juristen auch die Pflichten als „dazu gehörige negative Bestandteile" in den Vermögensbegriff einbeziehen. Darüber, wie diese „Zugehörigkeit" aufzufassen ist, wollen wir uns Klarheit verschaffen, damit wir auch hier der juristischen Problemlösung die entsprechende wirtschaftswissenschaftliche gegenüberstellen können.

Den Umfang des juristischen Vermögensbegriffes werden wir mithin dadurch klären, daß wir einmal die Frage nach den Vermögensrechten im allgemeinen, zum andern die Sonderfrage nach der Stellung der Schulden (Pflichten) zum Vermögen erörtern.

15) So auch Oertmann, zit. bei Pinoli a.a.O. S. 32.
16) zit. bei Hannach a.a.O. S. 30.
17) Pinoli a.a.O. S. 35.
18) zit. bei Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd. S. 81.

a) Die Arten der Vermögensrechte.

Der Grund, warum die Juristen als Vermögensbestandteile nur Rechte kennen, ist uns bekannt (Fragestellung!).

Die herrschende Lehre zählt zu den Vermögensrechten die dinglichen Rechte, die Forderungsrechte, die Immaterialgüterrechte und das Erbrecht[19]). — Insoweit stimmen die juristische und die wirtschaftswissenschaftliche Auffassung im wesentlichen überein.

Dagegen betrachtet aber die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft gewisse Rechte und „Verhältnisse" nicht als Vermögensrechte, welche in der Wirtschaftswissenschaft ohne weiteres als solche gelten (vgl. oben S. 25), so z. B. die Firma und die Kundschaft einer Unternehmung[20]). Die Erklärung für diese Abweichung in den Auffassungen ist — wie wir schon wissen — in der Verschiedenheit der Zielsetzungen der beiden Disziplinen zu suchen. Da den Juristen die formale, normative Regelung des sozialen Lebens interessiert, so strebt er vor allem nach formal klaren Begriffen. Aus diesem Grunde beschränkt er den Kreis der Vermögensbestandteile auf das, was schon in rechtliche „Form" gegossen und somit für ihn genau faßbar ist. Dazu gehört aber — um nur ein Beispiel zu nennen — die Kundschaft nicht. — Im Gegensatz zum Nationalökonomen interessiert demgemäß den Juristen in erster Linie die Frage, welche Rechte im einzelnen Vermögensrechte sind, d. h. also die Frage nach dem Umfang des Vermögensbegriffes.

Aus der Tatsache nun, daß der Jurist als Vermögensbestandteile nur Rechte bzw. Rechtsverhältnisse, der Nationalökonom als solche aber nur Wertdinge kennt, ergibt sich für den Unterschied der Auffassungen vom Umfang des Vermögensbegriffes nach den bisherigen Ausführungen folgendes: „Vermögen" umfaßt nach juristischer Ansicht einerseits nicht alle Wertdinge, sondern nur die rechtlich geschützten, andererseits nicht nur Wertdinge, sondern auch (geld-)wertlose Beziehungen (z. B. das sich auf eine nur aus Schulden bestehende Erbschaft beziehende Erbrecht).

Aus der formalen Denkweise des Juristen ergibt sich weiterhin ganz allgemein, daß der Jurist die Erscheinungen nach ihrer äußeren Form einteilt, während dem Nationalökonomen hierfür deren wirtschaftliche Funktion maßgebend ist. Für ihn steht im Vordergrund die Frage, wie bestimmte Erscheinungen sich im Wirtschaftsleben auswirken.

b) Die Stellung der Schulden zum Vermögen.

Nach herrschender Meinung sind die Schulden negative Vermögensbestandteile. Das Hauptargument der Vertreter der herrschenden Lehre lautet so, daß es mit der Zusammenfassung der

19) Vgl. Enneccerus a.a.O. S. 171 ff.

20) So anerkennt Enneccerus (a.a.O. S. 320) die Kundschaft aus dem Grunde nicht als Vermögensbestandteil, weil sie zu den Verhältnissen „lediglich tatsächlicher, nicht rechtlicher Natur" gehöre.

Rechte erforderlich sei, auch die Rechtspflichten einer Person zusammenzufassen [21]).

Da die Schulden (Pflichten) jedoch nur „negative" Vermögensbestandteile sind, so darf deren Zugehörigkeit zum Vermögen keineswegs so verstanden werden, als ob die Schulden Vermögensbestandteile gleichwertig den Rechten wären. Eine „Zugehörigkeit" ist — wie Brauweiler richtig bemerkt — hier nur in dem Sinne möglich, daß unter dem Ausdruck „Vermögen" die am Vermögen haftende Schuldenlast "mitgemeint und mitbezeichnet" [22]) wird. Nur in diesem Sinne kann das Vermögen als eine die Aktiva und Passiva umfassendende Einheit gedacht werden.

In der juristischen Literatur wird demnach ein Unterschied gemacht zwischen „Brutto-Vermögen" (herrschende Lehre) und „Netto-Vermögen". Auch im Gesetz [23]) findet sich diese Unterscheidung; man kann daher für die Rechtswissenschaft allgemein sagen, daß es auf den Anwendungsfall ankommt, ob der Vermögensbegriff im Sinne von „Brutto-Vermögen" oder im Sinne von „Netto-Vermögen" aufzufassen ist.

Die Unterscheidung zwischen Brutto-Vermögen (Roh-Vermögen) und Netto-Vermögen (Rein-Vermögen) ist auch in der Wirtschaftswissenschaft üblich. Dabei wird in dem Begriff des Roh-Vermögens die auf dem Vermögen ruhende Schuldenlast mitbezeichnet. Insoweit stimmt also die juristische Auffassung mit der wirtschaftswissenschaftlichen überein.

Nun hat aber für den Nationalökonomen die Frage der Zugehörigkeit der Schulden zum Vermögen einen anderen Sinn, als für den Juristen. Der Jurist will mit seiner Auffassung zum Ausdruck bringen, daß das Vermögenssubjekt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. Für den Nationalökonomen dagegen ist die Frage der Zugehörigkeit der Schulden gleichbedeutend mit dem Problem „Vermögen und Kredit". — Die Lösung dieses Problems war uns nur möglich auf Grund der Unterscheidung zwischen Roh-Vermögen und Rein-Vermögen, und es hat sich dabei gezeigt, daß als Vermögen eines bestimmten Subjekts nur dessen Rein-Vermögen zu betrachten, d. h. daß der Vermögensbegriff gewöhnlich im Sinne von „Rein-Vermögen" aufzufassen ist.

4. Eigentum und Vermögen.

Unsere Betrachtungen über den juristischen Vermögensbegriff sollen nun noch ergänzt werden durch die Untersuchung der Frage nach dem Verhältnis der Begriffe „Eigentum" und Vermögen". Eine

21) Vgl. Pinoli a.a.O. S. 25.
22) Brauweiler a.a.O. S. 125 f.
23) So meinen z. B. anerkanntermaßen § 419 BGB und § 1 Konkursordnung nur den Inbegriff der Aktiva.

Erörterung dieser Frage halten wir aus folgenden Gründen für angebracht:

α) Es hat sich im Verlaufe der Untersuchung gezeigt, daß es beim Vermögen nicht auf das Eigentumsrecht ankommt (vgl. oben S. 39 und S. 51 ff.), daß es also falsch ist, das Vermögen als „die Gesamtheit der im Eigentum einer Person stehenden Güter“ [24]) zu definieren. Die folgende Darstellung des juristischen Eigentumsbegriffes wird dies bestätigen.

β) Der Sprachgebrauch verwendet den Ausdruck „Eigentum“ oft übereinstimmend mit Vermögen überhaupt. Der Jurist dagegen — so schreibt Hedemann — „ist durch die Gesetzgebung (das BGB) darauf festgelegt, den Begriff Eigentum nur auf körperliche Gegenstände („Sachen“) anzuwenden“ [25]). — Gerade auch diese unklare Ausdrucksweise des Sprachgebrauches veranlaßt uns, am Schlusse unserer Untersuchung des Vermögensbegriffes noch kurz auf den Eigentumsbegriff einzugehen.

Nun zum Eigentumsbegriff selbst. Eigentum ist nach Wolff „das umfassendste Herrschaftsrecht, das man an einer Sache haben kann“. Das bedeutet aber nicht, daß das Eigentum ein schrankenloses Recht ist, denn — so schreibt Wolff — „im Eigentum steckt, wie in den meisten subjektiven Rechten eine Pflicht zu sozial sachgemäßer Rechtsausübung“ [26]).

Im Eigentum stecken also auch Pflichten gegenüber der Allgemeinheit. So ist es zwar richtig, wenn Diehl schreibt: „Aus der Institution des Privateigentums ergibt sich die Tatsache, daß manche Menschen mit den größten wirtschaftlichen Machtmitteln ausgestattet sind (Reichtümer).“ [27]) — Aber dazu und zum Eigentumsbegriff überhaupt, sei grundsätzlich folgendes bemerkt: Gerade aus dieser Tatsache ergibt sich für den Eigentümer die Pflicht, diese Machtmittel im Interesse der Allgemeinheit zu gebrauchen. Das Eigentum ist nicht rein individualistisch, sondern durch die Gesamtinteressen gebunden. Das Schwergewicht des Eigentumsbegriffes liegt darin, daß der Eigentümer zugleich berechtigt und verpflichtet ist, sein Eigentum im Interesse der Gesamtheit auszuüben.

Gegenstand des Eigentums sind nach Wolff (a.a.O. S. 151) nur „einzelne Sachen, nicht Sachgesamtheiten, noch weniger Rechtsgesamtheiten (Vermögen)“. — Daraus geht klar hervor, daß die Begriffe „Eigentum“ und „Vermögen“ keineswegs einander gleichgesetzt werden dürfen. Die Juristen kennen — wie wir gesehen haben — als Vermögensbestandteile nur Rechte. Demgemäß ist auch das Eigentums r e c h t nur ein Vermögensbestandteil. Außer den Eigen-

24) Vgl. die Definition von Lexis, oben S. 28.

25) Hedemann, Art. „Eigentum“, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 2. Bd. 1927, S. 166 ff.

26) Wolff, Sachenrecht, 22.—26. Aufl. 1927, in: Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II, 1, S. 147.

27) Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 2. Bd. S. 225.

tumsrechten gehören aber noch weitere Rechte zu den Vermögensrechten (vgl. oben S. 79).

Es ergeben sich also folgende Unterschiede zwischen den beiden Begriffen „Eigentum" und „Vermögen":

α) Das Eigentumsrecht ist das wichtigste, umfassendste Vermögensrecht. Im Vermögen sind insbesondere Eigentumsrechte zu einem Inbegriff vereinigt. Der Begriff des Vermögens ist aber umfassender, als der des Eigentums; das Eigentumsrecht ist nur ein Teil des Vermögens.

β) Die Institution des Eigentums ist zwar Voraussetzung für das Vorhandensein von Vermögen. Eigentümer und Vermögensbesitzer können identisch sein, sie brauchen es aber nicht immer. Wir haben bei der Erörterung des Kreditproblems gesehen, daß das Vermögenssubjekt das Eigentumsrecht an Teilen seines Vermögens aufgeben kann, ohne daß dadurch sein Vermögen als Ganzes gemindert wird. Daraus ergibt sich als ein weiteres, wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Eigentum und Vermögen, daß das Vermögen den höchsten Grad von Herrschaftsgewalt verkörpert (vgl. auch Sombart, oben S. 56).

Eigentum und Vermögen sind also — wie aus diesen Ausführungen hervorgeht — zwei ganz verschiedene Begriffe, und daher scharf auseinander zu halten.

LEBENSLAUF

Am 1. Mai 1911 wurde ich in Tailfingen in Württemberg als Sohn des Fabrikanten Karl Conzelmann und seiner Ehefrau Barbara, geb. Herter, geboren. Nach Besuch der Elementarschule und Mittelschule zu Tailfingen, sowie der Oberrealschule zu Ebingen, an welcher ich Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand, ließ ich mich an der Universität Tübingen als Studierender der Wirtschaftswissenschaften immatrikulieren. Ich studierte zunächst dort und daraufhin an der Universität Frankfurt a. M. Im November 1933 legte ich an dieser Universität die Diplomprüfung für Kaufleute ab.

Vom Sommer-Semester 1934 an bis einschließlich Sommer-Semester 1935 war ich wieder an der Universität Tübingen immatrikuliert.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit erhielt von Herrn Privatdozent Dr. E. Preiser, dem ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank für die Förderung meiner Studien aussprechen möchte.